

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

27. Sitzung am 27. Mai 2021

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
des öffentlichen Sitzungsteils

**– TOP 1 in gemeinsamer Sitzung mit dem mitberatenden
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport –**

Beginn der Sitzung:	9.06 Uhr
Unterbrechungen der Sitzung:	10.20 bis 10.40 Uhr
	12.09 Uhr bis 12.35 Uhr
	13.30 Uhr bis 14.04 Uhr
	15.23 Uhr bis 15.41 Uhr
	17.04 Uhr bis 17.24 Uhr
	18.41 Uhr bis 19.00 Uhr
	20.20 Uhr bis 20.44 Uhr
Ende der Sitzung:	21.38 Uhr

Tagesordnung:**Punkt 1 der Tagesordnung:**

Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-Ifs-MaßnVO-), Stand: 20.05.2021

Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459

– Vorlage 7/2151 –

dazu: – Kenntnisnahmen 7/382/385/386 –
– Tischvorlage: Stellungnahme der Fraktion der CDU (vgl. zwischenzeitlich Kenntnisnahme 7/387)

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß Ziffer III des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 i.V.m. § 78 Abs. 3 a Satz 1 Nr. 3 GO)

(Der Tagesordnungspunkt wird **in gemeinsamer Sitzung mit dem mitberatenden Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport** gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 GO beraten.)

Punkt 2 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/1726 –

dazu: – Vorlagen 7/1425/1550/1582/1588/1599/1705 –
– Zuschriften 7/1152/1157/1159/1162/1167/1168/1181/1182/1188 /1189/1190/1196/1197NF/1198/1199/1200/1201/1202/1203/1208/1220/1221/1227 –
– Kenntnisnahme 7/290 –
– Publikation „22 Abgeordnete für den freien Sonntag – Sonntagsschutz in Thüringen“ (vgl. Anlage zum Protokoll)

Ergebnis:

abgeschlossen;

S. 5 – 29

beraten und zur Kenntnis genommen;

S. 29

Zusage der Landesregierung;

S. 19

Beschluss beider Ausschüsse, die der Beratung zugrundeliegenden Stellungnahmen der Fraktionen (vgl. Kenntnisnahmen 7/382, 7/385, 7/386 und 7/387) an den Ältestenrat zu richten sowie den Ältestenrat zu bitten, das Beratungsergebnis den für zuständig erklärten Ausschüssen mitzuteilen (vgl. zwischenzeitlich Vorlage 7/2175);

S. 29

nicht abgeschlossen;

S. 30 – 78

Anhörung durchgeführt;

S. 30 – 78

Zusage;

S. 45

hier: mündliche Anhörung

Sitzungsteilnehmer**Abgeordnete des AfSAGG:**

Dr. Klisch	SPD, Vorsitzende
Eger	DIE LINKE
Engel	DIE LINKE*, zeitweise
Plötner	DIE LINKE
Stange	DIE LINKE
Gröning	AfD*
Thrum	AfD
Dr. Lauerwald	AfD
Dr. König	CDU
Meißner	CDU, zeitweise
Zippel	CDU
Pfefferlein	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Montag	FDP, zeitweise
Bergner	FDP*, zeitweise

* in Vertretung

Abgeordnete des AfBJS, zu TOP 1:

Wolf	DIE LINKE, Vorsitzender
Engel	DIE LINKE
Korschewsky	DIE LINKE*
Schaft	DIE LINKE
Jankowski	AfD
Thrum	AfD
Bühl	CDU
Dr. König	CDU
Dr. Hartung	SPD
Rothe-Beinlich	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Baum	FDP

* in Vertretung

weitere Abgeordnete:

Schubert	DIE LINKE, zu TOP 2
----------	---------------------

Regierungsvertreter:

Werner	Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Feierabend	Staatssekretärin im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Hecke	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Hacke	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Osterloh	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Lange	TLVwA, Integrationsamt
Theus	TLVwA, Integrationsamt

Holter Dr. Heesen	Minister für Bildung, Jugend und Sport Staatssekretärin im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Becher Röhreich Rutz	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
May Willkomm	Staatskanzlei Staatskanzlei

Fraktionsmitarbeiter:

Borck Sellmann Schäller Dr. Döring Sondermann Gaßmann Schulze	Fraktion DIE LINKE Fraktion der AfD Fraktion der CDU Fraktion der SPD Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion der FDP
---	--

Gäste/Anzuhörende:

Kunze Pursche Boos-John Rudolph Dr. Demut Dr. Kullmann Lauenroth-Mago Wetzel Lemme Prof. Dr. Bellmann	Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. Thüringischer Landkreistag e. V. Die Familienunternehmer e. V. DGB Hessen-Thüringen Evangelisches Büro Thüringen Katholisches Büro Erfurt ver.di Bezirk Thüringen IKEA Erfurt „Allianz für den freien Sonntag“ in Thüringen Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit IHK Südthüringen Verband der Wirtschaft Thüringens e. V. Interessengemeinschaft Heilbad Heiligenstadt e. V. Handelsverband Thüringen e. V. Liberaler Mittelstand Landesverband Thüringen e. V. Wirtschaftsjunioren Thüringen e. V. Wirtschaftsjunioren Thüringen e. V.
Schefflein Bräun Rambach	
Bernsen Wieduwilt	
Wucholt Gawron	
Kahl	Digitalagentur Thüringen

Landtagsverwaltung:

Baierl Dr. Eglinski Blanke-Siegel Brose	Juristischer Dienst; Ausschusssdienst Juristischer Dienst; Ausschusssdienst Plenar- und Ausschussprotokollierung Plenar- und Ausschussprotokollierung
--	--

Punkt 1 der Tagesordnung:**Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-Ifs-MaßnVO), Stand: 20.05.2021**

Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459

– Vorlage 7/2151 –

dazu: – Kenntnisnahmen 7/382/385/386 –

– Tischvorlage: Stellungnahme der Fraktion der CDU (vgl. zwischenzeitlich Kenntnisnahme 7/387)

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß Ziffer III des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 i.V.m. § 78 Abs. 3 a Satz 1 Nr. 3 GO)

(Der Tagesordnungspunkt wird **in gemeinsamer Sitzung mit dem mitberatenden Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport** gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 GO beraten.)

– Unterrichtung durch die Landesregierung und allgemeine Aussprache

Ministerin Werner verwies auf die positive Entwicklung der Infektionszahlen. Die Anstrengungen der letzten Wochen, mittels der Thüringer Verordnung, aber auch unter Einbeziehung der Bundesnotbremse, hätten gewirkt. Mit ein wenig Sorge schaue man auf das zurückliegende Pfingstwochenende, bekanntlich könnten sich nach Feiertagen noch gewisse Verwerfungen bei den Zahlen ergeben.

Die Verordnung orientiere sich am Stufenplan, habe man immer gesagt. Die Regelungen würden jedoch auch dynamisch, im Einklang mit der Entwicklung der Infektionszahlen, der Entwicklung in den Krankenhäusern, den wissenschaftlichen Erkenntnissen, dem Impffortschritt, angepasst. Das erkläre, weshalb man in der vorliegenden Verordnung für den Monat Juni nicht dem Stufenplan folge und in 14-Tagen-Schritten Öffnungen vornehme, sondern stattdessen eine Unterscheidung bezüglich der Inzidenz, konkret den Werten 100, 50 und 35, getroffen habe.

Das tragende Prinzip der neuen Verordnung sei zum einen, Perspektiven zu geben, die klar nachvollziehbar seien, zum anderen das Konzept „TINA“ – Testen, Impfen, Nachverfolgung,

AHA-Regeln plus Lüften. Man unterscheide konsequent zwischen Außen und Innen, wobei man schrittweise zuerst Öffnungen im Außenbereich zulasse, in Verbindung mit dem Konzept „TINA“, dann auch im Innenbereich. Aber auch Umstände wie Ort und Dauer von Angeboten, Zahl und regionale oder überregionale Herkunft der erwartbaren Teilnehmer oder Besucher von Veranstaltungen, die räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnisse in Einrichtungen etc. hätten bei der Erarbeitung der Verordnung eine Rolle spielen müssen. Auch der Impffortschritt sei berücksichtigt worden, etwa bei den Regelungen zu Ausgangsbeschränkungen oder zum Aufenthalt im privaten und im öffentlichen Raum.

Die Verordnung sei mit den Ressorts und den Gebietskörperschaften vielfach diskutiert worden. Morgen werde noch einmal eine Videokonferenz mit den Kommunen stattfinden. Sie sei gespannt auf die Fragen und Anregungen, die heute aus dem Landtag kämen. Der Zeitplan sehe vor, die Änderungswünsche, Vorschläge, so weit möglich, morgen in die Verordnung einzupassen. Am Wochenende werde das Ergebnis der Rechtsförmlichkeitsprüfung sowohl erwartet als auch ausgewertet. Am Dienstagvormittag solle die Verordnung verkündet werden, um am Mittwoch, dem 2. Juni 2021, in Kraft treten zu können. Die Verordnung gelte bis Ende Juni. Noch sei sie geprägt von Bundesnotbremse und Infektionsschutzgesetz. Im Bundestag würden aber schon Änderungen diskutiert. Die Verordnung für den Monat Juli werde, das sei zu hoffen, noch einmal ganz anders aussehen.

Vors. Abg. Dr. Klisch bat die einzelnen Fraktionen um ihre Stellungnahme zum aktuellen Verordnungsentwurf der Landesregierung.

Abg. Hoffmann trug vor, die Fraktion der AfD halte an ihrer grundsätzlichen Kritik an der Corona-Politik der Landes- und der Bundesregierung fest, einer Politik, die die Bürger von einem normalen Leben durch Restriktionen, Maskenpflicht, Kontaktverbot, mit Strafen bei Zuwiderhandlung und durch Ausschluss von der gesellschaftlichen Teilhabe immer weiter wegbefördere. Seit mehr als einem Jahr gälten Maßnahmen, deren Effizienz nicht erwiesen sei, deren Umsetzung jedoch notfalls per Polizeieinsatz kontrolliert und geahndet werde; seit mehr als einem Jahr würden Schulen abwechselnd geschlossen und geöffnet; seien Einzelhändler verzweifelt, Selbstständige mit den Nerven am Ende, Familien am Rand der Belastungsgrenze und darüber hinaus; warteten die Regierten auf ein Entlassen-Werden aus der Geiselnhaft verfehlter Regierendenentscheidungen. Stattdessen würden die Zügel noch enger gezogen. Es werde eine Testpflicht eingeführt und nun auch über ein „Impf-Turbo“ an Kindern diskutiert, obwohl es noch keine Zulassung von Impfstoff für diese Altersgruppen gebe – gottseidank, sei man geneigt zu sagen angesichts dessen, dass Langzeitfolgen und Nebenwirkungen genauso wenig erprobt seien wie bei den Impfstoffen für Erwachsene –, was die

Ständige Impfkommission veranlasst habe, keine Empfehlung für die Corona-Impfung an Kindern und Jugendlichen auszusprechen. Doch darüber sehe man hinweg. Man gehe seitens der Verantwortungsträger sogar inzwischen so weit, die sonst so monströs vor sich hergetragenen Grundrechte auszusetzen und sie dem folgsamen Teil der Gesellschaft gnadenhaft wiederzuschicken. Wenn Rechte nur für Genesene, Geimpfte, Getestete und sonstwie Gefolgsame gälten, seien es keine Grundrechte mehr. Der Ausnahmezustand als Verstetigungseffekt werde von der Fraktion der AfD nicht mitgetragen. Die diversen Widersprüchlichkeiten beim Umgang mit dem als heilig angesehenen Richtwert der Inzidenz – etwa im Vergleich von Gastronomie und Einzelhandel – seien dabei fast schon Randerscheinungen. Es aber nicht zugeben zu wollen, dass dies Fehlentscheidungen gewesen seien, sei verantwortungslos. Diese Kollateralschäden würden überschattet von Grundrechtseinschränkungen, Schulbetriebsverboten bei Testverweigerung, wirtschaftlichem Ruin und Häufungen von Corona-Ausbrüchen in Pflegeheimen – bei mangelndem Aufklärungsinteresse im Hinblick auf Impffolgen.

Es sei daher zu fragen:

- ob der bloße Nachweis von Virusmaterial durch Polymerase-Kettenreaktion (PCR) tauglich sei als Kategorie von infektiösem Virusmaterial und ob die fixe Festlegung des Ct-Wertes auf eine bestimmte Höhe der Realität standhalte;
- welche Übertragungsgeschwindigkeit, Ansteckungs- und Sterblichkeitsrate das RNA-Virus SARS-CoV-2 im Vergleich zu anderen RNA-Viren, z. B. dem Influenza-Virus, habe – was die Corona-Restriktionen dann, im Vergleich mit getroffenen oder nicht getroffenen Maßnahmen gegen eine Ausbreitung der Vergleichsviren, rechtfertigen würde;
- welche anderen RNA-Viren mit den Daten des Corona-Virus der Landesregierung bekannt seien, gegen die ein Lockdown geholfen habe;
- wie lange die Erforschung dauere bis zur Zulassung von Impfstoffen gegen RNA-Viren, bspw. das Influenza-Virus, und wie lange sie bei der Covid-Impfung gedauert habe;
- welchen Nutzen und welchen Schaden die Maßnahmen gegen Corona bisher gesundheitspolitisch, bildungspolitisch, wirtschaftlich und kulturell bewirkt oder verursacht hätten;
- wie viele Menschen finanziell ruiniert oder psychisch am Ende seien;
- wie viele Kinder psychosomatische Störungen oder körperliche Auswirkungen hätten und wie ihnen geholfen werde;
- wie vorhandene Bildungsdefizite je aufgeholt werden sollten, durch Schulschließungen verursacht, obwohl Schulen keine Pandemietreiber seien;
- welche Folgen die Impfung mit Covid-Impfstoffen bei Risikogruppen und Nicht-Risikogruppen habe und wie man die Impfung an Kindern bei unzureichendem Wissen über die Folgen rechtfertigen wolle;

- inwieweit es den Verantwortungsträgern bekannt sei, dass Impfdruck automatisch zu einer höheren Zahl von Mutationen führe und damit genau das Gegenteil dessen erreiche, was vorgeblich erreicht werden solle;
- ob die Verantwortlichen die Worte des Virologen und Nobelpreisträgers Luc Montagnier kennen würden, der über die Entwicklung des Corona-Infektionsgeschehens sage, dass in jedem Land die Todeskurve der Impfkurve folge.

Vor diesem Hintergrund fordere die Fraktion der AfD die Landesregierung erneut auf, einen Paradigmenwechsel in ihrer Corona-Politik vorzunehmen.

Vors. Abg. Wolf bemerkte, es habe sich eine gewisse Unruhe breitgemacht; es könne aber auch Zeit gespart werden, indem vorgefertigte Stellungnahmen nicht verlesen, sondern als Anlage zu Protokoll gegeben würden.

Abg. Dr. König äußerte, nachdem von der Fraktion der AfD viel Apokalyptisches, Depressives, Angstmacherisches zu hören gewesen sei, wolle er daran erinnern, dass sich die Situation in den letzten Monaten dank des Impffortschritts und mit dem Beginn der wärmeren Jahreszeit zum Positiven verändert habe. Die Stellungnahme der Fraktion der AfD erwecke den Eindruck, als befände man sich gerade in der Hochphase der Pandemie. Es sei jetzt an der Zeit, mit mehr Optimismus in die Zukunft zu blicken, ein solches Signal erwarte auch die Thüringer Bevölkerung, und für einen vorsichtigen Optimismus gebe es guten Grund.

Die letzte Verordnung habe kaum weitere Öffnungsschritte zugelassen, weil mit ihr in erster Linie die Bundesnotbremse in Landesrecht umgesetzt worden sei. Die Öffnungsperspektive, die seine Fraktion schon für die letzte Verordnung gefordert habe, werde erst mit der vorliegenden neuen Verordnung eingelöst. Zuletzt sei es so gewesen, dass bei Inzidenzen über 100 generell die Regelungen der Bundesnotbremse gegolten hätten. Bei Inzidenzen unter 100 hätten die Landkreise und kreisfreien Städte eigenständig Lockerungsschritte vornehmen können, dies sei, auch wenn es mit der Hotspotstrategie erklärt worden sei, eine Umkehr des zuvor üblichen Verfahrens gewesen, bei dem das Land Lockerungsschritte vorgegeben habe und die Landkreise, je nach Infektionsgeschehen, Verschärfungen hätten vornehmen können. Und da jedes Detail zuletzt per Allgemeinverfügung hätte geregelt werden müssen, sei es in der Praxis nur vereinzelt zu Lockerungen gekommen. Dieser Fehler werde mit der neuen Verordnung behoben.

§ 39 – Regionalisierung – stehe weiterhin in der Verordnung, nun allerdings könnten die Landkreise und kreisfreien Städte weitere Lockerungsschritte ab einem Inzidenzwert von weniger

als 10 vornehmen, was utopisch sei für die nächsten vier Wochen, so dass der Eindruck entstanden sei, dass gerade bei der letzten Verordnung Verantwortung auf den Bund und die kommunale Ebene abgeschoben worden sei.

Die hohe Impfbereitschaft helfe ungemein. Viele, die die Erkrankung hätten erleiden müssen, seien jetzt genesen. Dies im Verein mit dem besseren Wetter bewirke einen starken Rückgang der Infektionszahlen. Wenn jedoch die Landesregierung oder der Ministerpräsident einem Teil der Bevölkerung, etwa den Bewohnern des ländlichen Raums, Schuld zuweise dafür, dass dort verstärkt Infektionen aufgetreten seien, weil das Leben dort ein anderes sei, dann sei das aus Sicht seiner Fraktion nicht in Ordnung. Der Bevölkerung sei vielmehr, wie es Ministerin Werner getan habe, für die über ein Jahr lang zur Bekämpfung der Pandemie ertragenen Entbehrungen zu danken. Gerade in dieser Situation, wenn zahlreiche Lockerungsschritte gemacht würden, sollte den Menschen Eigenverantwortung zurückgegeben werden, sollte dazu angeregt, darum gebeten werden, auf sich und seinen Nächsten zu achten.

Als weitere Vorschläge seiner Fraktion unterbreitete Abg. Dr. König gemäß der schriftlichen Stellungnahme seiner Fraktion (Tischvorlage, vgl. zwischenzeitlich Kenntnisnahme 7/387):

- die Kontaktnachverfolgung per Corona-Warn-App, auch mit Blick auf die Arbeit der Gesundheitsämter, zu empfehlen bzw. einheitlich zu regeln;
- Öffnungen in Außenbereichen weitestgehend zuzulassen, in Innenbereichen unter Einhaltung von Hygienekonzepten und Hygieneregeln;
- Einzel-Gesangsunterricht und Einzelunterricht in Blasinstrumenten nicht wieder kategorisch zu verbieten, da hierfür in den letzten Monaten bereits Hygienemaßnahmen wie das Einziehen von Plexiglaswänden getroffen worden seien und Testmöglichkeiten bestünden;
- die Kontaktbeschränkungen weiter zu lockern, gerade im öffentlichen Raum;
- bei den jetzt rückläufigen Inzidenzzahlen die Maskenpflicht an Schulen und insbesondere Grundschulen aufzuheben, wenn dort getestet werde.

Er merkte an, das Grenzlandmuseum Eichsfeld, bei Teistungen, auf der Grenze zu Niedersachsen gelegen, leide darunter, dass es die niedersächsischen Schüler nicht empfangen dürfe. Niedersachsen gestatte einen Museumsbesuch bis zu einer Inzidenz von 100, in Thüringen gelte die Inzidenzmarke von 50. Auch sei das Gebäude dort so groß, dass es unter Wahrung der Hygieneregeln eine entsprechende Anzahl von Besuchern aufnehmen könnte.

Mit größeren Lockerungen im öffentlichen Raum, als Zwischenschritt, würde zugleich, der Jahreszeit gemäß, auf den Aufenthalt im Freien hingelenkt werden. Die geplante Erweiterung der

Kontakte um fünf, dann zehn Personen bei Inzidenzwerten unter 50 bzw. 35 werde von Ordnungsbehörden oder Polizei aber auch kaum noch zu kontrollieren sein, es müsste zum Vorzeigen des Nachweises aufgefordert werden, um Geimpfte und Genesene zu erkennen. Hier sollte Vertrauen in die Bevölkerung gesetzt werden, um zu vermeiden, dass Treffen in geschlossene Räume verlegt würden.

Abg. Dr. König wies darauf hin, dass der Freistaat Sachsen die Geltungsdauer seiner neuen Verordnung vorerst auf 14 Tage festgelegt habe, um danach ggf. noch einen größeren Lockerungsschritt vorzunehmen. Angesichts der weiterhin stark rückläufigen Infektionszahlen wäre es auch für Thüringen sinnvoll, wenn einzelne Regelungen zu den Kontaktbeschränkungen vorfristig außer Kraft gesetzt werden könnten.

Abg. Montag unterstrich, man brauche eine Öffnungsperspektive, dazu habe seine Fraktion zahlreiche Vorschläge in ihrer schriftlichen Stellungnahme (Kenntnisnahme 7/386) gemacht. Die Fraktion der FDP sei von Anfang an der Auffassung gewesen, dass starre Inzidenzwerte zur Bewertung der Pandemie und der Maßnahmen keinen Nutzen hätten. Hygienekonzepte, Zutrittsbeschränkungen, das Achten auf Abstand und das Einhalten von Hygienemaßnahmen im persönlichen Umgang – gemäß dem Spruch „Verantwortung ist die Schwester der Freiheit“ – seien besser geeignet, wieder zu einem normalen Leben zurückzukehren.

Dass der Stufenplan nicht mehr gelte, sei sinnvoll wegen seiner unmöglichen Handhabbarkeit in Bezug auf den Umgang mit Inzidenzwerten, zu kritisieren jedoch insofern, als man dort richtigerweise versucht habe, weitere Faktoren hinzuzunehmen.

Bundesgesundheitsminister Spahn habe unvermittelt einen Inzidenzwert von 20 ins Spiel gebracht. Er merke dazu an, wer sich einmal mit den Erkrankungsraten bei anderen Virusinfektionen beschäftigt habe, wisse, dass man zukünftig wahrscheinlich immer und gerade im Winter mit einer Corona-Inzidenz von 10, 15, 20 rechnen müsse. Dies lasse sich durch regelhaftes Impfen bekämpfen, auch bei Virusmutationen.

Die von der Fraktion der AfD – die auch Ärzte in ihren Reihen habe – vorgetragene Stellungnahme sei klassisches „PLURV“ gewesen, fern von jeglichem wissenschaftlichen Beleg. Es sei vergeblich, sich mit der Fraktion der AfD über Fragen einer Öffnungsperspektive auszutauschen, wenn dort noch nicht einmal bekannt sei, welche Rolle die Ständige Impfkommission spiele, die eben aktuell noch keine unterschriftsfertige Empfehlung vorgelegt habe. Die Fraktion der AfD sollte sich zumindest auf einige der Grundlagen einigen können, die allgemein in Geltung seien.

Abg. Dr. Hartung verwies auf die gemeinsame Stellungnahme der Koalitionsfraktionen in Kenntnisnahme 7/382. Zum Verordnungsentwurf bemerkte er, den Menschen eine Perspektive zu geben, ohne auf Hygieneregeln, Kontrollregeln usw. zu verzichten, begrüße er ausdrücklich.

Er machte darauf aufmerksam, dass die Testpflicht an Schulen nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf bei einer Inzidenz unter 100 offenbar wegfallen würde. Er halte dies für einen Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz des Bundes, in dem es unter § 28b Abs. 3 Satz 1 heiße: „Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.“ Er fordere ausdrücklich dazu auf, die Verordnung an das Bundesrecht anzupassen, um nicht gegen das Infektionsschutzgesetz zu verstoßen. Er habe aus den Erfahrungen des letzten Dreivierteljahres gelernt, dass man das Monitoring nicht vernachlässigen dürfe, nur so könne man feststellen, was passiere, wenn man Öffnungsschritte vornehme. Er warne davor, in eine ähnliche Situation wie im Oktober des letzten Jahres zu geraten, als während einer Phase der Entspannung die Zahlen plötzlich explodiert seien, weil man das Monitoring nicht gut genug fortgeführt habe. Man brauche das Monitoring, um die Freiheit, die den Menschen zurückgegeben werde, mit der notwendigen Sicherheit zu versehen.

Abg. Rothe-Beinlich bekräftigte die Aufforderung von Abg. Dr. Hartung zur Beibehaltung der Testpflicht an Schulen, die keine persönliche Meinung des Abgeordneten sei, sondern Bestandteil der gemeinsamen Stellungnahme. Es gebe hier eindeutige Vorgaben durch das Infektionsschutzgesetz. Der Einwand, dass bei einer Testpflicht Kinder von der Schule ferngehalten würden, könne gleichwohl aufgewogen werden durch den gegenteiligen Umstand, dass Kinder nicht in die Schule geschickt würden, wenn dort nicht getestet werde. Sie kenne etliche Familien, die ihre Kinder nicht zur Schule schickten aus Sorge davor, dass dort zu viele Kinder seien, deren Eltern die Pandemie nicht ernstnähmen. Kinder dürften nicht für ihre „Schwurbel-Eltern“ bestraft werden. Doch wenn der Schulbetrieb sicher sein solle, brauche man das Monitoring, und über das Testen und die inzwischen schon selbstverständlich gewordenen Hygieneregeln hinaus brauche man auch, hier sei man anderer Ansicht als die Fraktion der CDU, die Maskenpflicht. Sie teile die Sorge, dass die gerade hoffnungsfroh stimmende Situation dazu verleiten möge, sich allzu frei zu bewegen; die Pandemie sei mitnichten gebannt.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Koalitionsfraktionen in Kenntnisnahme 7/382 bat Abg. Rothe-Beinlich, bei der weiteren Anpassung der Verordnung

- die jetzt in viel stärkerem Umfang getroffene Unterscheidung zwischen Aktivitäten drinnen/ drauen auch besonders auf den Bildungsbereich anzuwenden, ein Unterrichten und Lernen an außerschulischen Lernorten, im Freien zu ermglichen;
- dafur zu sorgen, dass Kinder mehr Mglichkeiten zum Sport und zur Bewegung an der frischen Luft erhielten, um dem erst in der letzten Sitzung des Bildungsausschusses diskutierten Problem der fehlenden Mobilitt bei Kindern entgegenzuwirken;
- bei einer Inzidenz unter 35 sprbare Lockerungen bei den Kontaktbeschrnkungen vorzunehmen;
- genauer dazulegen, wie Genesene, Geimpfte, Getestete ihren Status nachweisen sollten;
- durch die ffnung von Campingpltzen und Ferienwohnungen bevorzugt einen mglichst kontaktarmen Urlaub zuzulassen, solange Kinder noch nicht geimpft werden knnten.

Mit Bezug auf die uerungen von Abg. Hoffmann zum Impfen von Kindern merkte sie an, sie sei dankbar, dass die Landesregierung zum Impfen von Kindern gestern eine klare Position bezogen habe. Unter der Voraussetzung, dass man ber sichere, zugelassene Impfstoffe verfge, msse es das oberste Ziel sein, mglichst allen Kindern ein Impfangebot zu machen. Das bedeute nicht, zum Impfen zu zwingen. Solange Kinder durch Impfung noch nicht wirksam geschtzt werden knnten, msse es weiterhin Ziel sein, Eltern mglichst schnell zu impfen, um auch den Kindern eine gewisse Sicherheit zu bieten und Absurditten zu vermeiden wie die, dass ein Bundesland Eltern den Urlaub bei sich erlaube, Kindern aber nicht; Mecklenburg-Vorpommern habe seine Verordnung freilich bald korrigiert. Im brigen halte sie die uerungen von Abg. Hoffmann schon rhetorisch fr problematisch.

Von Jugend-, Kunst- und Musikschulen habe auch sie etliche Zuschriften bekommen. Sie habe auch gelesen, dass Kinder sehr viel weniger Aerosole ausstieen als Erwachsene, sowohl beim Sprechen als auch beim Singen. Obwohl man hier weiterhin vorsichtig sein msse, gerade bei Chren, Blserinnen und Blsern, meine sie doch, dass man diesen Schulen eine Perspektive aufzeigen sollte. Die Musikschulen knnten glaubwrdig versichern, mit vernnftigen Hygieneschutzkonzepten dafr gerstet zu sein.

Abg. Rothe-Beinlich wies auf die weiteren Vorschlge der Koalitionsfraktionen in der gemeinsamen Stellungnahme hin und merkte noch an, was den Umgang mit Geimpften betreffe, sei sie persnlich der Auffassung, dass Geimpfte sich weiterhin testen lassen sollten. Man hre immer wieder von Ansteckungen ber Geimpfte, die selbst asymptomatisch seien.

Sie hob ferner den Punkt aus der Stellungnahme hervor, der sich mit der Lesbarkeit der Verordnung beschäftigt. Sie wisse, dass seitens der Landesregierung alles dafür getan werde, die Verordnung lesbarer zu machen. Dies treibe sicher alle um, auch die Stellungnahme der Koalition wolle dazu beitragen, dass die Verordnung transparent, nachvollziehbar und lesbar sei. Was die Verordnung immer noch schwer lesbar mache, seien die Verweise, die aufzulösen es viel Mühe brauche.

Abg. Schaft schloss an das von den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen Gesagte an, mit der Bundesnotbremse sei eine Schieflage nicht behoben worden, die schon während der ganzen Pandemie bestehe: die durchaus einseitige Belastung für die Bereiche Bildung, Soziales, Kultur, während andere Bereiche nicht in gleichem Maß in die Verantwortung genommen worden seien. Die Öffnung im Bildungsbereich voranzutreiben, sei jetzt der richtige Weg. Auch seine Fraktion bitte darum, die Testpflicht beizubehalten, wie auch das Maskentragen, das die Fraktion der CDU für entbehrlich halte, sofern getestet werde. Der Schnelltest sei jedoch nur eine Momentaufnahme von begrenzter Aussagekraft, und das Tragen der Maske, auch in der Primarstufe, sei eines der mildesten Mittel, das Infektionsrisiko zu senken.

Zum Thema „Erwachsenenbildung“ habe sich gestern während eines Gesprächs mit Vertreterinnen des Volkshochschulverbands noch die Frage ergeben – sie sei weniger für die Verordnung als vielleicht für den Stufenplan relevant –, wie in den Stufen bei einer Inzidenz unter 100 die Angebote der Erwachsenenbildung unter Einhaltung der Hygienebestimmungen ganz oder teilweise öffnen könnten. Hierzu hätten die Volkshochschulen bereits Ideen, die sich einer Lösung zuführen ließen. Zu klären sei auch die Frage, welcher Inzidenzwert maßgeblich sein solle, wenn es um Angebote gehe, deren Teilnehmerkreis aus mehreren Landkreisen komme. Und da die Bundesnotbremse alle Bildungsbereiche gleichgesetzt habe, müsste geprüft werden, ob der Begriff des Wechselunterrichts, der derzeit zumindest in den Paragraphen zur Erwachsenenbildung noch Verwendung finde, an dieser Stelle der adäquate Begriff sei.

Mit der Öffnung der Schullandheime bei einer Inzidenz unter 100 werde eine wichtige Perspektive gegeben, nicht zuletzt, weil die Heime immer wieder signalisiert hätten, dass sie sich als einen Partner verstünden, und auch schon im Austausch mit dem TMBJS seien, wenn es jetzt an die Bewältigung der heterogenen Lernstände gehe.

Ministerin Werner antwortete zunächst auf die Kritik von Abg. Montag – die Landesregierung würde weiter an starren Inzidenzwerten festhalten –, die Verordnung sei immer noch geprägt vom Infektionsschutzgesetz und der Bundesnotbremse. Im Infektionsschutzgesetz seien die Inzidenzwerte vorgegeben, an denen man sich zu orientieren habe; selbst bei einer Inzidenz

unter 35 seien Maßnahmen zu treffen, um das Infektionsgeschehen zu kontrollieren und gering zu halten. Sie habe indessen schon darauf hingewiesen, dass bei allen Regelungen weitere Kriterien berücksichtigt worden seien.

Abg. Dr. König habe auf die letzte Verordnung Bezug genommen, die noch bis 1. Juni in Kraft sei. Darin habe man, für Inzidenzwerte unter 100, Öffnungsschritte vorgenommen im Bereich des Einzelhandels, der Gastronomie, des Campings, für Ferienwohnungen und Ferienhäuser, körpernahe Dienstleistungen, und habe die Modellprojekte auf 14 Tage verlängert. Die Gebietskörperschaften hätten keine Kritik daran geäußert. Auf regionaler Ebene sei es möglich gewesen, weitere Lockerungen vorzunehmen. Man habe damals für die nachfolgende Verordnung auch schon die weiteren Schritte angekündigt, wenn die Inzidenzlage entsprechend sei und die anderen Kriterien es hergäben.

Verschiedene Anregungen aus den schriftlichen Stellungnahmen der Fraktionen, die jetzt zum Teil noch einmal mündlich vorgetragen worden seien, hätten bereits während der Ressortabstimmung zu Diskussionen geführt. Man habe die heutige Ausschussberatung abwarten wollen, sei aber schon entschlossen, das eine oder andere in der Verordnung entsprechend anzupassen; das betreffe insbesondere die Museen und Gedenkstätten sowie die Musikschulen, die Hinweise zu letzteren leuchteten ein. Was zu Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum gesagt worden sei, halte sie für einen interessanten Hinweis, den man prüfen werde.

Die Frage des Impfens von Kindern sei von der Fraktion der AfD in einer fast diffamierenden Art und Weise angesprochen worden. Wenn die Impfstoffe zugelassen würden, könne ein Impfangebot für Kinder und Jugendliche unterbreitet werden. Die Annahme des Angebots sei freiwillig. Aufgabe der Landesregierung sei es, die entsprechenden Vorarbeiten zu leisten, um allen Kindern und Jugendlichen, die sich mit ihren Eltern für das Angebot entschieden, die Möglichkeit der Impfung zu garantieren.

Staatssekretärin Dr. Heesen schickte ihren Ausführungen voraus, für den Bereich Bildung, Jugend und Sport gelte seit über einem Jahr die KiJuSSp-VO. Man habe den Eindruck gewonnen, dass man mit dieser Verordnung gut arbeiten könne und die Schulen und anderen Akteure mit ihr vertraut seien. Die Bundesnotbremse habe es jetzt notwendig gemacht, davon abzuweichen. Die vom Bundesgesetz für Inzidenzen über 100 getroffenen Regelungen im Bereich Bildung, Jugend und Sport fänden sich nunmehr in der Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung wieder. Wo die Bundesnotbremse nicht mehr greife, kehre man zur KiJuSSp-VO und zu den Allgemeinverfügungen zurück, bei Inzidenzen unter 100 sei also weiterhin mit der bewährten Regelungstechnik für Infektionsschutz an den Schulen gesorgt.

Der Diskussion entnehme sie den allgemeinen Wunsch, so vorzugehen, dass möglichst alle Schüler zum Unterricht an die Schulen kämen. Das sei auch das Ziel der Landesregierung. In der Frage der Testpflicht an Schulen strebe die Landesregierung daher eine Rückkehr zum freiwilligen Testen an. Es seien Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht ausgeschlossen gewesen, die man unbedingt an der Schule haben wolle. Das seien Kinder von Eltern, die entweder Zweifel an der Existenz von Corona und der Notwendigkeit von Corona-Maßnahmen hätten oder aber überhaupt andere Vorstellungen davon hätten, wie ein Kind zu erziehen sei und ihr Kind ungern in das öffentliche Schulsystem gäben, aber auch Kinder, die von ihren Eltern körperlich misshandelt würden; die Zunahme von Gewalt gegen Kinder beunruhige derzeit alle, die im Kinderschutz aktiv seien. Ein weiteres Motiv für die Aufhebung des Schulbetretungsverbots für Ungetestete sei, dass die Lehrkräfte allmählich erschöpft seien, und je länger Schüler in der Distanz verharrten, desto größer werde der Aufwand für die Lehrer. Die Aussage des Bundesinfektionsschutzgesetzes werde innerhalb der Landesregierung unterschiedlich aufgefasst; auch das Justizministerium äußere sich dazu. Natürlich solle die neue Verordnung bundesrechtskonform sein.

Unter den Maßnahmen zum Infektionsschutz an Schulen stelle das Tragen der Maske eine geringere Belastung dar. Gleichwohl habe man festgestellt, dass das Maskentragen im Unterricht an Grundschulen zu viel Widerstand und Unruhe geführt habe. Auch hätten Lehrkräfte zurückgemeldet, das Maskentragen beeinträchtige den Unterricht. Dies müsse man abwägen gegen den Aspekt, dass Schule nur stattfinden könne, wenn sie so pandemiefest wie möglich sei.

Den Vorwurf der schweren Lesbarkeit der Verordnung finde sie ungerecht. Die neue Verordnung sei die am besten strukturierte und am besten lesbare Verordnung, die die Landesregierung seit Beginn der Pandemie vorgelegt habe. Sie sei klar strukturiert, es seien immer wieder die Grenzwerte 100, 50, 35 eingefügt, sie fuße auf dem klaren Konzept, dass bei Inzidenzen unter 100 Aktivitäten draußen stattfinden könnten, bei Inzidenzen unter 50 mit Testung die Lebensbereiche geöffnet und bei Inzidenzen unter 35 Einschränkungen weiter reduziert würden.

Abg. Dr. Hartung wies noch einmal auf das Infektionsschutzgesetz hin. Dort würden erst nach dem von ihm zitierten Satz besondere, ab bestimmten Inzidenzen geltende Regeln aufgeführt; die Testpflicht und das daran gekoppelte Betretungsverbot sei explizit nicht an Inzidenzen gebunden. Auch wenn er die vorgetragenen Argumente der Landesregierung durchaus verstehen könne, empfehle er, den Verzicht auf die Testpflicht noch einmal zu überdenken. Das Infektionsschutzgesetz sei eindeutig.

Abg. Baum erwog, wenn man von einer Testpflicht zu einem Testangebot übergehe, würde sich möglicherweise die Situation umkehren, würden unter Umständen andere Schüler in den Distanzunterricht eintreten. Damit wäre am Ende für die Lehrer nichts gewonnen. Im Gegenzug die Möglichkeit aufzuheben, sich aus gesundheitlichen Gründen vom Präsenzunterricht befreien zu lassen, würde sie aber auch nicht begrüßen.

Staatssekretärin Dr. Heesen legte dar, die Position, die Abg. Dr. Hartung zum Infektionsschutzgesetz vorgetragen habe, werde auch innerhalb der Landesregierung von Vielen vertreten; sie werde gegen andere Argumente abgewogen. Die Landesregierung gehe davon aus, dass die Bundesnotbremse ab einer Inzidenz von 100 gelte, darunter jedoch nicht greife. Bei Inzidenzen unter 100 wolle man sich wieder auf die KiJuSSp-VO stützen.

Die Möglichkeit, aus allgemeiner Sorge vor einer Infektion vom Präsenzunterricht befreit zu werden, bestehe schon jetzt. Die Allgemeinverfügung sehe für Gebiete mit einer Inzidenz über 100 vor, entsprechenden Bitten von Eltern nachzukommen, wobei 100 keine fixe Grenze, vielmehr der Soll-Wert sei. Die Befreiung gelte für Kinder, denen bei Ansteckung ein schwerer Krankheitsverlauf drohe oder in deren Haushalt Angehörige leben, denen ein schwerer Verlauf drohe, die dritte Option sei die allgemeine Befreiung aufgrund hoher Inzidenzzahlen. Tatsächlich würden die Befreiungsmöglichkeiten schwinden – in Landkreisen, wo die Inzidenz unter 100 sinke, und gleichzeitig solle es nach Vorstellung der Landesregierung zu einem Testangebot kommen. Über verschiedene Schritte wolle man den Präsenzunterricht wieder als normale Unterrichtsform etablieren.

Abg. Baum fragte, wie und von wem die Entscheidung bezüglich des Übergangs zum Präsenzunterricht getroffen werde, da doch die KiJuSSp-VO keine Aussage enthalte, ab wann die Stufe Grün gelte. **Staatssekretärin Dr. Heesen** erläuterte, die KiJuSSp-VO bilde den Rahmen, und in Form von Allgemeinverfügungen wähle man die Maßnahmen jeweils aus, die die KiJuSSp-VO zur Verfügung stelle. Die Allgemeinverfügung werde vom Bildungsministerium im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium erlassen. Solche Allgemeinverfügungen gälten auch jetzt schon für Landkreise, die unter einer Inzidenz von 100 lägen – hier sei die Stufe Gelb vorgesehen. Ab Juni werde bei einer Inzidenz unter 50 die Stufe Grün ausgerufen. Es handle sich um die bekannte Regelungstechnik.

Abg. Dr. Lauerwald bemerkte, er hoffe, die Landesregierung halte an ihrem Vorhaben fest, die Testung an Schulen auf freiwilliger Basis durchzuführen. Und weil man Entscheidungen treffen wolle, die auf wissenschaftlichen Daten basierten, verweise er noch einmal darauf, was

er im Plenum bereits ausgeführt habe: Im Frühjahr hätten das Kultusministerium und das Ministerium für Integration und Soziales in Hessen 711 Lehrer an 86 Schulen aus zwei hessischen Landkreisen und einer kreisfreien Stadt zum Antigenschnelltest eingeladen. Die Lehrer hätten über sieben Wochen zweimal wöchentlich den Selbsttest durchgeführt. Von den am Ende vorgelegenen 11.385 Tests seien lediglich 21 positiv gewesen, davon seien nach der Verifizierung mit PCR fünf übrig geblieben, eine Quote von 0,04 Prozent. Man könne davon ausgehen, dass die Quote der Schüler, die mit dem Corona-Virus in Kontakt gekommen bzw. erkrankt seien, eher noch geringer sei. Angesichts dieses Verhältnisse halte er die bisherige Diskussion für unangemessen.

Staatssekretärin Dr. Heesen erwiderte, sie habe die Motive genannt, weshalb man den Verzicht auf das Betretungsverbot für richtig halte; es seien pädagogische Gründe, die nichts damit zu tun hätten, dass man Corona für ungefährlich halte. Wer sich für die Zahlen interessiere, brauche im Übrigen nicht auf das länger zurückliegende hessische Experiment zu verweisen. Das Thüringer Bildungsministerium erhebe selber den Testverbrauch und die Zahl der infizierten Lehrerinnen und Lehrer, auf der Homepage des Ministeriums seien die aktuellen Zahlen zu lesen, man wisse genau, wie viele Lehrkräfte sich testen ließen und wie viele Tests positiv ausfielen.

– Aussprache zur Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung

Abg. Dr. König fragte, warum zum Nachweis des Genesenenstatus – § 2 Abs. 2 Nr. 13 – nicht auch eine ärztliche Bescheinigung über die entsprechende Antikörpermenge ausreichen könne. Ihn interessierte ferner, warum „die jeweilige Bescheinigung“ nur in einer beschränkten Anzahl von Sprachen ausgestellt sein könne; darunter werde insbesondere Russisch – angesichts der zahlreichen Russlanddeutschen – vermisst.

Abg. Dr. Lauerwald stellte fest, unter medizinischen Gesichtspunkten sei der Antikörpernachweis der Goldstandard für eine durchgemachte Infektion, gegen die man dann geschützt sei. Auch er frage, warum dies nicht anerkannt werde. Bekanntlich könnten auch nach Impfungen Antikörper ausgebildet werden und werde der Impfstatus bestimmten Maßnahmen zugrundegelegt.

Bezüglich § 2 Abs. 2 Nr. 6 weise er auf § 2 IfSG hin. Dort sei die Infektion gebunden an das Vorliegen eines vermehrungsfähigen Virus. Er bitte, dass dies berücksichtigt und der Passus wissenschaftlich korrekt verfasst werde.

Ministerin Werner sagte, man habe sich am Infektionsschutzgesetz orientiert, das den Antikörpernachweis derzeit, auch auf Vorgabe des Robert Koch-Instituts, nicht erwähne. **Frau Osterloh** erläuterte betreffs der Auswahl der Sprachen, hierfür habe man sich an der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes orientiert, die diese Sprachen aufführe; um im Gleichklang mit dieser Verordnung zu sein, habe man sie so übernommen.

Abg. Thrum äußerte, die Landesregierung habe wiederum eine kleinkarierte Verordnung vorgelegt; selbst Ministerpräsident Ramelow lasse verlauten, dass ihm die Verordnungen zu kompliziert seien. Er erkundigte sich, ob Geimpfte und Genesene auch zu den Kontaktpersonen nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 gezählt würden, was **Ministerin Werner** verneinte. Sie verwies zudem auf § 10a Nr. 3 und 4. Sie bemerkte, was die Verordnung so schwer lesbar mache, sei die Notwendigkeit, sie an die bestehende Rechtslage anzupassen. Das habe auch Ministerpräsident Ramelow gemeint. Wollte man hingegen alle Verweise im vollen Wortlaut aufführen, würde das den Verordnungstext bald verdoppeln, es sei ihres Wissens in der Rechtspraxis auch nicht üblich.

Abg. Montag gab zu § 13 – Veranstaltungen – zu bedenken, ob in Absatz 2 nicht besser von einer Anzeigepflicht zu reden wäre statt von einer Erlaubnis, die zu beantragen sei. Die jetzige Regelung komme faktisch einem Verbot gleich. Denn der Aufwand der Behörde für die Erteilung der Erlaubnis sei immens, während eine Kontrolle durch das Gesundheitsamt immer möglich sei. Bei einer Anzeigepflicht wisse jeder, dass ein Hygienekonzept vorzulegen sei.

Ministerin Werner legte dar, ein solcher Antrag bedeute auf jeden Fall einen Mehraufwand für die Gebietskörperschaften. Man könne allerdings nicht sagen, dass dadurch keine Veranstaltungen zugelassen würden. Im letzten Jahr habe die Verordnung eine ähnliche Regelung enthalten. Es habe bei höheren Inzidenzen sehr wohl funktioniert, dass einzelne Veranstaltungen bei den Gebietskörperschaften beantragt und daraufhin erlaubt worden seien. Man sei auf die, im Vergleich mit dem Stufenplan vorteilhaftere, ältere Regelung jetzt nur für den Inzidenzbereich 50 bis 100 zurückgekommen; bei einer Inzidenz unter 50 bestehe die Anzeigepflicht. Da man jetzt aber eine neue Stufe erreiche und Veranstaltungen bisher faktisch gar nicht zugelassen gewesen seien, habe man sich noch für die Auflage entschieden, Veranstaltungen vom Gesundheitsamt genehmigen zu lassen. Im Branchendialog mit der Veranstaltungswirtschaft werde soeben ein klares Kriterienraster erarbeitet, an dem sich die Kommunen dann orientieren könnten.

Abg. Dr. König erinnerte an seine Ausführungen zu den Kontaktbeschränkungen. Betreffs § 14 Abs. 4 interessiere ihn, worauf sich die Zahl von „nicht mehr als 700 Teilnehmern“ bei Versammlungen unter freiem Himmel gründe.

§ 17 – Bestattungen, Eheschließungen – gebe eine Zahl von „höchstens 35 Personen“ vor, sofern der Inzidenzwert von 100 nicht überschritten werde. Dieselbe Höchstzahl habe die Bundesnotbremse für Inzidenzen über 100 vorgesehen. Hier finde in einem sehr sensiblen Bereich mithin keine Lockerung statt. Gelockert werde erst im nächsten Schritt, bei einem Inzidenzwert unter 50. Es sei richtig, wie hier auf die räumlichen Gegebenheiten – wie groß der Raum sei, ob die Abstände eingehalten werden könnten – geachtet werde, die Lockerung hätte aber schon einen Schritt früher vorgenommen werden können.

Ministerin Werner antwortete, die von Abg. Dr. König angeregte Unterscheidung bei den Kontaktbeschränkungen könne noch einmal geprüft werden, sie würde aber die Verordnung wahrscheinlich noch schwerer nachvollziehbar machen. In § 17 habe man sich am Stufenplan sowie an der älteren Verordnungslage orientiert. **Die Grundlage für die Festlegung der Teilnehmerzahl an Versammlungen unter freiem Himmel auf maximal 700 werde sie nachreichen.**

Abg. Jankowski interessierte, warum man die Öffnung von Gastronomiebetrieben laut § 20 Abs. 3 unter die Voraussetzungen der vorherigen Terminvereinbarung und Testung stelle, während man beim Einzelhandel laut § 22 auf den Testnachweis verzichte. In beiden Bereichen sei die Gefahrenlage seines Erachtens vergleichbar.

Abg. Dr. König meinte, die vorherige Terminvereinbarung im Falle des Gaststättenbetriebs im Außenbereich sei entbehrlich. Dort könnten ohnehin nur vorhandene Plätze vergeben bzw. besetzt werden. Wie Gastronomen meldeten, sei die Terminvergabe auch aus dem Grund schwierig, weil nicht abschätzbar sei, wie lange jemand am Tisch verweile. Aber auch die Öffnung der gastronomischen Innenbereiche bei einer Inzidenz unter 100 halte man bei ausreichend Platz und Testpflicht für möglich.

Beim Einzelhandel sehe man weiterhin das Problem, dass mit zweierlei Maß gemessen werde. Unterschieden werde ein Bereich der Grundversorgung, zu dem auch Buchhandlungen, Gärtnereien, Blumengeschäfte zählten. So gehe man zum Bäcker, zum Fleischer, in die Drogerie, das flächenmäßig viel größere Bekleidungsgeschäft aber dürfe man nicht ohne Testnachweis

betreten. Um hier eine Gleichbehandlung herzustellen, sei seine Fraktion dafür, beim Einkauf, wo eine Maske getragen werde, bei einer Inzidenz unter 100 auf die Testpflicht zu verzichten.

Abg. Montag schloss sich der Anregung von Abg. Dr. König an, auf die vorherige Terminvereinbarung in der Außengastronomie zu verzichten.

Bei § 21 – Reisen, Übernachtungsangebote – sei die Bevorzugung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern gegenüber den Hotels nicht nachvollziehbar. Hotels hätten ebenso gute Hygienekonzepte, viele verfügten über Klimaanlage in den ohnehin getrennten Zimmern. Auch hier wäre es sinnvoll, Gleiches gleich zu behandeln.

Abg. Korschewsky machte darauf aufmerksam, dass die in § 21 Abs. 2 neu aufgenommenen touristischen Reisebusveranstaltungen in den Absätzen 4 und 5 nicht mehr erwähnt würden. Er regte an, bei Inzidenzen unter 50 bzw. 35 für Reisebusveranstaltungen die gleichen Maßgaben vorzusehen wie für die Übernachtungsangebote, worauf **Ministerin Werner** bemerkte, dass für Reisebusveranstaltungen auch noch bei einer Inzidenz unter 35 die Testpflicht gelte, sei mit Bedacht so festgelegt, denn in Reisebussen seien Menschen auf sehr viel engerem Raum und über längere Zeit beisammen als in anderen Räumlichkeiten. Man werde dies jedoch noch einmal diskutieren.

Ähnlich sei das Kriterium für die Unterscheidung zwischen Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Campingplätzen einerseits und Hotels andererseits: Während erstere sehr kontaktarme Übernachtungsmöglichkeiten böten, sei dies bei Hotels nicht der Fall. Auch wenn die Zimmer Wände hätten, träfen Hotelgäste in Fahrstühlen, Fluren und Gemeinschaftseinrichtungen doch aufeinander. Man werde aber auch dies noch einmal prüfen.

Wie die Aerosolforscher zeigen könnten, seien in gastronomischen Innenräumen, wo die Gäste am Tisch säßen, die Maske abnehmen könnten, geredet und gelacht werde, mehr Aerosole vorhanden als in Räumen des Einzelhandels. Es hänge aber auch mit den bisherigen Regelungen zusammen, dass gastronomische Innenräume erst ab einer Inzidenz unter 50 öffnen dürften.

Was die Terminvergabe in der Gastronomie betreffe, sei die Landesregierung selbst inzwischen zu der Ansicht gekommen, dass man darauf verzichten könne. Man werde dies bei der Überarbeitung der Verordnung berücksichtigen.

Beim Einzelhandel messe nicht die Landesregierung mit zweierlei Maß. Es gebe schlicht eine Unterscheidung zwischen einem Einzelhandel, der der Grundversorgung diene und wo man sich relativ kurz aufhalte, und den anderen Einzelhandelsbereichen, wo die Aufenthaltsdauer meist länger sei.

Abg. Dr. König äußerte, wie er schon dargelegt habe, müsse auch die Größe von Innenräumen berücksichtigt werden. So sollte bei § 25 Abs. 2 Nr. 2 geprüft werden, ob die dort genannten Museen, Schlösser, Burgen nicht schon bei einem Inzidenzwert unter 100 geöffnet werden könnten. Die in § 25 Abs. 5 für die Bibliotheken und Archive getroffene Maßgabe bezüglich der Quadratmetervorgabe könnte man sich auch für die Museen vorstellen.

Bei § 25 Abs. 2 Nr. 7 – „Sportangebote“ – und der am Ende von Nr. 11 formulierten Ausnahme: „Für Sportangebote unter freiem Himmel gilt, dass jeweils maximal zehn Teilnehmer zulässig sind“ sei nicht klar, um welche Sportangebote es sich handle. Ferner interessiere ihn, worauf sich die Maximalzahl von zehn Teilnehmern gründe.

Für Fitnessstudios – § 27 – habe der Stufenplan bei einem Inzidenzwert unter 100 eine Öffnung vorgesehen. Die Verordnung erlaube einen ersten Öffnungsschritt jedoch lediglich im Außenbereich. Auch hier sei zu fragen, warum es nicht bei einer entsprechenden Raumgröße und unter Einhaltung des Hygienekonzepts möglich sein sollte, im Innenbereich zu trainieren.

Ministerin Werner antwortete, bei der Regelung bezüglich der Museen und Gedenkstätten könne man sich eine Änderung durchaus vorstellen. Auch die rot-rot-grünen Fraktionen hätten dies angesprochen. Man habe zuvor die heutige Ausschussberatung noch abwarten wollen.

Bei § 25 Abs. 2 Nr. 7 seien vor allem kommerzielle Angebote gemeint, nicht der Vereinssport; auf kommerzielle Angebote beziehe sich auch die Erläuterung in Nr. 11. Fitnessstudios bei einem Inzidenzwert unter 50 zu öffnen, entspreche der Regelung aus dem letzten Jahr. Hier sei die besondere Aerosollage zu berücksichtigen.

Abg. Dr. König stellte fest, betreffs der Fitnessstudios sei die Verordnung jetzt schärfer gefasst als der Stufenplan. Bisher sei man eher gewohnt gewesen, dass der Stufenplan eine Lockerung vorgegeben habe, die man in die Verordnung nicht übernommen habe. Über eine gewisse Zeit habe der Stufenplan eben doch ein Stück Orientierung geboten.

Ministerin Werner merkte dazu an, der Orientierungsrahmen sei buchstäblich ein Orientierungsrahmen gewesen, er habe auch den Hinweis enthalten, dass er angepasst werde. Es sei

richtig gesehen, dass man in den meisten Bereichen über den Stufenplan hinausgegangen sei. Im Fall der Fitnessstudios gehe man jedoch von einer relativ hohen Gefahr der Ansteckung aus – die Aerosolausschüttung sei hoch, es könne keine Maske getragen werden –, daher sei man an dieser Stelle strenger gewesen.

Auf entsprechende Frage von **Abg. Meißner** zu § 25 bestätigte **Frau Osterloh**, dass bei einem Inzidenzwert unter 100 für Angebote unter freiem Himmel kein Test mehr erforderlich sei. Bei einem Inzidenzwert unter 50 bestehe eine Testpflicht für Angebote in geschlossenen Räumen.

Abg. Thrum bat um Erläuterung von § 26 Abs. 3. Daraus gehe nicht genau hervor, unter welchen Bedingungen in Tanz- und Ballettschulen wieder trainiert werden dürfe.

§ 26 Abs. 6 untersage den Gesangsunterricht und den Musikunterricht mit Blasinstrumenten. Hier bleibe offen, ob Blasorchester, unabhängig vom Unterricht, wieder musizieren dürften. Es könne nämlich unterschieden werden zwischen Unterricht mit Blasinstrumenten und einer Orchesterprobe.

Betreffs der Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder – § 28 – sei es wichtig, den Kommunen Planungssicherheit zu geben. Er frage daher, ob es eine feste Zusage an die Kommunen sei, dass die Freibäder wieder öffnen dürften, wenn ein Inzidenzwert von 100 nicht überschritten werde, oder ob sich aus dem Stufenplan nicht doch wieder Einschränkungen ergeben könnten.

Für den Betrieb von Prostitutionsstätten, Swingerklubs etc. reiche nach § 29 Abs. 3 bei einer Inzidenz von unter 50 ein negatives Testergebnis aus. Das stehe seines Erachtens nicht im Verhältnis zu dem, was man an Hygienemaßregeln von Schülern erwarte, für die weiterhin die Maskenpflicht gelte.

Ministerin Werner verwies für die Tanz- und Ballettschulen auf § 26 Abs. 4, wonach deren Öffnung zulässig sei, wenn ein Inzidenzwert von 50 nicht überschritten werde und die Teilnehmer ein negatives Testergebnis vorweisen könnten. Die Gruppen seien allerdings sehr klein zu halten.

Was den Gesangs- und Musikunterricht betreffe, gebe es Überlegungen, eventuell zwischen Innen und Außen zu unterscheiden. Bezüglich der Freibäder sei der Stufenplan überholt. Man orientiere sich, wie sie eingangs ausgeführt habe, stattdessen an der veränderten Infektionslage und den neuen Bedingungen. Die Maßgabe für Prostitutionsstätten halte sie für angemessen.

Abg. Stange fragte, ob die Landesregierung nach dem Vorbild anderer Bundesländer daran gedacht habe, den Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern ein besonderes, schnelles Impfangebot zu machen. Die Fachverbände hätten darauf hingewiesen, dass dies wünschenswert wäre; man habe in den zurückliegenden Monaten oft über die schwierige Situation dieser meist ausländischen Frauen und auch Männer gesprochen.

Abg. Meißner monierte die Ungleichbehandlung der Tanzclubs, Diskotheken, Tanzlustbarkeiten in § 29. Diesen allein werde in der neuen Verordnung keinerlei Öffnungsperspektive geboten, erst bei einer Inzidenz unter 10 könnten die Landkreise über ihre Öffnung entscheiden. **Ministerin Werner** legte hierzu dar, auch nach dem Stufenplan der Bundesregierung blieben die genannten Einrichtungen als einzige faktisch bis zum Schluss geschlossen. Es sei die Branche, der Bereich, von dem die ersten großen Ausbrüche der Infektion ausgegangen seien. Aus verschiedenen Gründen sei die Ansteckungsgefahr in den oft sehr geschlossenen Räumlichkeiten besonders hoch, nicht zuletzt durch den Alkoholkonsum, die Ungezwungenheit im Umgang usw. Den Kommunen stehe es jedoch frei, Modellprojekte zu etablieren, man fordere sie sogar explizit dazu auf mit dem Ziel, hier zu entsprechenden Regelungen zu kommen.

Abg. Korschewsky bat, den von ihm angesprochenen Widerspruch bei den Maßgaben für Reisebusveranstaltungen im Vergleich zu anderen Angeboten aufzuheben. Wenn nach § 27 für Fitnessstudios bei einer Inzidenz unter 35 die Testpflicht entfalle, ebenso für Saunen, deren Belüftung nachweislich nicht gerade gut sei, dann sei nicht nachzuvollziehen, warum in Reisebussen, die heutzutage mit hervorragenden Klimaanlage ausgestattet seien, im gleichen Inzidenzbereich noch eine Testpflicht bestehe. **Ministerin Werner** versprach, sich dieser Frage anzunehmen.

Vors. Abg. Wolf leitete über zum Bereich Bildung, Jugend und Sport im Dritten Abschnitt der Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung. Er erinnerte daran, dass sich die Landesregierung hier auch auf die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) stütze.

Abg. Schaft merkte zu seinem Redebeitrag in der allgemeinen Aussprache an, die Änderung von § 28b Abs. 3 IfSG, die am 20. Mai 2021 vom Bundestag verabschiedet worden sei und am 28. Mai 2021 im Bundesrat beraten werde, sehe bei einer Inzidenz zwischen 100 und 165

Erwachsenenbildung weiterhin nur in der Form des Wechselunterrichts vor. Das sei zu bedauern, da Wechselunterricht nicht für alle Lehrformen geeignet sei. Insofern sei die Ausnahmeregelung nur in § 33a – Hochschulen – zu berücksichtigen.

Abg. Dr. König erkundigte sich nach den Bedingungen, unter denen der organisierte Sportbetrieb – § 35 – bei einer Inzidenz unter 100 wieder stattfinden könne. Es sei nicht klar, ab wann die in der KiJuSSp-VO vorgesehenen Stufen Rot, Gelb und Grün in Geltung träten und ob die Anzahl der Personen beschränkt werde. Die KiJuSSp-VO sehe eine Personenbeschränkung nicht vor, danach solle in Phase Geld kontaktlos trainiert werden, mit Ausnahme von Sportarten, wo dies nicht möglich sei. Der Verweis auf die KiJuSSp-VO allein reiche nicht aus. Der Kinder- und Jugendsport brauche noch einmal Klarheit darüber, dass hinfert nicht mehr die Beschränkung auf fünf Personen gelte. Gefragt werde auch, ob es für Kinder unter 14 Jahren und Erwachsene gleichermaßen gelte, dass sie dem Vereinssport, unter Einhaltung der Hygienekonzepte, wieder nachgehen könnten – Fußball- und andere Mannschaften seien mitunter altersmäßig gemischt.

Abg. Thrum stellte fest, auch der Dritte Abschnitt der Verordnung sei ein für den normalen Bürger kaum noch zu verstehendes Regelwerk, weshalb vieles auf Ablehnung stoße. In § 35 Abs. 5, Zeile 3, heiße es offenbar fälschlich „überschritten“ statt „unterschritten“. Wie Abg. Dr. König frage auch er, was Kinder und Jugendliche, auch Erwachsene an Vereinssport wieder ausüben dürften.

Abg. Korschewsky äußerte, den Sport in der KiJuSSp-VO zu regeln, während das gesellschaftliche Leben ansonsten in der Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung geregelt sei, halte er persönlich für wenig glücklich. Die KiJuSSp-VO müsse dann zumindest zeitgleich mit der Maßnahmenverordnung veröffentlicht werden. Richtiger würde er es allerdings finden, wenn die Maßnahmenverordnung zumindest die grundsätzlichen Regelungen für den Sport enthielte, um sie mit den Regelungen in anderen Bereichen, etwa Fitnessstudios, vergleichen zu können.

Er könne sich darin Abg. Dr. König anschließen, dass man bei einer Inzidenz unter 100 Sport unabhängig von einer Altersbegrenzung und ohne Beschränkung der Personenzahl wieder erlauben möge. Zu einer Fußballmannschaft gehörten elf, im Trainingsbetrieb bis zu 20 Spieler. Der Thüringer Fußballverband habe beschlossen, die Pokalspiele noch im Juni auszutragen, d. h., dass die 16 daran beteiligten Mannschaften Anfang Juni den Trainingsbetrieb aufnehmen müssten. Was den Sport im Freien betreffe, bitte er, noch einmal genau zu prüfen, ob hier eine Beschränkung der Personenzahl wirklich angebracht sei.

Abg. Korschewsky bat ferner, den Vereinen und Verbänden die Durchführung der dringend benötigten Aus- und Weiterbildung wieder zu erlauben und dies in den allgemeinen Teil der Verordnung aufzunehmen. Lizenzen, wie sie etwa der Deutsche Olympische Sportbund oder der Deutsche Wanderverband vergäben, unterlägen einer Ablauffrist und müssten verlängert werden. Auch Gremiensitzungen sollten gestattet werden.

Abg. Rothe-Beinlich äußerte, sie schließe sich der persönlichen Bemerkung von Abg. Korschewsky an. Sie wies darauf hin, dass in der KiJuSSp-VO zwar die Stufen Rot, Gelb und Grün beschrieben seien, man ihres Wissens dort aber keine Kopplung an bestimmte Inzidenzen vorgenommen habe.

Abg. Dr. König bemerkte, es sei misslich, wenn man stets noch eine zweite Verordnung zur Hand nehmen müsse. Wenn man gewusst hätte, welche Bedeutung die KiJuSSP-VO bekommen würde, dann hätte man sie am Anfang intensiver diskutiert.

Vereinsversammlungen unter Einhaltung der Hygienekonzepte sollten nicht nur im Sportbereich, wie Abg. Korschewsky angeregt habe, sondern allgemein wieder möglich sein.

Was die Schulen betreffe, seien die Agenturen für Arbeit im Unklaren, ob sie sie zum Zweck der Berufsorientierung, im Blick auf das neue Ausbildungsjahr, aufsuchen dürften. Ob dies möglich sei, habe er der KiJuSSP-VO nicht eindeutig entnehmen können. In Phase Gelb II, die jetzt fast überall gelte, dürften Schulen nur unter bestimmten Bedingungen von Externen betreten werden.

Die Zuständigkeit für die Feuerwehren liege beim Innenministerium. Aber so richtig Klarheit hätten diese vor Ort nicht. Es werde in den Landkreisen unterschiedlich gehandhabt. Ob sie Standortübungen durchführen dürften oder nicht, ob die Jugendfeuerwehr der Einsatzabteilung zuzuordnen sei oder nicht, müsste noch einmal klargestellt werden.

Abg. Baum wies auf den Wunsch der Sportvereine hin, die an Schulen durchgeführten Corona-Tests auch für die Vereine gelten zu lassen.

Des Weiteren erkundigte sie sich, ob § 10a auch für geimpfte Pädagogen gelte, diese somit Getesteten gleichgestellt und von der Testpflicht an den Schulen entbunden seien.

Staatssekretärin Dr. Heesen antwortete, man habe das Problem gesehen, dass es schwieriger sei, mit verschiedenen Normen gleichzeitig umgehen zu müssen, als mit nur einem Text.

Deswegen erlasse man die Allgemeinverfügungen für die Schulen, in denen man – was man technisch eigentlich nicht tun sollte – Regelungen aus ganz unterschiedlichen Normenebenen – Bundesrecht, Landesrecht, KiJuSSp-VO – zusammenzuführe. Man habe jetzt entschieden, in die neue Allgemeinverfügung auch mehr von den Regelungen zum Sport aufzunehmen.

An der KiJuSSp-VO halte man fest, zu ihr wolle man, soweit es gehe, zurückkehren, weil dieses Instrument seit dem Sommer 2020 den Akteuren bekannt sei. Man habe die KiJuSSp-VO mit dem Gedanken erlassen, damit eine verlässliche Basis aufzustellen, die über längere Zeit hinweg trage. Sie stimme zu, dass dies zu einem Auseinanderfallen der geltenden Regelungen in zwei Verordnungen führe.

In Bezug auf den Sport sei zu Recht gesagt worden, dass die Logik der KiJuSSp-VO nicht die Logik sei, der man in der neuen Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung im Fall der anderen Lebensbereiche folge. Die Landesregierung sei inzwischen selbst der Meinung, dass es besser wäre, den Sportbereich in die Maßnahmenverordnung aufzunehmen, das hieße also, bei einer Inzidenz unter 100 Sport im Freien ohne Test in sehr weitem Umfang zuzulassen, bei einer Inzidenz unter 50 Sport in Innenräumen mit Test zuzulassen, und bei einer Inzidenz unter 35 die Beschränkungen aufzuheben, womit dann der organisierte Sport auch der Logik folgen würde, die im Fall der anderen Lebensbereiche gelte. Insofern greife man die Anregung gerne auf; sie treffe sich mit Überlegungen, die inzwischen auch die Landesregierung angestellt habe, dass nämlich das Auseinanderfallen von organisiertem Sport auf der einen Seite, kommerziellen Sportangeboten und Fitnessstudios auf der anderen Seite nicht nachvollziehbar sei, sondern beides in einen Gleichklang gebracht werden müsse.

Die Gruppengröße sei für Fitnessstudios und kommerzielle Sportangebote auf zehn begrenzt worden. Es müsse jedoch für alle Sportangebote im Freien noch einmal überlegt werden, ob man nicht entweder die Gruppenbegrenzung fallenlasse oder zumindest auf elf Personen erweitere. Man könne indes nicht jede Beschränkung aufgeben, bei aller hoffnungsfrohen Öffnungsdynamik müsse immer noch dem Infektionsschutz Rechnung getragen werden.

Anstatt den Testergebnissen aus den Schulen im Sportbereich Geltung zu verleihen, erwäge man, bei einer Inzidenz unter 50 die Schülerinnen und Schüler ohne weiteren Test zum Sport zuzulassen, da sie bereits zweimal pro Woche an den Tests in den Schulen teilnähmen. Die schulischen Tests als Nachweis zu benutzen, sei nicht möglich. Testbescheinigungen könnten nur für Tests ausgestellt werden, die von geschultem Personal abgenommen würden. An den Schulen nähmen die Kinder unter Aufsicht des Lehrpersonals Selbsttests vor, und die Lehrkräfte könnten nicht noch in die Rolle gedrängt werden, für die fehlerfreie Durchführung der

Selbsttests und deren Ergebnisse die Verantwortung übernehmen zu müssen. Das Testangebot richte sich auch an geimpfte und genesene Schüler und Lehrkräfte. Es sei schon bemerkt worden, dass man sich trotz Impfung infizieren könne. Das Schulbetretungsverbot gelte für Geimpfte und Genesene jedoch nicht.

Die Berufsorientierung durch die Agenturen für Arbeit solle auf jeden Fall in Landkreisen mit einer Inzidenz unter 50, in Phase Grün, wieder möglich sein. Für die Phase Gelb sei sie bisher nicht vorgesehen. Dass gerade Schülern an der Regelschule, die nicht mehr viele Schuljahre vor sich hätten, die Berufsorientierung verlorengelange, sei ein großes Problem, das man rasch beheben wolle. Es gebe Überlegungen, die Berufsorientierung noch mit in die Ferienkurse zu integrieren. Man überlege auf jeden Fall, wie man für die Phase Gelb hier Abhilfe schaffen könne.

Wo die Tätigkeit der Jugendfeuerwehren geregelt werden solle, bereite immer einige Schwierigkeit. Da an deren Übungen Vieles sehr sportlich sei, habe man sie bisher im Bereich Sport bei den Ausnahmen für Kinder unter 14 Jahren geführt. Das könnte man für eine sehr weitgehende Auslegung halten, man habe aber nicht vorgehabt, eine ausdrückliche Regelung zu treffen. Die Anregung dazu könne sie jedoch aufnehmen, wobei dann das Innenministerium einzubeziehen wäre.

Was die Aus- und Fortbildung zum Erwerb von Sportlizenzen betreffe, könne sie nur mitteilen, dass es eine Sonderregelung hierfür nicht gebe. Weiteres müsste sie recherchieren.

Ministerin Werner antwortete auf den Wunsch nach Wiedermöglichkeit von Vereinsversammlungen, die Vereinstätigkeit unterliege immer noch den Kontaktbeschränkungen; nur online seien Versammlungen möglich. Erst ab einer Inzidenz unter 35 werde vieles wieder möglich. Sie nehme die Anregung jedoch auf, man werde überlegen, ob man dies noch einmal klarstellen könne.

Abg. Baum bemerkte, es klinge charmant, zu sagen, die Schüler könnten am Sport teilnehmen, weil sie getestet würden. Das funktioniere nur, wenn die Testpflicht erhalten bleibe.

Abg. Meißner verwies auf § 10 Abs. 3, um darzulegen, dass ein unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest dem PCR-Test und Antigenschnelltest gleichgesetzt sei. Somit müsste auch die Möglichkeit bestehen, eine Bescheinigung über einen Selbsttest auszustellen, ggf. durch beauftragte Personen, die dafür geschult worden seien; Apotheken etwa böten entsprechende

Schulungen an. Ihr Anliegen sei, den Zugang zu den vielen Geschäften und Einrichtungen zu erleichtern, für die ein Testnachweis verlangt werde.

Ministerin Werner legte dar, dafür gebe es den sog. Jedermannstest oder Bürgertest, für den auch eine Bescheinigung ausgestellt werde. Das Angebot sei kostenfrei und biete die größte Sicherheit sowohl für den Getesteten als auch für das Personal der Geschäfte. Der Selbsttest sei eher ein Notbehelf, begrenzt aussagefähig, wenn man es genau nehme, nur für wenige Stunden gültig. Die Frage sei, wen man damit betrauen wolle, faktisch eine behördliche Bescheinigung für den Selbsttest auszustellen. Dies halte man für schwierig. Für die Geschäfte wäre es eine zusätzliche Aufgabe, die Durchführung des Selbsttests zu beaufsichtigen und das Ergebnis zu kontrollieren. Es sei besser, auf das breite Angebot des Jedermannstests zurückzugreifen, der von geschultem Personal in Apotheken, Praxen und den Testzentren abgenommen werde.

Abg. Meißner meinte, das würde funktionieren, wenn der Jedermannstest zu jeder Zeit angeboten würde. Er werde in ihrem Landkreis nur in einigen wenigen Apotheken meist von Ehrenamtlichen durchgeführt, sei 24 Stunden gültig, mithin für den Besuch einer Einrichtung etwa am Sonntagnachmittag nicht mehr brauchbar. **Ministerin Werner** wies darauf hin, dass die Landesregierung eigens eine Abfrage gemacht habe bei den Kommunen, um solche vom Bund ausreichend finanzierten Teststellen einzurichten. Die Kommunen hätten keine weitere Unterstützung erbeten.

Abg. Dr. König zweifelte, ob der in § 39 – Regionalisierung – eingeführte „Inzidenzwert von 10 an fünf aufeinander folgenden Werktagen“ realistisch sei oder man damit den Paragraphen nicht vielmehr „beerdigen“ wolle. **Ministerin Werner** erläuterte, man habe damit so etwas wie eine „Ausschleichperspektive“ geben wollen neben dem Erfordernis, gemäß Infektionsschutzgesetz auch noch bei einer Inzidenz unter 35 Regelungen zu treffen. Sie gehe aber davon aus, dass unter den jetzigen Bedingungen derart niedrige Inzidenzen tatsächlich erreicht werden könnten.

Abg. Thrum nahm Bezug auf § 41 – Unterstützung durch die Polizei – und bat, in dem Satz: „Die (...) zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch und konsequent (...) durchzusetzen“ das Wort „energisch“ zu streichen. Man habe immer wieder festgestellt, dass bei den verschiedensten Anlässen, bei denen auf Corona-Maßnahmen aufmerksam gemacht worden sei, unverhältnismäßig gegen Demonstranten vorgegangen worden sei. Um die Eskalation nicht noch anzufeuern, sondern weiter deeskalierend mit den Menschen ins Gespräch zu kommen, sollte man auf eine solche Wortwahl verzichten.

Vors. Abg. Dr. Klisch und **Vors. Abg. Wolf** schlossen die Aussprache und hielten fest, dass die Mitglieder beider Ausschüsse die Unterrichtung durch die Landesregierung in Vorlage 7/2151 beraten und zur Kenntnis genommen hätten.

Beide Ausschüsse beschlossen jeweils einstimmig, die der Beratung zugrundeliegenden Stellungnahmen der Fraktionen (vgl. Kenntnisnahmen 7/382, 7/385, 7/386 und 7/387) an den Ältestenrat zu richten sowie den Ältestenrat zu bitten, das Beratungsergebnis den für zuständig erklärten Ausschüssen mitzuteilen (vgl. zwischenzeitlich Vorlage 7/2175).

Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/1726 –

dazu: – Vorlagen 7/1425/1550/1582/1588/1599/1705 –

– Zuschriften 7/1152/1157/1159/1162/1167/1168/1181/1182/1188 /1189/1190/1196/
1197NF/1198/1199/1200/1201/1202/1203/1208/1220/1221/1227 –

– Kenntnisnahme 7/290 –

– Publikation „22 Abgeordnete für den freien Sonntag – Sonntagsschutz in Thüringen“
der Allianz für den freien Sonntag (vgl. Anlage zum Protokoll) –

hier: mündliche Anhörung

Vors. Abg. Dr. Klisch nahm Bezug auf die vor dem Landtag stattfindende Demonstration und übergab Abg. Stange das Wort.

Abg. Stange informierte, dass ver.di zu einer Demonstration aufgerufen habe. Im Namen von ver.di sowie zahlreicher Verkäuferinnen und Verkäufer des Einzelhandels habe sie heute zudem ca. 1.900 Unterschriften für die Mitglieder des AfSAGG überreicht bekommen; insbesondere aus dem Bereich Gera, des Kaufmarkts Gera. Es sei eine eindeutige Positionierung gegen den heute hier zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurf formuliert worden. Ver.di habe auch einige Plakate mitgegeben, die entsprechende Forderungen/Formulierungen enthielten. So heiße es bspw.: „Der Sonntag gehört mir und Mutti“ – der Sonntag solle freigehalten und nicht für die Ladenöffnung genutzt werden. Im Rahmen der Auswertung der heutigen Anhörung könne man sich die von ver.di überreichten Unterlagen noch einmal anschauen; bei Bedarf auch zuvor in ihrem Büro.

Vors. Abg. Dr. Klisch bat die kommunalen Spitzenverbände um ihre Beiträge.

Herr Kunze, Gemeinde- und Städtebund Thüringen, Zuschrift 7/1189, führte aus, dass die Kommunen, Städte und Gemeinden, auch schon vor der Pandemie vor einer schwierigen Aufgabe gestanden hätten, wenn es darum gegangen sei, das Leben, das Wirtschaftsleben, aber auch das kulturelle Leben in ihren Innenstädten zu erhalten, sich gegen Konkurrenz zu behaupten. Bei Letztgenanntem gehe es um Konkurrenz zu anderen, größeren Städten, die, gerade wenn es um Thüringer Kommunen in Grenznähe zu anderen Bundesländern gehe, mit großen Shoppingangeboten, aber auch mit umfangreichem kulturellem Angebot in Konkurrenz zu Thüringer Städten stünden. Da heiße es, ein entsprechend attraktives Angebot machen zu

können, also entsprechend attraktiv für seine Bürger, aber auch für das Umland zu sein. Auch vor der Pandemie habe man sich dem Onlinehandel sowie anderen kulturellen Angeboten entsprechend entgegenstemmen müssen. Unter Pandemiebedingungen sei dies jedoch eine noch viel größere Herausforderung.

Die den Kommunen zur Verfügung stehenden Mittel, um das Leben in den Innenstädten wieder aufleben zu lassen und die Bürger abermals mit ihrer Stadt zu verbinden, seien natürlich kulturelle Angebote, traditionelle Veranstaltungen wie Feste. Ein ganz starkes Standbein sei aber auch der Einzelhandel und seien nicht zuletzt entsprechende Angebote an Sondernutzungsflächen für Gaststätten; die Außengastronomie spiele gerade in diesen Tagen eine äußerst wichtige Rolle. Bei der Bewältigung dieser Aufgabe könnten die Kommunen jede Hilfe gebrauchen. Nicht gebrauchen könnten die Kommunen hingegen bürokratische Hindernisse wie sehr komplizierte Antragsverfahren; Verfahren, in denen erst geklärt werden müsse, was der Anlass sei und wie viele Menschen sich für einen Anlass dieser oder jener Art entscheiden würden, um eine Innenstadt zu besuchen. Das seien Dinge, die ein Verfahren unnötig komplizieren.

Er begrüße ausdrücklich, dass die Thüringer Landesregierung in der Vergangenheit in Ansätzen einige Versuche unternommen habe, gemeinsam mit den Verbänden und den Wirtschafts- und Sozialpartnern Wege zu finden, diese Verfahren zumindest etwas zu verschlanken. Der vorliegende Gesetzentwurf könnte eine Vereinfachung bringen; dies formuliere er bewusst im Konjunktiv. Mit Blick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Freigabe der Sonntagsöffnung hätten die Kommunen, die Landkreise, die kreisfreien Städte, gemäß Landesgesetz die Möglichkeit, die Freigabe an vier von 52 Sonntagen eines Jahres zu gewähren. Vor dem Hintergrund höchstrichterlicher Rechtsprechung sei bekannt, dass keine schrankenlose Freigabe für irgendwelche vier Sonntage gemeint sei, sondern dass die Weimarer Reichsverfassung gewisse Grenzen setze, die in Teilen über das Bundesgesetz hinausgehe. Bekannt sei aber auch, dass es im praktischen Umsetzungsverfahren nicht immer ganz einfach sei, festzustellen, welche Besucherströme kämen, weil bspw. in Erfurt das Krämerbrückenfest stattfindet oder man einkaufen möchte, weil Weihnachtsmarkt sei oder weil das Geschäft der Wahl gerade geöffnet habe. Frage man Besucher einer Veranstaltung nach dem Grund ihres Aufenthalts in der Stadt, könnten diese in der Regel den Grund nicht benennen.

Man begrüße jede Bemühung, die es den freigebenden Behörden erleichtere, sich für diesen oder jenen Sonntag entscheiden zu können, um eine Ladenöffnung zu ermöglichen. Er könne versichern – er wisse aus der täglichen Praxis und aus den Rückmeldungen aus den Kommunen, dass mit diesem Instrument nicht leichtfertig umgegangen werde –, dass, stehe man vor

der Aufgabe, aus 52 Sonntagen und den zusätzlichen Feiertagen bis zu vier – nicht jede Kommune wähle vier aus – Sonntage auszuwählen, also zu entscheiden, an welchen Tagen man gezielt Anreize setzen wolle, um eine Bewegung in der Innenstadt zu erreichen, sich jede Kommune ohnehin ganz genau überlegen werde, dass es sich um einen Anlass handeln sollte, der in der jeweiligen Kommune eine gehobene Veranstaltung mit einem höheren Besucherstrom generiere. Damit sei für sich genommen schon gewährleistet, dass nicht willkürlich mit dem Instrument umgegangen werde. Insofern schätze er den Schaden – auch vor dem Hintergrund vorgenannter Rechtsprechung –, der im Sinne einer willkürlichen Wahrnehmung der Möglichkeit entstehen könne – vorausgesetzt, man würde die Maßgabe des besonderen Anlasses streichen – als sehr gering ein.

Die Thüringer Landesregierung sei auf die Kommunen und Verbände zugegangen und habe sogenannte Listen erstellt, in denen jeder Landkreis, jede kreisfreie Stadt vorweg und unabhängig von einer neuen jährlichen Besucherzählung bestimmte Anlässe festhalten könne, die anerkanntermaßen einen besonderen Anlass darstellen könnten. Das sei ein guter Weg; man habe diese Vorgehensweise ausdrücklich befürwortet. Damit seien Verfahrenserleichterungen erreicht worden. Seiner Kenntnis nach sei die Liste noch nicht abschließend. Man würde es begrüßen, wenn der Thüringer Gesetzgeber mit der Streichung dieser besonderen Anlässe aus dem Landesgesetz das Signal an die Verwaltungen, an die vollziehenden Behörden geben würde, dass an die Anforderungen für die besonderen Anlässe keine besonders hohen Anforderungen zu stellen seien. Aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung gehe es nicht völlig anlasslos; es gebe jedoch auch Rechtsprechung, die sage, dass die „Erbsenzählerei“ im Hinblick auf Besucherströme nicht zwingend erforderlich sei, sondern es ausreiche, wenn ein nachvollziehbarer rationaler Grund gesetzt sei, warum dieser und nicht ein anderer Sonntag gewählt worden sei. Wenn man auf diesem Weg weiter vorankommen könnte, wäre dies für die Thüringer Kommunen ein wesentlicher Fortschritt, eine wesentliche Erleichterung bei der Bewältigung der großen Aufgabe, das Leben der Bürger in den Innenstädten, das Wirtschaftsleben, das soziale Leben, das kulturelle Leben zu erhalten.

Frau Pursche, Thüringischer Landkreistag, Zuschrift 7/1227, schloss sich den Ausführungen von Herrn Kunze an und ergänzte betonend, dass auch für die Landkreise insbesondere die angesprochene Abschätzung über erwartete Besucherströme den Vor-Ort-Erfordernissen und -Anforderungen zu erheblichen Problemen und Missverständnissen führe. Wenn man durch gesetzliche Regelungen bestimmte Erleichterungen brächte, begrüße man das ausdrücklich. Gleichwohl würden die Landkreise vom Gesetzgeber auch einen Rahmen erwarten, an welchen Kriterien die Prüfung vorzunehmen sei. Die Rechtsprechung sei sehr vielfältig, im Kern jedoch eindeutig, sodass es wünschenswert wäre, zumindest in der Begründung noch

einmal darauf hinzuweisen, in welchem Rahmen, nach welchen Kriterien eine Prüfung vorzunehmen sei. Der besondere Anlass sollte es aus Sicht der Kommune nicht sein, aber – anlehnend an ihren Vorredner – ohne Anlass gehe es auch nicht. Sonn- und Feiertage seien ein hohes Gut und es müsse eine Ausnahme bleiben – das sei bewusst. Dennoch bedürfe es einer erheblichen Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens vor Ort; auch vor dem Hintergrund der Verwaltungsabläufe. Das betreffe ebenfalls die Verkündung in den Amtsblättern, die nur in einem gewissen Zeitrahmen veröffentlicht würden; auch hier gebe es aufgrund des langwierigen Verwaltungsverfahrens zur Feststellung, ob eine Öffnung am Sonn- bzw. Feiertag erlaubt sei oder nicht, immer wieder Schwierigkeiten. Vor diesem Hintergrund begrüße man Erleichterung, die im Gesetz vorgesehen sei, sie solle aber auch für den Vollzug seitens der Behörden rechtsklar, rechtssicher sein, denn letztendlich stehe die Behörde als Beklagte in einem Verfahren, was zu weiterem Aufwand führe.

Abg. Dr. König äußerte Bezug nehmend auf die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände – Zuschriften 7/1189 und 7/1227 –, dass deutlich hervorgegangen sei, dass insbesondere der Abbau bürokratischer Hürden hinsichtlich der Zulassung verkaufsoffener Sonntage befürwortet werde.

Auf seine Bitte um Auskunft zur Kritik am aktuellen Verfahren – bspw. bzgl. des Nachweises von Besucherströmen – sowie der Bitte um Darlegung, an welcher Stelle Möglichkeiten gesehen würden, bürokratische Hürden abzubauen, verwies **Herr Kunze** auf die vorherigen Ausführungen zur vorhandenen Rechtsprechung zur bisherigen Rechtslage. Der besondere Anlass, der nach der derzeitigen Regelung notwendig gewesen sei bzw. sei von den Gerichten zum Anlass genommen worden, eine Analyse und eine genaue Prognose zu verlangen, inwiefern Besucherströme durch den gesetzten Anlass, bspw. eine kulturelle Veranstaltung, eine Kirmes, ein Weihnachtsmarkt, generiert würden und inwiefern dann über dieses anlassgebende Ereignis hinaus weitere Besucherströme durch die Ladenöffnung generiert würden. Das heiße, es sei im Rahmen des Antragsverfahrens quasi zur Auflage gemacht worden, eine Prognose darüber zu geben, wie bedeutend der Anlass sei, also wie viele Besucherströme er für sich genommen bereits generiere, und es sei als notwendig erkannt worden, dass die zusätzlichen Besucherströme, die dann durch die Ladenöffnung generiert würden, nicht etwa größer sein bzw. nicht darüber hinausgehen sollten, sondern dass die anlassgebende Veranstaltung immer bedeutender sein sollte. Das heiße, man habe zum Ergebnis kommen müssen, das Krämerbrückenfest in Erfurt werde für sich genommen so viele Besucherströme generieren, dass der Zusatzeffekt der Ladenöffnung vielleicht ein geringfügiges Mehr bedeute, aber eben nicht der eigentliche Anlass dafür sei, dass die Menschen in die Stadt strömten. Das sei insofern eigentlich ein Ding der Unmöglichkeit, als es sich bei den allermeisten Festen und

traditionellen Veranstaltungen um althergebrachte Veranstaltungen handele und es seit einigen Jahren bereits geübte Praxis sei, dass hierzu eine Ladenöffnung gewährt worden sei. Das heiÙe, es habe sich eine Gesamtheit von Besuchern etabliert, die jedes Jahr in eine bestimmte Stadt zu einem bestimmten Anlass kämen, und sich beide AnläÙe gleichermaßen, also kulturelles Fest/kulturelle Veranstaltung und Ladenöffnung, miteinander verbänden. Frage man Menschen, die zu solchen Anlässen in eine Stadt kämen, ob sie wegen des Festes oder wegen der Ladenöffnung gekommen seien, könnten diese es nicht benennen. Dementsprechend schwierig sei es für eine Kommune, im Antragsverfahren nachzuweisen, dass die Ladenöffnung nicht etwa der eigentliche Zweck oder der eigentliche Grund dafür sei, dass die Menschen in die Stadt kämen. Das sei ein Ding der Unmöglichkeit; deswegen habe man im Rahmen der Gespräche, auch mit dem TMASGFF, stets versucht, die Anforderungen, die Schwelle für die Anträge möglichst niedrig zu setzen und eine gängige Praxis als Routine hinzubringen. Aus diesem Grund habe er eingangs die Listen, in denen für bestimmte Städte und für bestimmte Landkreise und kreisfreie Städte bereits Feste festgehalten worden seien, die seit Jahren als so bedeutend anerkannt worden seien, dass man nicht extra solche Besucherströme, Analysen und Prognosen vorlegen müsse, erwähnt gehabt.

Frau Pursche nahm Bezug auf die Stellungnahme, Zuschrift 7/1227, und merkte an, dass es hinsichtlich der Besucherströme rein rechtlich vor dem Hintergrund der entsprechenden Rechtsprechung äußerst schwierig sei. Die Frage, die man nicht abschließend geprüft habe, aber mit Blick auf das Gesetzgebungsverfahren bitte, anzuregen, sei, den „besonderen Anlass“ vielleicht mit einem „hinreichenden Sachgrund“ – anlehnend an die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, siehe auch Seite 2, vorgenannter Zuschrift – auszutauschen. In der Stellungnahme sei nicht noch einmal darauf hingewiesen worden, dass der Nachweis der Besucherströme erforderlich sei. Wesentliches Kriterium für die Behörden sei – wie von Herrn Kunze dargestellt – auch der schwierige Prozess, insbesondere auch bei ggf. neuen Ladenöffnungssonn- oder Feiertagen, die in Verbindung mit neu entstehenden Feierlichkeiten zusammengebracht würden. Vor diesem Hintergrund bitte man den Gesetzgeber, rechtlich zu prüfen, inwiefern diesbezüglich eine Erleichterung möglich sei. Insbesondere die nachzuweisenden Besucherströme und die aufzustellenden Prognosen seien sowohl für die Behörde als auch für den Antragsteller schwierig.

Abg. Schubert fragte, ob der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion – Drucksache 7/1726 – aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände einen Beitrag zur Stabilisierung der Innenstädte im Sinne des innerstädtischen Handels – insbesondere nach der Zeit des Lockdowns, man blicke hoffnungsvoll auf die Zeit nach der Pandemie – leisten könnte und, wenn ja, welchen.

Er bat zudem auszuführen, was man sich zum Thema „Innerstädtische Handelsstrukturen“ ansonsten noch als Unterstützung vonseiten des Landesgesetzgebers vorstellen könnte.

Abg. Dr. König nahm Bezug auf die von Frau Pursche angesprochene Anlassbezogenheit und merkte an, dass der Gesetzentwurf seiner Fraktion an die Regelungen des Saarlandes angelehnt sei. Er fragte, ob den kommunalen Spitzenverbänden praktische Erfahrungen aus dem Saarland bekannt seien; dort würde bereits über mehrere Jahre entsprechend praktiziert.

Zur von Abg. Schubert gestellten Frage hinsichtlich der innerstädtischen Belebung – insbesondere nach der Pandemie –, ob der Gesetzentwurf einen positiven Effekt habe, merkte er an, dass dies seiner Ansicht nach ein anderes Thema sei, mit dem man sich beschäftigen sollte. In diesem Zusammenhang betone er, dass man nicht über ein Mehr an Sonntagsöffnungen rede, sondern dass es um eine gleichbleibende Anzahl von vier verkaufsoffenen Sonntagen – man rede über das Verfahren – gehe, worauf **Abg. Schubert** darauf aufmerksam machte, dass es in der Begründung zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion u. a. heiße: „Die Corona-Krise mit ihren dramatischen, zum Teil existenzgefährdenden Umsatzausfällen hat den Handlungsdruck deutlich gesteigert [...].“ Dies sei offenbar einer der Motivationsgründe, warum der Gesetzentwurf vorgelegt worden sei. Vor diesem Hintergrund erachte er dies zum zu diskutierenden Gesamtkomplex zugehörig.

Herr Kunze bejahte die Frage, ob der Vorschlag der CDU-Fraktion für eine gesetzliche Änderung als grundsätzlich geeignet eingeschätzt werde, um Verbesserungen in dem von ihm vorgetragenen Sinne zu erreichen; auch im Vergleich zu anderen Bundesländern, die anders gestaltete Gesetzeslagen hätten.

Er erinnerte daran, dass man sich einig darüber sei, dass eine völlig anlasslose Freigabe von Sonntagen verfassungsrechtlich nicht haltbar wäre, dass die Gerichte Grenzen sähen, die man aber im Prinzip bei der Auslegung eines Gesetzes so hineinlesen und sich dessen bewusst sein könnte. Insofern könne man in die Begründung eines Gesetzes aufnehmen, dass die Streichung der Formulierung „aus besonderem Anlass“ aus dem Gesetz durchaus in dem Bewusstsein erfolgt sei, dass es gewisse Schranken gebe. Der vom Volk legitimierte Gesetzgeber könne aber durch eine entsprechende Formulierungsänderung/-streichung natürlich das Signal an die ausführende Verwaltung senden, dass an die Höhe dieser Schwelle keine allzu großen Anforderungen gestellt werden sollten im Sinne der bereits zitierten Rechtsprechung, sodass ein vernünftiger Grund für eine Freigabe, wie er natürlich von vielen oder allen Kommunen ohnehin immer erhoben werde – man habe schließlich nur vier Sonntage zur Verfügung und diese setze man natürlich sehr gezielt und sehr bewusst ein – ausreiche, also als

Gesetzgeber ein Signal setze und sage: Es sollten keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Es reiche aus, wenn die Verwaltung einen vernünftigen Grund benennen könne, warum eine kulturelle Veranstaltung, ein Fest als Angebot an die Bevölkerung mit verkaufsoffenen Sonntagen verbunden werde. Wenn dies so vereinfacht und vonseiten des Landesgesetzgebers durch Streichung der Formulierung „besonderer Anlass“ ein entsprechendes Signal gesetzt werden würde, halte man das für absolut geeignet und begrüße es.

Frau Pursche führte aus, ihr seien leider keine praktischen Erfahrungen zur saarländischen Regelung bekannt. Ihrer Kenntnis nach sei die Regelung des Saarlandes erst ab 2019 in Kraft getreten, sodass sie aufgrund der Pandemie davon ausgehen würde, dass die Regelung fast kaum zur Anwendung habe kommen können. Im Rahmen ihrer Recherche habe sie keine Rechtsprechung dazu finden können. Vielleicht wäre diesbezüglich ein Erfahrungsaustausch zwischen Gesetzgeber und Ministerium möglich.

Abg. Dr. König fragte, ob es eine prozentuale Aufschlüsselung gebe, der zu entnehmen sei, bei wie vielen Anträgen für verkaufsoffene Sonntage es sich um Folgeanträge handele und wie viele neue Anträge bzw. Antragserweiterungen hinzukämen. Für die kleinen und Mittelstädte, auch für seine Heimatstadt, könne er sagen, dass es sich dabei stets um die gleichen vier verkaufsoffenen Sonntage handele.

Herr Kunze antwortete, dass bedauerlicherweise keine konkreten Prozentzahlen dazu vorliegen würden. Er bestätigte den von Abg. Dr. König dargelegten allgemeinen Eindruck. Möglicherweise lägen dem zuständigen Ministerium in Zusammenhang mit den eingangs erwähnten Listen entsprechende Erkenntnisse vor; Gesprächen über vorgenannte Listen habe man schon entnommen, dass es sich überwiegend um etablierte Veranstaltungen handele, denen die Bevölkerung jährlich mit Freude entgegensähe und die Ladenöffnung quasi dazubekäme. Vor diesem Hintergrund gehe er davon aus, dass es sich in einer Vielzahl von Städten, gerade auch in den kreisfreien, aber auch in den kreisangehörigen Städten eher um sich wiederholende Veranstaltungen handele, als dass jedes Mal ein neuer Anlass aufgemacht würde. Insbesondere auch im Rahmen der Traditionsbildung und Traditionspflege sowie der Verlässlichkeit eines Bekanntheitsgrades einer Veranstaltung sei das sowohl von den Stadtverwaltungen als auch von den Durchführenden der Kulturveranstaltungen sowie vom Einzelhandel durchaus gewünscht, dass die Bevölkerung ungefähr wisse, dass bspw. im Juni in Erfurt das Krämerbrückenfest stattfindet oder eine andere Veranstaltung im September oder Dezember stattfände und in diesem Rahmen möglicherweise auch Geschäfte geöffnet hätten.

Abg. Schubert merkte an, dass seine beiden Fragen nicht beantwortet worden seien und fragte, ob er dies derart verstehen solle, dass die kommunalen Spitzenverbände nicht wüssten, ob der Gesetzentwurf der CDU einen Beitrag zur Stabilisierung der Innenstädte leiste. Auf Anmerkung der **Vors. Abg. Dr. Klisch**, den Ausführungen entnommen zu haben, dass die Frage bejaht worden sei, ergänzte **Abg. Schubert**, auch danach gefragt zu haben, welchen Beitrag der Gesetzentwurf zur Stabilisierung der Innenstädte beitrage.

Herr Kunze betonte, dass der Gesetzentwurf der CDU befürwortet und als geeignetes Instrument zur Belebung der Innenstädte angesehen werde, worauf **Frau Pursche** ergänzte, dass es ein Schritt in die richtige Richtung sei. Zur Diskussion, inwiefern es rechtlich haltbar sei, habe man bereits ausgeführt. Bekannt sei, dass anhand von Kriterien zu prüfen sei. Zur Frage, inwiefern diese im Gesetz selbst oder zumindest in der Begründung aufgeführt werden sollten, verwies sie auf die schriftliche Stellungnahme sowie ihre Ausführungen, dies vonseiten des Gesetzgebers prüfen zu lassen. Eine Erleichterung – insbesondere hinsichtlich der Reduzierung des Nachweises der Besucherströme, wie im Gesetzentwurf der CDU dargestellt – sei auf jeden Fall zu begrüßen und vor allem für den Vollzug wichtig.

Frau Boos-John, Die Familienunternehmer e. V., Zuschrift 7/1159, äußerte, man sei der Meinung, dass der vorliegende Gesetzentwurf ein Vorstoß der CDU-Fraktion zu deutlich mehr Klarheit, Verantwortung, aber auch zu Planungssicherheit sowie zum leidlichen Thema des Demokratieabbaus sei; davon ausgehend, dass allen die destruktiven Veränderungen, die der Einzelhandel in den vergangenen Jahren habe vollziehen müssen, bekannt seien. Insbesondere auch die Pandemie als Multiplikatoreffekt habe das letzte Jahr dazu beigetragen. Man wolle in den Kommunen und Städten eine langfristige, lebhafte Begegnungszone „Kultur“ und eine gesunde Unternehmerschaft haben, die Steuern abwerfe und somit auch allgemeinwohlfördernd sei. Die Amazons dieser Welt seien sicherlich ein Gegenpart, über die man nicht so lange reden müsse.

Den Verzicht auf die Anlassbezogenheit sehe man als deutliche Erhöhung der Rechtssicherheit. Nach derzeitiger Gesetzeslage gebe es verkaufsoffene Sonn- und Feiertage nur aufgrund eines besonderen Anlasses und des öffentlichen Interesses an der Belebung der Gemeinde. Die Interpretation des Anlasses überlasse der Gesetzgeber den Gerichten. Diese unklare Formulierung bringe für den Einzelhandel oft ein sehr hohes Planungsrisiko mit sich. Das nun entstehende Signal durch den Vorstoß führe dazu, dass gerade den Kommunen die Entscheidung selbst überlassen werde; es werde an die Verantwortung der Kommunen ohne Bindung an einen Sachgrund appelliert. Damit werde letztendlich die Befugnis in die Hände derjenigen zurückgegeben, die am ehesten Kenntnis über die vor Ort beste Lösung hätten. Die juristische

Eindeutigkeit werde erhöht und vermeide den zuvor dargestellten bürokratischen Aufwand. Zudem werde der kommunale Wettbewerb gesteigert; das habe in der Marktwirtschaft schon immer zu Lebhaftigkeit geführt.

Sie denke, dass durch diesen Vorstoß, die Möglichkeit gezeigt werde, dass das Vertrauen in die Personalpolitik von familiengeführten Unternehmen gefördert werde. Der derzeit herrschende massive Wettbewerbsdruck mache es Unternehmen umso bedeutender, auf individuelle Arbeitsbedürfnisse eingehen zu können. Die Möglichkeit einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung sei eben ein Vorteil, insbesondere, wenn man auch attraktiv für Fachkräfte sein wolle. Nicht jeder wolle nur montags bis freitags von 8 bis 17 Uhr arbeiten. Wichtig sei ihr in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass das ihrerseits geschilderte Mehr an Klarheit, Verantwortung, Planungssicherheit und Bürokratieabbau nicht unbedingt ausreichend sei. Man sei der klaren Meinung, dass die Verantwortung für Unternehmen und Mitarbeiter nur dann entstehen könne, wenn diese auch gelebt werden dürfe und nicht nur Leitplanken des wirtschaftlichen Agierens – vor allen Dingen in diesen krisengeschüttelten Zeiten und im Hinblick auf die 24-Stunden-Öffnung des Onlinehandels – nicht zu eng gesetzt seien.

Sie glaube, dass die Zeitrechnung der Politik und der Gesetzgebung heute heißen müsse, Unternehmen und den Einzelhandel motivieren zu müssen, um für alle Bürger eine Erlebbarkeit der Städte zu erreichen. Politik müsse Unternehmen motivieren, zu unternehmen und vielleicht einen höheren Umsatz in Deutschland zu erzielen, der eben kein virtuelles Steueraufkommen – und damit in Deutschland eben kein Steueraufkommen – akquiriere und somit eben auch nicht genügend Finanzen für das Allgemeinwohl zur Verfügung stünden. „Wir sitzen alle in einem Boot“. Aus ihrer Sicht – und das würde sie gern mit auf den Weg geben – sollte eine moderate Ausweitung über die bisherigen vier Sonn- und Feiertage hinaus geprüft werden.

Auf die Anmerkung von **Abg. Stange**, dass man von den vier verkaufsoffenen Sonntagen weg auf eine unbestimmte, größere Zahl kommen solle, entgegnete **Frau Boos-John**, dass es um eine moderate Ausweitung – also nicht unbegrenzt – gehen solle, worauf **Abg. Stange** anmerkte, dies aus Sicht von Frau Boos-John, aus Sicht einer Unternehmerin, vielleicht nachvollziehen zu können, jedoch nicht aus Sicht derjenigen, die letztlich im Verkauf tätig seien. Sie halte es mit Blick auf die Verkäuferinnen und Verkäufer für eine schwierige Positionierung. In den vergangenen Jahren habe man sich stets gemeinsam dazu positioniert, dass der Sonntag der Familie gehöre. Es sei der Tag, an dem sich die in den Unternehmen Tätigen ausruhen und sich in Gemeinsamkeit um die Familie kümmern könnten. Ob Vorgenanntes mit einer Ausweitung – unabhängig davon, ob moderat – noch so stattfinden könne, bezweifle sie sehr.

Die Positionierung sei auf jeden Fall zu hinterfragen. Sie glaube nicht, dass man mit einer – ggf. moderaten – Ausweitung mehr Gewinne, mehr Umsatz mache. Sie gehe davon aus, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter es den Unternehmen nicht wirklich danken würden, wenn diese weiter vorangehen wollten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die „Last auf ihren Schultern tragen“ müssten.

Abg. Montag nahm Bezug auf die im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion enthaltene Erhöhung der Eigenverantwortung und des Freiheitsgrades des Angestellten, des Arbeitnehmers im Einzelhandel. Bekannt sei, dass das Ladenöffnungsgesetz letztlich Dinge regele, die – zumindest aus Sicht seiner Fraktion – nicht zu regeln seien. In diesem Zusammenhang sei auf das Arbeitszeitgesetz – ein Bundesgesetz – verwiesen, welches die Gesamtarbeitszeit eines Arbeitnehmers verbindlich regele. Zur recht antiquierten Vorstellung, dass Wirtschaft immer daraus bestehe, dass einer das Kapital akkumuliere und der andere ausgebeutet werde – teilte er mit, dass seine Fraktion glaube, dass erfolgreiches Unternehmertum und Wirtschaften stets eine Partnerschaft zwischen allen sei.

Er fragte, ob die aktuelle Regelung, welche die CDU-Fraktion zu ändern gedenke und den Arbeitnehmern damit die Möglichkeit einräumen wolle, auch samstags mehr zu arbeiten, sofern diese das wollten, richtig sei – auch vor dem Hintergrund, dass es derzeit eine Ungleichbehandlung des Einzelhandels im Vergleich zu anderen Branchen – bspw. in der Gastronomie oder im medizinischen Bereich, da die in diesen Branchen/Bereichen Tätigen an Sonn- und Feiertagen arbeiteten; Samstag sei im Übrigen ein allgemeiner Werktag – gebe. Er fragte, ob die aktuelle Regelung des Ladenöffnungsgesetzes für die Arbeitnehmer in ihrer Entscheidung als freiheitseinschränkend erachtet werde und demzufolge der im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion enthaltene Regelung zur Erreichung eines höheren Freiheitsgrads der Entscheidung der Mitarbeiter zugestimmt werde.

Vors. Abg. Dr. Klisch bat um Schilderung persönlicher Erfahrungen mit Samstags- bzw. Wochenendarbeit und fragte, ob Frau Boos-John ihren Arbeitnehmern empfehlen würde, samstags oder am Wochenende tätig zu sein. Mit Blick auf die von Abg. Montag erwähnte Freiheit, dies zu tun, bat sie um Auskunft, ob Vorgenanntes aus ihrer Sicht wünschenswert wäre – insbesondere auch vor dem Hintergrund eines partnerschaftlichen Miteinanders von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Anlehnend an die Frage von Abg. Stange, ob es tatsächlich einen Mehrwert gebe, fragte sie, ob bekannt sei, dass es durch längere Öffnungszeiten tatsächlich ein Mehr an Umsatz und Gewinn für das Unternehmen gebe.

Abg. Schubert äußerte, seiner Ansicht nach sei ein wesentlicher Parameter in Bezug auf die Umsatzhöhe die Kaufkraft. Er fragte, inwiefern diesbezüglich ein Zusammenhang gesehen werde; auch mit Blick auf die vergangenen Monate, in denen erhebliche Teile der Bevölkerung aufgrund der Kurzarbeit und der damit verbundenen Einkommensverluste nicht gerade eine Kaufkraftsteigerung erfahren hätten.

Auf die Ausführungen von Abg. Montag äußerte er, dass ein Gewerkschaftskollege auf der vor dem Landtag stattgefundenen Demonstration den Aspekt, dass die FDP stets meine, behaupten zu müssen, dass es für die Beschäftigten einen Freiheitsgewinn darstelle, wenn diese sich auch noch den dritten Samstag eines Monats aussuchen dürften, um arbeiten gehen zu können, aufgegriffen und darauf hingewiesen habe, wie es in den großen Handelsketten sei, wie Verkäuferinnen mit Arbeitszeitbudgets bedacht würden, die sich bei Weitem nicht in der Nähe von Vollzeit befänden und bei denen es darum gehe, dass es überhaupt keine Chancengleichheit in der Diskussion, in der Aushandlungsposition im Unternehmen gebe, ob man vielleicht noch den dritten Samstag in Anspruch nehmen wolle oder nicht, sondern es oftmals gezwungenermaßen eine automatische Entscheidung werde, weil man ansonsten mit den Stunden, die man darüber hinaus nur habe, kein Einkommen erziele, mit dem man ein Auskommen hätte. Vor diesem Hintergrund halte er die Diskussion für abstrakt, theoretisch, letztlich fast für akademisch – sie habe mit der Wirklichkeit zahlreicher Verkäuferinnen und Verkäufer de facto nichts zu tun. Er bat Frau Boos-John um Stellungnahme dazu.

Frau Boos-John betonte, dass „moderate Erhöhung“ nicht „unbegrenzte Erhöhung“ heiße. Sie selbst habe Familie, habe drei Kinder; sie schätze das Wochenende bzw. freie Zeit für die bzw. mit der Familie. Schauen man auf veränderte Verhältnisse zurück, müsse im Vergleich zu vor 30 Jahren heute auf Homeoffice, Digitalisierung und Globalisierung geschaut werden. Der Onlinemarkt sei extrem gewachsen. Ihrer Ansicht nach sei eine Erhöhung von vier auf sechs Tage eine moderate Erhöhung – es gehe nicht um zehn oder zwanzig –; das gebe den Kommunen, den Städten die Möglichkeit, flexibel zu handeln und Dinge planbar zu machen, um in den Städten eine gewisse Attraktivität zu haben und dort Möglichkeiten zu schaffen, sich gegen das Thema „Wettbewerb über den Onlinehandel“ stellen zu können.

Zum Thema „Freiheitsgrad“ äußerte sie, ganz bewusst den Satz „Wir sitzen alle in einem Boot.“ gewählt zu haben. Damit meine sie Unternehmer und Mitarbeiter, das sei ihr schon immer wichtig gewesen, sie meine aber auch Unternehmer und Bürger und Bürger und Mitarbeiter. Wenn man keine gewisse Attraktivität schaffe, werde man von der Digitalisierung und Globalisierung überholt. Wenn man sich zahlreiche Leitplanken schaffe, bspw. indem man die Auslegung den Gerichten überlasse, sei man irgendwann nur noch in der Verwaltung tätig.

Das bringe dann eben kein Steueraufkommen; dann befinde man sich nicht mehr in der Einnahmenseite, sondern in der erhöhten Ausgabenseite – dies sei ihre volks- und marktwirtschaftliche Sicht auf die Dinge in allem, was sie tue, aber natürlich immer in Kooperation mit ihren Mitarbeitern. Neben Digitalisierung und Globalisierung spiele auch der Fachkräftemarkt eine Rolle. Es sei doch der eigene Anspruch, zu sagen, was man entscheide – und was an dem Punkt auch positiv sei –, entwickle man ein Stück weit gemeinsam. Wenn man seinem Mitarbeiter eine moderate Erhöhung ankündige und somit den Arbeitsplatz sichere im Vergleich zum Onlinehandel, nehme man ihrer Ansicht nach seinen Mitarbeiter doch „in dem Boot mit und schiffe ihn nicht um“.

Auf ihre Anmerkung, dass man mit einer Erhöhung von vier auf sechs Tage selbstverständlich volkswirtschaftlich im Allgemeinen keine Kaufkraftsteigerung verzeichne, aber die Kaufkraft von dem Onlinehandel in den kommunalen Bereich verlagere, stellte sie die Frage, ob es sich denn dabei nicht um das, was attraktiv sei, handele, in den Raum. Schauen man sich die Entwicklung der Amazon-Bestellungen sowie deren Umsätze an, sei festzustellen, dass es durch die Pandemie zu einer Verlagerung gekommen sei.

Herr Rudolph, DGB Hessen-Thüringen, Zuschrift 7/1199, äußerte – mit Blick darauf, heute oft das Wort „Bürokratie“ vernommen zu haben –, daran erinnern zu wollen, dass der arbeitsfreie Sonntag ein durch die Verfassung geschütztes Gut sei. Um dies auszuhebeln, brauche es einiges. Er finde es im Übrigen unlauter, immer an Stellen, wo etwas nicht gewollt sei, das Wort „Bürokratie“ zu bemühen. Man rede über die Verfassung, über die Verfassung des Landes Thüringens sowie über die Weimarer Reichsverfassung, die durch ein einfaches Landesgesetz ausgehebelt werden solle – aus seiner Sicht inhaltlich nicht begründet; darauf gehe er gleich noch einmal näher ein. Letztlich sei dies keine Frage der Bürokratie.

Durch die einfachgesetzliche Regelung und Vereinfachung in der Formulierung werde man die geltende höchstrichterliche Rechtsprechung nicht verändern können. In diesem Zusammenhang verweise er auf die Bundesländer, in denen dies geschehen sei. So habe sich bspw. in NRW gezeigt, dass entsprechende Öffnungen von gerichtlicher Seite wieder „einkassiert“ worden seien. Somit habe man zwar vermeintlich etwas vereinfacht, aber letztlich nichts geändert, weil das Richterrecht mit Bezug zur Verfassung genauso bleibe, wie es jetzt sei – und das sei gut so.

Der Gesellschaft, der Arbeitsgesellschaft insgesamt tue der gemeinsame arbeitsfreie Tag gut. Man lebe in einer beschleunigten Arbeitsgesellschaft, man rede auch im Einzelhandel über 140 Stunden mögliche Arbeitszeit in der Woche. Schau man sich das an, sei festzustellen,

dass das im Vergleich zu früheren Ladenöffnungsgesetzen relativ flexibel sei. Man rede darüber, dass die Läden an einem Tag der Woche geschlossen blieben. Interessant sei, dass einerseits die Freiheit, die Marktwirtschaft, die Regulierung des Marktes beschworen werde, wenn dieser dann aber Ergebnisse zolle, wie bspw. den Onlinehandel, den man nicht wolle, werde wieder danach gerufen, dies gesetzlich in eine andere Richtung zu schieben, und das mit einem aus seiner Sicht vollkommen ungeeigneten Mittel. Ihm erschließe sich nicht, wie der familiengeführte Einzelhandel durch eine partielle Sonntagsöffnung gegen den Onlinehandel ankämpfen wolle. Wenn weniger Bürokratie und Aufwand gewollt sei, empfehle er, die Läden sonntags geschlossen zu halten. Damit habe man das Problem nicht und man habe hinsichtlich des Vorgehens eine größtmögliche Rechtssicherheit.

Über den Samstag sei bereits auch des Öfteren gesprochen worden, die Möglichkeit umzukehren und zu sagen, zwei Tage im Monat dürfe – auf Antrag sogar drei – gearbeitet werden. Eine Freiwilligkeit sei an der Stelle auch eine Frage der Augenhöhe. Wenn man Beschäftigte habe, die in der Teilzeit gehalten würden, die im Einkommen niedrig angesiedelt seien und diesen die Möglichkeit biete, ihre Arbeitszeit durch Samstagarbeit aufzustocken und dadurch auch das Einkommen zu erhöhen, dann sei das keine strukturelle Freiwilligkeit, sondern könne sehr schnell in ein Zwangsverhältnis münden. Man empfehle dringend, es bei der jetzigen Regelung – zwei freie Tage im Monat – zu belassen.

Im Übrigen rede man nicht nur über die seelische Erhebung und den Sonntagsschutz, sondern auch über den Gesundheitsschutz. Aus den Erhebungen, bspw. des Index Gute Arbeit, aber auch der Bundesbehörden für Arbeits- und Gesundheitsschutz, sei bekannt, dass diejenigen, die am Wochenende arbeiten würden, 10 Prozent häufiger über psychische und physische Belastungen klagten und unter Erschöpfung litten. Bei denen, die an Sonntagen arbeiteten, seien es sogar 14 Prozent mehr. Das sei auch Ausdruck der zunehmenden Entgrenzung der Arbeitszeit. Man sei höchst flexibilisiert bereits an sechs Tagen in der Woche unterwegs. Man brauche diesen einen arbeitsfreien Tag auch als Gesellschaft. An dieser Stelle sollte man sich auch einmal die Auffassung der Sportvereine anhören, die nicht mehr wüssten, wann sie den Teamsport organisieren sollten, wenn nicht an einem Sonntag.

Auch die Betrachtung aus der Frauen-/Geschlechterperspektive spiele eine Rolle. Zwei Drittel der Beschäftigten im Einzelhandel seien Frauen, die bereits jetzt – während der Pandemiesituation – im innerfamiliären Verhältnis wesentlich stärkere Lasten trügen und als „Geschenk“ packe man dann noch die Möglichkeit, auch noch am Samstag zu arbeiten, obendrauf. Damit

könne man vielleicht den statistischen Effekt erzielen, dass sich dann möglicherweise die Männer um die Kinder kümmern müssten, aber zu dem Preis, dass die Familie an der Hälfte eines Wochenendes nicht mehr zusammen sein könne.

Man rate dringend, die Verfassung nicht zu ändern, keine Versuche zu unternehmen, die Verfassung einfachgesetzlich auszuhebeln und die Beschäftigten und Händler zu schützen, indem man gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffe. In diesem Zusammenhang merkte er an, dass man dann auch die Sonntagsarbeit für die Onlinehändler verbieten müsste. So konsequent müsse man dann sein; auch mit Blick darauf, dass die Rufe vor Weihnachten, die vier Adventssonntage freizugeben, schnell laut würden. Das sei die gleichgemäße Wettbewerbsgrundlage. Der Sonntag mit der Öffnung werde da nicht helfen.

Unter Hinweis auf die in der Begründung zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion enthaltene Passage zu den Umsatzeinbußen in der Pandemie sagte er, dass das genau das sei, was das Bundesverfassungsgericht eben nicht als legitimen Grund anerkenne, den Sonntag infrage zu stellen. So gesehen, sei man verfassungsrechtlich „auf einer etwas schiefen Bahn unterwegs“; es werde eine vermeintliche Klarheit bringen, die letztlich nur Rechtsunsicherheit beschere, einhergehend mit weniger Schutz für die Beschäftigten.

Abg. Montag fragte, ob der Samstag ein Werktag sei, ob bekannt sei, dass es Arbeitnehmer wie Studenten, Rentner, Alleinerziehende usw. gebe, die gern an einem Wochenende – vielleicht auch nur an einem Wochenende – insbesondere im Einzelhandel, freiwillig arbeiten wollten. Des Weiteren fragte er, ob Mitarbeiter bspw. beim Geschäftsmodell, das auf Provision setze, an den umsatzstarken Tagen, bspw. an einem Samstag im Möbelhaus, nicht der Möglichkeit eines Zusatzeinkommens beraubt würden. Er fragte ferner, wie die Gewerkschaften zu anderen Wirtschaftsbereichen stünden, die regulär samstags arbeiteten, wie bspw. produzierendes Gewerbe, Gastronomie, Hotellerie sowie der gesamte medizinische und pflegerische Sektor. Er bat um Ausführung, wo und wie man etwaige unterschiedliche Positionierungen begründe, an einem Samstag zu arbeiten.

Abg. Dr. König erkundigte sich Bezug nehmend auf die vorgeschlagene Neuregelung zur Samstagsarbeit – dem Berliner Ladenöffnungsgesetz entlehnt –, ob es Studien dazu gebe, wie dieses auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wirke. Mit Bezug auf die schriftliche Stellungnahme in Zuschrift 7/1199, in der vom auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgeübten Druck die Rede sei, den vermeintlich freiwilligen zusätzlichen Samstag dann fest zu arbeiten, bat er um Auskunft, inwiefern Druck ausgeübt werden könne und ob dazu Erfahrungswerte vorlägen.

Er merkte an, dass vonseiten seiner Fraktion nicht gewollt sei, dass Druck ausgeübt werde, sondern man sich für die Freiwilligkeit, dort, wo es gewünscht sei, ausspreche.

Herr Rudolph stellte zur Frage, ob der Samstag ein Werktag sei, die Frage, ob dies definitiv gemeint sei, in den Raum. Gewerkschaften kämpften als kollektive Arbeitnehmerinteressenvertretungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seit jeher für ein arbeitsfreies Wochenende. Der Sonntag unterliege einem besonderen Schutz, aber auch der Samstag gehöre zum Wochenende. Ihm sei bewusst, dass „Vati gehört mir“ lange her sei. Im Übrigen kenne er Volksfeste noch ohne Ladenöffnung; das habe gut funktioniert. Man halte die Begrenzung der Arbeitszeit für wichtig, und das natürlich auch an den Wochenenden.

Die Frage sei nicht, ob er einzelne Personen kenne, die an einem Wochenende arbeiten müssten oder wollten, sondern es gehe darum, wie man für die Arbeitsgesellschaft insgesamt die Fragen regele. Zu einer Tarifkommissionssitzung einer Gewerkschaft einladend äußerte er, dass man überrascht sein werde, wie ungleichförmig die Interessen gelagert seien und wie gut es letztlich doch gelinge, eine gemeinsame Auffassung zu entwickeln, was getan werden sollte und was nicht – das sei im Moment gerade die Frage. Dass es Menschen gebe, die am Wochenende arbeiten müssten, stehe nicht außer Zweifel, bspw. bei der Polizei, in Krankenhäusern, bei den Verkehrsbetrieben. Die Frage sei jedoch, wie intensiv am Wochenende in der Gesellschaft gearbeitet werden müsse.

Unter Hinweis auf die Ausführungen von Abg. Montag merkte er an, dass man dafür einstehe, dass die Menschen für die Zeit ihrer geleisteten Arbeit bezahlt würden und nicht auch noch ein Teil des unternehmerischen Risikos auf sie abgewälzt würde, indem sie nur dann Geld erhielten, wenn gleichzeitig der Unternehmer auch Erfolg erzielt habe. Die Frage der strategischen Ausrichtung sei den Unternehmern vorbehalten, dies wollten sie auch häufig. Die Frage sei jedoch, warum dann die Beschäftigten ausgerechnet an dieser Stelle über Provisionen mit eingebunden werden müssten, wenn es darum gehe, wie erfolgreich man in der Zeit sei oder nicht. Interessant finde er, dass die Gewerkschaften als Konterpart gesehen würden. Er kenne durchaus auch andere Liberale, mit denen sei man diesbezüglich anders im Gespräch. Das produzierende Gewerbe stehe solidarisch an der Seite der Kolleginnen und Kollegen im Einzelhandel, weil es schon auch eine sehr symbolträchtige Angelegenheit sei. Die Weimarer Reichsverfassung spreche an der Stelle von Arbeitsruhe, also Geschäftsruhe. Wenn man die Geschäfte am Sonntag öffne, sei der Sonntag hinüber. Auch am Samstag gebe es in den meisten Branchen die samstäglich Arbeit tarifpolitisch reglementiert begrenzt und dort, wo sie geleistet werde, mit ordentlichen Zuschlägen versehen.

Eine Studie zu den Regelungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes sei ihm leider nicht bekannt. **Er sagte zu, sich bei den Berliner Kollegen zu erkundigen und dem Ausschuss entsprechende Informationen zukommen zu lassen, sofern es eine Studie gebe.**

Dr. Demut, Evangelisches Büro Thüringen, Zuschrift 7/1182, führte aus, dass die evangelischen Kirchen die Sorgen der CDU-Fraktion um lebendige Innenstädte in den Thüringer Kommunen teilen würden. Man sehe den hohen Druck, den allgemeiner Strukturwandel, näherhin Online- und Versandhandel und zuletzt die Pandemiekrise besonders auf Einzelhändler in den Innenstädten ausübten. Hier sei ein Problem markiert, dessen gesellschaftliche Reichweite für ein gutes menschliches Leben keinesfalls unterschätzt werden dürfe. Doch wegen genau dieses Drucks, welcher bestimmte ökonomische Zwänge auf ein lebenswertes menschliches Leben ausübe, lehnten die evangelischen Kirchen die vorgeschlagene Gesetzesänderung grundsätzlich und aus verschiedenen Gründen ab.

Man sei der Auffassung, dass die Änderung des Ladenöffnungsgesetzes in der von der CDU-Fraktion vorgeschlagenen Weise das Problem zusätzlich vertiefen würde, in dessen Diagnose man sich grundsätzlich einig meine. Die evangelischen Kirchen hätten ihre Ablehnung der Änderungsvorschläge zum einen verfassungsrechtlich und zum anderen religiös-theologisch begründet. Die verfassungsrechtlich und untergesetzlich gestützte Ablehnung begegne besonders in der Auseinandersetzung mit dem Änderungsvorschlag zu § 10 Abs. 1 Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, der auf die Streichung des Anlassbezuges und auf das Tangieren der Hauptgottesdienstzeit am Sonntagmorgen ziele. Zur Erinnerung an die Argumente: 1. Der Schutz der Sonn- und Feiertage sei in der Verfassung so hochgewichtet, dass ein anlassbezogener Sachgrund für eine Ladenöffnung am Sonntag zwingend nachgewiesen werden müsse. Dies hätten Obergerichte zuletzt 2016 und 2020 bestätigt. 2. Es erscheine nicht plausibel, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung die gemeinsam gewünschte Wirkung – lebendigere Innenstädte – tatsächlich erzielen werde. Seit 2017 hätten Kommunen einen Kriterienkatalog für die Begründung des Anlassbezuges, außerdem sei eine Liste wiederkehrender Anlässe bei der Fachaufsicht hinterlegt, sodass sich der tatsächliche Arbeitsaufwand beim Antrag in den Folgejahren bereits reduziert habe. 3. Bedenklich erscheine, dass in der Begründung zur avisierten Gesetzesänderung gesagt werde, dass „die Anzahl der gesetzlich vorgegebenen vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage in Summe nicht berührt wird“. Verfassungsrechtlich und untergesetzlich vorgegeben sei allein die grundsätzliche Sonntagsruhe. Vier verkaufsoffene Sonntage seien im geltenden Gesetz das Höchstmaß der Ausnahme. Es irritiere, wenn in der Begründung der Gesetzesänderung der Eindruck erweckt werde, vier verkaufsoffene Sonntage seien die Regel. 4. Es ehre den Änderungsvorschlag, dass er von sich aus die Hauptgottesdienstzeiten nenne, die nicht tangiert werden sollten, wenn Läden am

Sonntag auch schon früher als 11 Uhr vormittags öffnen dürften. Bisher sei das Gesetz eindeutig; an einem verkaufsoffenen Sonntag dürfe frühestens um 11 Uhr geöffnet werden. Ihm sei bewusst, dass viele Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer inzwischen drei, vier, sechs und mehr Predigtstellen hätten und dass es in vielen Gemeinden so etwas wie eine Hauptgottesdienstzeit nicht mehr gebe. Er selbst sei 18 Jahre lang als Gemeindepfarrer im stark säkularisierten Altenburger Land tätig gewesen und habe fünf bis sieben Predigtstellen gehabt, dennoch sei klar gewesen, dass sonntags 10 Uhr auf jeden Fall in einer Kirche seines Bereichs Gottesdienst gefeiert worden sei. Der Gesetzentwurf ziele u. a. auf Bürokratieabbau ab – hier sehe er einen Selbstwiderspruch des Änderungsvorschlags. Seine Frage, ob die beantragende Kommune künftig in Erfahrung bringen solle, wo und wann genau bei einem geplanten verkaufsoffenen Sonntag der kirchengemeindliche Hauptgottesdienst stattfinden werde, wenn die Kirchengemeinde aus mehr als einer Hauptkirche bestehe, verneinte er. Es sei für alle Beteiligten viel stimmiger, wenn die bisherige Regelung erhalten bleibe und Läden frühestens um 11 Uhr am verkaufsoffenen Sonntag öffneten.

Stärker religiös-theologisch und weniger verfassungsrechtlich bzw. juristisch immanent argumentiere die evangelisch-kirchliche Ablehnung des Änderungsvorschlags zu § 12 Abs. 3 den Vorschlag, dass Arbeitnehmende in Verkaufsstellen auf eigenen Antrag einen weiteren Samstag über die derzeit erlaubten zwei Samstage pro Monat hinaus arbeiten dürften. Die Ablehnung dieses Änderungsvorschlags werde vom christlichen Menschenbild motiviert. Es sei bewusst, dass die christliche Leitvorstellung vom Menschen nicht von allen im Landtag vertretenen Parteien geteilt werde. Aus zwei Gründen wolle er dennoch unter Bezug auf das christliche Menschenbild den Versuch unternehmen, religiös-theologisch zu argumentieren: 1. Die CDU beziehe sich in ihrer Programmatik auf das christliche Menschenbild. Da der Gesetzentwurf von der CDU-Fraktion stamme, erscheine es ihm stimmig, in der Auseinandersetzung damit auch auf das christliche Menschenbild zu rekurrieren. 2. Der zweite Grund leite sich aus der Verfassungskonstruktion der positiven Religionsfreiheit und aus dem damit zusammenhängenden Böckenförde-Diktum ab. Der säkulare und weltanschaulich neutrale Staat lebe auch von religiösen und weltanschaulichen Voraussetzungen, die er selbst natürlich nicht schaffen könne. Wenn ein kirchlicher Beauftragter bei einer mündlichen Anhörung im Parlament nicht nur juristisch, sondern auch religiös-theologisch argumentiere, sei dies durch das Grundgesetz gedeckt.

Der Änderungsvorschlag ziele darauf, dass für die Beschäftigten der gesetzlich geschützte Rhythmus aus Arbeit und Erholung noch stärker als bisher irritiert und verflüssigt werde. Das christliche Menschenbild sehe im Menschen ein Wesen, das konstitutiv von einem verbindlichen Wechsel aus Arbeit und Ruhe lebe. Auf religiöser Überlieferung beruhende Zeitrhythmen

schützten den Menschen davor, vollständig einer ökonomischen Verwertungslogik unterworfen zu werden. Die digitalisierte Beschleunigungsgesellschaft übe großen Druck aus in Richtung einer immer stärkeren Verflüssigung der Grenzen von kollektiven Ruhe- und Arbeitszeiten. Die möglichst umfassende räumliche und zeitliche Erreichbarkeit von Menschen, Waren und Dienstleistungen seien aus der Perspektive des christlichen Menschenbildes das Ende einer menschlichen Gesellschaft. Aus dem christlichen Menschenbild folge, dass solche religiösen Gebote wie die Sonntagsruhe oder das Sabbatgebot das Menschsein des Menschen bewahrten, seine Selbstzwecklichkeit schützten, seine Würde verteidigten und seinen berechtigten Widerstand unterstützten gegen eine allumfassende ökonomische Funktionalisierung des Menschlichen.

Ihm sei bewusst, dass der Gesetzentwurf vorsehe, dass die samstägliche Mehrarbeit nur auf eigenen Antrag der Arbeitnehmenden erfolge könne. Auch zu dieser Idee habe das christliche Menschenbild etwas beizutragen. Neben der Menschenwürde und der Freiheitsverheißung pflege das christliche Menschenbild zugleich einen recht nüchternen Blick auf den real existierenden Menschen. In traditionell christlicher Sprache redeten die Christen vom Menschen von einem Wesen, das einerseits Kind Gottes mit Freiheit, Würde und Selbstzwecklichkeit, andererseits aber auch – ein traditionell harter Begriff – Sünderin und Sünder sei, d. h. – für das vorliegende Thema in weltliche Sprache übersetzt –, das christliche Menschenbild wisse ganz nüchtern um das Machtgefälle, welches zwischen Arbeitgebern und abhängig Beschäftigten bestehe. Das christliche Menschenbild wisse, dass in solchen Machtgefällen Freiwilligkeit ein frommer Wunsch bleibe, wenn der Gesetzgeber bestimmten Verfügbarkeitsgelüsten der Mächtigeren keinen Riegel vorschiebe.

Die identifizierten Probleme, der Strukturwandel und die durch die Pandemie verschärfte Krise der Innenstädte seien von hoher Dringlichkeit für ein gutes menschliches Leben auch in Zukunft. Diese Probleme müssten mit hoher Priorität bearbeitet werden; auch dann, wenn die Pandemie hoffentlich bald überwunden sein werde. Zugleich sei deutlich geworden, dass die evangelischen Kirchen in Thüringen den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion als nicht zielführend für die Bearbeitung vorgenannter Probleme ansähen. Auch wenn der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion dem Sonntagsschutz weiterhin eine hohe Priorität einräume, sehe man in den Änderungsvorschlägen einen Schritt in Richtung einer Verflüssigung der Grenzen von Ruhe und Arbeit. Aus diesem Grund lehne man den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion ab.

Abg. Dr. König erinnerte an seine an Vorredner gestellte Frage, ob Erfahrungen zu den Regelungen des Saarlandes vorliegen würden, und fragte, vor dem Hintergrund, dass dort

Kirchen und Gesetzgeber zusammen verhandelt hätten, ob bekannt sei, warum diese Regelung dort befürwortet worden sei. Er bat zudem um Bewertung dazu, dass der vorliegende Gesetzentwurf es bei den bislang gesetzlich möglichen vier verkaufsoffenen Sonntagen in Thüringen – seiner Kenntnis nach bundesweit der niedrigste Wert – belasse, es also keine Erweiterung der verkaufsoffenen Sonntage geben solle; auch nicht bezogen auf den Advent.

Dr. Demut teilte mit, in Vorbereitung seiner Stellungnahme zur saarländischen Regelung Rücksprache mit einem Kollegen der Allianz für den freien Sonntag gehalten zu haben. Er habe Herrn Lemme so verstanden, dass es im Saarland zwar eine untergesetzliche Regelung gebe, die immer noch umstritten sei; die Argumentation könne er nicht mehr genau rekonstruieren. Vor diesem Hintergrund bat er, Herrn Lemme zu befragen. Bei den vier verkaufsoffenen Sonntagen handele es sich um das im Gesetz vorgegebene Höchstmaß an Ausnahmen. Die jetzige Regelung erscheine ihm stimmig. Unter Hinweis, dass doch durch den Wortlaut in der Begründung der Eindruck erweckt werde, dass das sozusagen das gesetzliche Normalmaß sei, merkte er an, dass es in Wirklichkeit das Höchstmaß der Ausnahme sei – das Normalmaß sei gemäß Verfassung die Sonntagsruhe.

Dr. Kullmann, Katholisches Büro Erfurt, Zuschrift 7/1208, merkte an, dass sein evangelischer Kollege schon die wesentlichen Argumente umfassend dargestellt habe. Man arbeite zu diesem Thema auch eng mit der Allianz für den freien Sonntag und vielen anderen Akteuren der Zivilgesellschaft zusammen und vertrete dieselbe Position. Man sei dankbar dafür, dass sich so viele Akteure für den freien Sonntag engagierten. Er danke den Demonstrierenden draußen sowie allen, die sich an der Unterschriftenaktion beteiligt hätten, für das gemeinsame Engagement über all die Jahre.

Unter Hinweis auf die schriftliche Stellungnahme in Zuschrift 7/1208 betonte er, dass der Schutz des freien Sonntags eines der zentralen Rechtsgüter der Gesellschaft sei. Für die Christen habe der Sonntag zudem eine tiefe religiöse Bedeutung. Der Sonntag sei zunächst einmal der zentrale Tag für die Ausübung der Religion. Selbstverständlich sei er nicht so weltfremd, um nicht zu sehen, dass dies konkret nur auf einen kleinen Anteil der Bevölkerung in Thüringen zutrefte und letztlich auch längst nicht für alle Christen selbst. Dennoch sei der strenge Schutz des Sonntags auch in rein säkularer Betrachtung absolut plausibel. Jeder wisse, wie wertvoll gemeinschaftliche und verbindliche Ruhephasen seien, in denen man Zeit habe, sich zu erholen, Zeit mit der Familie und mit Freunden verbringen und Kontakte pflegen könne, Kultur genieße, einem Ehrenamt nachgehe, Sport treibe und all das mache, wozu man im Alltag sonst zu wenig Zeit habe, wofür sonst zu wenig Raum sei. Leben sei mehr als Erwerbsarbeit. Das mögen Gemeinplätze sein, aber er sei sich sicher, dass dies niemand im

Saal bezweifele, auch nicht die CDU-Fraktion. Sie habe – zumindest könne er sich das nicht vorstellen – mit dem Gesetzentwurf nicht im Sinn, den Sonntagsschutz aufzuweichen. Ihr gehe es offensichtlich darum, die rechtssichere Planung von verkaufsoffenen Sonntagen für die Kommunen einfacher zu gestalten. Der Vorschlag dazu sei, den Anlassbezug aus dem Ladenöffnungsgesetz zu streichen, d. h., auch ohne dass in einer Stadt an einem Sonntag ein besonderes Ereignis stattfindet, solle an maximal vier Sonntagen im Jahr eine Ladenöffnung möglich sein.

Man sei der Ansicht, dass dieser Vorschlag verfassungsrechtlich unzulässig sei und letzten Endes noch nicht einmal die gewünschte Vereinfachung bringen würde. Einer Streichung des Anlassbezugs stehe die gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung in Deutschland entgegen. In seiner Zuschrift habe er mehrere einschlägige Urteile des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Weimar zitiert. Selbst „Wald- und Wiesenjuristen“ wie er könnten diesen Urteilen unmissverständlich entnehmen, dass der grundgesetzliche Sonntagsschutz, den die Thüringer Verfassung in Artikel 40 wortgleich und vollumfänglich übernommen habe, nur dann Ausnahmen erfahren könne, wenn hierfür ein ausreichender Sachgrund bestehe.

Das bloße Umsatzinteresse des Handels, das Kaufinteresse der Kundschaft seien keine ausreichenden Sachgründe. Auch eine bloße Beschränkung der Zahl der Sonntagsöffnungen – so hätten es einige Gesetze erst im vergangenen Jahr wieder bestätigt – reiche nicht aus, um dem verfassungsmäßigen Sonntagsschutz gerecht zu werden. Genau das sei jedoch im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen. Dies halte man neben den inhaltlichen Argumenten auch rechtlich für nicht möglich. Eine anlasslose Ladenöffnung an Sonntagen dürfe es nicht geben, könne es aber auch nicht geben. Selbst wenn die Novelle im Landtag eine Mehrheit finden würde, wäre sie praktisch wirkungslos.

Pate gestanden für den vorliegenden Gesetzentwurf habe das saarländische Ladenöffnungsgesetz aus dem Jahr 2006. Tatsächlich sei dort der Anlassbezug nicht explizit genannt, wie übrigens auch nicht in den Ladenöffnungsgesetzen mehrerer anderer Bundesländer, etwa in Rheinland-Pfalz. Aus Saarbrücken sei ihm indes bestätigt worden, dass im Saarland der Anlassbezug, obwohl im Gesetz nicht explizit genannt, gleichwohl bei der Beantragung der Ladenöffnung hergestellt und nachgewiesen werden müsse. Im Saarland müsse bei der Beantragung einer Sonntagsöffnung nachgewiesen werden, dass es einen hinreichenden Anlass gebe, also ein prägendes Ereignis vorhanden sei, dass auch ohne die Ladenöffnung ein beträchtlicher Besucherstrom angezogen würde und dass die Menschen auch ohne die offenen Geschäfte zu einem Fest oder Markt oder Ereignis in die betreffende Stadt kommen würden.

Selbst wenn man in Thüringen die Streichung des Anlassbezugs vornehmen würde, müssten die Kommunen mithin den besonderen Anlass belegen und den Bezug herstellen. Für die Kommunen, die bei ihrem Landratsamt eine Sonntagsöffnung beantragen wollten, würde sich wahrscheinlich gar nichts ändern, erst recht nichts erleichtern. Das müsse es auch nicht aus seiner Sicht. Er bekomme so ziemlich alle Anträge der Kommunen bzw. auch die Entwürfe der Landratsämter für eine Rechtsverordnung bezüglich der Sonntagsöffnungen zur Stellungnahme zugesandt und könne daher sagen, dass die Qualität der Unterlagen eine sehr unterschiedliche sei. Bei manchen sei offensichtlich, dass sie sich mit dem Anlassbezug sehr schwertäten und die Beantragung dann offensichtlich als große bürokratische Last empfänden. Genau solche Kommunen hätten sich wahrscheinlich auch an die Fraktion der CDU gewandt.

Dabei müsse es nicht kompliziert und schwierig sein, einen wirklichen Anlassbezug rechtssicher herzustellen und nachzuweisen. Positiv fielen ihm hierbei regelmäßig Kommunen aus den Landkreisen Saale-Orla und Sonneberg auf, die offenbar gut beraten würden. Es werde kurz und knapp dargestellt, was der Anlass sei, warum der Anlass prägend sei, auf welcher Grundlage man sagen könne, dass allein der Anlass schon einen beträchtlichen Besucherstrom auslöse, warum die Ladenöffnung sicher dahinter zurücktrete, und – darüber sei er stets besonders erfreut – man habe auch schon die Zeiten der Gottesdienste, leider oft nur der evangelischen, herausgesucht und nachgewiesen, dass keine Konflikte entstehen würden.

Als kirchlicher Vertreter halte er die Ladenöffnung am Sonntag nach wie vor für entbehrlich. Die Feste müssten für sich sprechen und schön sein, ohne dass die Geschäfte geöffnet seien. Aber zumindest seien die Öffnungen rechtssicher und rechtskonform begründet; das sollte man vielleicht verstärken, dazu gebe es auch eine Reihe von Möglichkeiten und Beratungsformaten vom Ministerium, auch von der IHK.

Hinter dem Gesetzentwurf der CDU stehe sicherlich die berechtigte Sorge um die Innenstädte. Sterbende Einkaufsstraßen seien nicht nur kein schöner Anblick, sondern hätten auch sozialräumlich negative Auswirkungen. Man gehe nicht mehr gern dorthin, es sei keine schöne Stimmung, die Aufenthaltsqualität sinke, was alles dazu beitrage, dass die Innenstädte an Attraktivität verlören. Corona habe bereits bestehende Abwärtsentwicklungen noch beschleunigt. Sonntagsöffnungen würden jedoch keinem der Läden wirklich helfen, das sei auch durch zahlreiche Studien belegt, gerade in kleinen Kommunen und noch kleineren Läden kosteten sie

oft viel mehr, als damit an Umsatz erwirtschaftet werde. Und was am Sonntag verkauft worden sei, verkaufe man dann natürlich am Montag nicht. Zur Belebung der Innenstädte brauche es andere Lösungen.

Auch die Ermöglichung eines weiteren Samstags für Verkäuferinnen und Verkäufer lehne man ab, weil man denke, dass es am Ende eben nicht die freie Entscheidung der Verkäuferin/des Verkäufers sei; dazu sei das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oft viel zu ungleich. Für Studierende, die etwa bei Karstadt jobbten, möge das anders sein, diese hätten vielleicht ein Interesse daran, mehr zu arbeiten, aber die Regel sei das nicht. Die allermeisten Verkäuferinnen und Verkäufer hätten zu Hause eine Familie, hätten Kinder, die die Eltern samstags schon oft genug entbehren müssten. Das Familienleben sollte allen deutlich mehr wert sein als solch eine Liberalisierung – das habe insbesondere die Corona-Zeit schmerzlich vor Augen geführt.

Abg. Schubert äußerte, sich der verfassungsrechtlichen Einschätzung von Dr. Kullmann in Gänze anzuschließen. Demnach sei das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel der CDU-Fraktion so nicht erreichbar. Davon einmal abgesehen – angenommen, was passieren würde, wenn das von der CDU-Fraktion verfolgte anwendbares Recht wäre, und was dann möglicherweise für ein Aufwand betrieben werden müsse, um den Anlass nachzuweisen, d. h., man senke die Schwelle, auch die Verwaltungsaufwandschwelle, und stelle sich dann vor, dass es in Thüringen deutlich mehr Kommunen geben würde, die diese vier Sonntage zur Anwendung bringen würden als bisher. Mit Blick darauf, dass Thüringen ein überschaubares Bundesland sei, hätte man dann möglicherweise an jedem Wochenende in relativer Nähe eine andere Kommune, die die Geschäfte anlasslos öffne. Vor dem Hintergrund, dass es ein säkulares Interesse geben müsse, um das Wochenende tatsächlich nicht schleichend immer mehr zur Woche werden zu lassen, fragte er, ob zutreffend sei, dass in einem solchen Gedankenmodell für eine solche Regelung letztlich gesellschaftliche Prozesse grundlegend verschoben würden, weil die Unterschiede zwischen einem ganz normalen Arbeitstag in der Woche – da rede er nicht von der gesetzlichen Definierung eines Werktags, sondern einem ganz normalen Arbeitstag in der Woche – immer mehr vergleichbar mit einem Wochenendtag wäre, der letztendlich nicht mehr in einem Unterschied zu erkennen sei, außer dass man die Schule nicht besuche oder die Kita geschlossen sei.

Seine Frage, ob die Gefahr gesehen werde, dass man dann grundsätzlich auch eine Veränderung in der Gesellschaft befördere, die man schließlich auch ein Stück weit damit abgrenzen wolle, dass es eben Pausen und Strukturierung im Alltag gebe, bejahte **Dr. Kullmann**.

Er bestätigte, dass, wenn es den Sonntagsschutz nicht mehr in der derzeitigen Form gäbe und immer weiter „kleine Bausteinchen herausgebrochen“ würden, es irgendwann nur noch Werk-tage gebe. Dann wäre für die allermeisten Menschen keine Verbindlichkeit mehr gegeben. Man danke denen, die wichtige Funktionen innehätten und auch am Sonntag arbeiten müssten – in der Pflege, in Krankenhäuser usw. –, aber wenn nicht mehr klar sei, dass es für die allermeisten Menschen in der Gesellschaft einen verbindlichen Tag in der Woche gebe, an dem die allermeisten frei hätten – deshalb könne er auch nicht das Argument, dass man dann Mittwoch oder Freitag frei habe, es sei egal, wann man arbeite, es löse sich sowieso alles auf –, das halte er für nicht zielführend. In diesem Zusammenhang sei an Städte erinnert, die in der Nähe von Landesgrenzen lägen und wo die Bevölkerung durchaus beklage, dass man zwar dieselbe Anzahl von Tagen frei hätte, aber immer zu unterschiedlichen Zeiten. Wichtig sei, dass es eine Verbindlichkeit für die allermeisten an einem Tag gebe, an dem sich das Leben der seelischen Erhebung und der Freizeitgestaltung konzentrieren könne und man wisse, dass die Freunde, mit denen man sich treffen wolle, mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Zeit hätten.

Auf entsprechende Frage von **Abg. Pfefferlein** führte **Dr. Kullmann** – anlehnend an die Ausführungen der kommunalen Spitzenverbände, dass diese von der vorliegenden Gesetzesänderung gar nicht unbedingt eine Vereinfachung erwarteten, weil allen bewusst sei, dass der Anlassbezug trotzdem weiter nachgewiesen werden müsse – aus, dass manche Kommunen das umgehen wollten. Manche Kommunen würden einen Aufwand betreiben, der aus seiner Sicht gar nicht notwendig sei, weil er im Grunde genommen zeige, dass der Grundgedanke des Sonntagsschutzes und auch die Gestaltung von Ausnahmen vielleicht dort gar nicht so verstanden worden sei. Man denke, dass jetzt irgendwie Besucherströme in einer ganz bestimmten Weise gemessen werden müssten, man dieses und jenes abprüfen müsse, habe sich jedoch gar nicht die Gedanken gemacht, was der Sonntagsschutz eigentlich bewirken solle und wie Ausnahmen rechtssicher zu gestalten seien. Kommunen, die so vorgehen würden, erkenne man sofort, weil die künftig für sich in ihrer Antragstellung verstanden hätten und entsprechend darstellten, was das schützenswerte Gut sei und wie man die Ausnahme richtig begründen könne bzw. was überhaupt zur Ausnahme taue. Diesbezüglich mache er mit den genannten Landkreisen besonders gute Erfahrungen. Wie es dazu komme, wisse er nicht. Im TMASGFF finde regelmäßiger Austausch statt; es gebe Beratungsmöglichkeiten. Offenbar stünden die beiden Landkreise derartigen Angeboten offener gegenüber und machten sich offensichtlich mehr Gedanken. Für einen Autofrühling seien zwei mit Befragungskopien angelegte Ordner mit der Frage nach dem Grund, ob man wegen des Autofrühlings oder wegen der offenen Geschäfte gekommen sei, wenig aussagekräftig. Man müsse versuchen, anders zu bekunden, dass man in einer Stadt ein Fest, ein bestimmtes Ereignis mit einer gewissen Tradition habe, man schütze das und lasse die Sonntagsöffnung quasi nebenherlaufen – wenn

es die Sonntagsöffnung nicht gebe, wäre das Fest genauso schön. Dies könnten einige Kommunen besonders gut darstellen, davon könnten viele lernen.

Auf die Frage von **Abg. Montag**, ob die katholische Kirche Samstagsarbeit bei freiwilliger Arbeitsaufnahme, höherer Entlohnung, weil Wochenendarbeit, im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes befürworten oder es kritisch sehen würde, antwortete **Dr. Kullmann**, dass, höre man das Wort „Freiwilligkeit“, es erst einmal schön klinge und denke, was man da großartig dagegen haben könnte, wenn bspw. die Frau gern arbeiten gehen wolle und sich sage, dafür montags immer ins Fitnessstudio zu gehen. Vorgenanntem müsste jedoch immer eine Gleichrangigkeit, eine Augenhöhe zwischen den Betroffenen voraussetzen. Er könne sich vorstellen, dass sei manchmal sogar der Fall, aber in der Regel – betrachte man es realistisch – würden die meisten Verkäuferinnen sagen, es würde bei solchen Diskussionen von Gleichrangigkeit überhaupt keine Spur geben. Vielmehr sei für den Chef/die Chefin völlig klar, das sei nun möglich und dann wollten die Arbeitnehmer/-innen sicherlich auch den dritten Samstag arbeiten. Genau davor werde gewarnt; das wolle man nicht. Die bestehende Regelung habe sich bewährt. Seiner Ansicht nach sei es schon viel, wenn Kinder bereits an zwei Samstagen auf Papa oder Mutti verzichten müssten; ein dritter müsse es nicht noch sein.

Herr Lauenroth-Mago, ver.di Bezirk Thüringen, Zuschrift 7/1168, führte aus, man müsse sich gemeinsam Gedanken darüber machen, wie man attraktive Innenstädte hinbekomme, was man unternehmen könne, dass von Montag bis Samstag möglichst viel passiere. Das löse man jedoch nicht durch irgendwelche Sonntagsöffnungen. In der schriftlichen Stellungnahme habe man sich sehr ausführlich mit der rechtlichen Situation beschäftigt. Das Grundgesetz wolle – und das hätten auch die beiden Vertreter der kommunalen Spitzenverbände mit angesprochen –, dass der Sonntag geschützt sei. Der Sonntag sei nicht für den Einzelhandel. Es gehe nicht um Umsätze; die reichen von Montag bis Samstag. Wenn es mal dazu kommen sollte, dass am Sonntag gearbeitet, am Sonntag geöffnet werden solle, müsse es besondere Ansätze geben.

Das Bundesverfassungsgericht spreche davon, dass es nicht zu einer Ökonomisierung des Sonntags kommen dürfe. Das halte er für ganz wesentlich. Deswegen gebe es auch keine anlassfreien Sonntagsöffnungen. Es könne beim Sonntag auch nicht darum gehen, irgendwelche vermeintlich verpassten Umsätze am Sonntag nachzuholen. Dafür sei der Sonntag nicht gedacht. Seit 2009 gebe es Rechtsprechung, die immer klarer werde, was die Situation des Sonntags angehe. Der Sonntag sei ein schützenswertes Gut. Es gebe natürlich Arbeit am Sonntag wegen des Sonntags, aber dass es darum gehe, die Arbeit trotz des Sonntags möglichst einzuschränken. Vor 2009 sei es im Übrigen ganz schwierig gewesen, Vorteile zu be-

kommen, weil man als Gewerkschaft kein Klagerecht gehabt habe. Das habe sich 2009 durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts verändert und dadurch könne man klagen und auch Sonntagsöffnungen überprüfen lassen. Früher hätten das nur Beschäftigte gekonnt. Weil betroffene Beschäftigte gemobbt worden seien, hätten diese häufig ihre Klagen zurückgezogen.

Zur Thüringer Situation: Im Herbst letzten Jahres sei man mit dem TMASGFF zusammengekommen und habe eine Auswertung durchgeführt, um beurteilen zu können, wie das Thüringer Ladenöffnungsgesetz laufe. Die letzte Änderung jähre sich übrigens im Dezember zehn Jahre. Vielleicht war der eine oder andere 2011 dabei, als das Ladenöffnungsgesetz mit der Verbindung der freien Samstage entstanden sei. Damals sei die Diskussion im Plenum gewesen, zu sagen, man sei sich bewusst, dass die Ausweitung der Öffnungszeiten zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten führe. Daraufhin habe es dann die Diskussion – im Übrigen aus den Reihen der CDU – gegeben, zu sagen, als Ausgleich schaffe man für die Beschäftigten das Recht, zwei Samstage im Monat frei zu haben. Das habe sich in den letzten zehn Jahren bewährt. Das sei ständiger Streitpunkt gewesen. Frage man Beschäftigte – und das sei auch heute Morgen oder heute Mittag die Botschaft der Beschäftigten gewesen, dass es für sie etwas ganz Elementares sei –, wann denn der Sonntag beginne, heiße es, dass, wenn man die ganze Hausarbeit auf den Sonntagmorgen verschiebe, man keinen Sonntag habe – der Sonntag beginne am Samstag. Deswegen gebe es immer wieder die Bestrebung, auch Samstagarbeit so stark wie möglich zu reduzieren. Wer häufig am Samstag arbeite, wisse, wie schrecklich es eigentlich sei, weil ein Tag nicht ausreiche, um sich ausruhen; der wisse, dass man einen Tag brauche, um sich darauf einzustellen, vorzubereiten. Deswegen sei es wirklich eine Erlösung für die Beschäftigten, wenigstens zweimal im Monat freie Tage im Block zu haben.

Das TMASGFF habe einen Kriterienkatalog entwickelt, der eine gute Orientierung gebe. Seine Wahrnehmung sei, dass es in den letzten zwei Jahren hier in Thüringen keine gerichtlichen Auseinandersetzungen mehr gegeben habe, weil es sich eingespielt habe. Stress gebe es dann, wenn man unter dem Vorwand eines Festes, versuche, sonntags zu öffnen – irgendwo auf der grünen Wiese, irgendwo in einem Möbelhaus – und es ausschließlich um den Umsatz gehe. Überall dort, wo das nicht die Motivation sei, finde man gute und relativ einfache Lösungen. Denjenigen, die kritisierten, dass es ein hoher bürokratischer Aufwand sei, müsse er sagen, dass er sie nicht verstehe, denn auch er habe entsprechende Anträge in den letzten Jahren gesehen. Es gebe gewisse Erfahrungen; man habe die gleichen Begründungen und die würden durchgewunken – das sei völlig problemlos. Er finde, dass sich das Thüringer Ladenöffnungsgesetz mit den derzeitigen Regelungen bewährt habe. Das sei für ihn auch das Fazit bei der Auswertung im Herbst letzten Jahres gewesen.

Sollte die avisierte Gesetzesänderung kommen, betonte er, dass sie keine Klarheit schaffe. Vielmehr müsse man sich fragen, was die Botschaft – die Botschaft an diejenigen, die es anwenden würden – sei. Die Botschaft könne nur sein, zu sagen, irgendwie sei es leichter, also man könnte leichter damit hantieren, d. h., man werde erneut wieder mehr Klagen, mehr Unsicherheit haben, weil man dann wieder zurückkomme. Und das sei Grund – er danke seinem Vorredner für die Hinweise auf Saarbrücken und Rheinland-Pfalz –, zu sagen, stimme der Anlass, dann gebe es eine Sonntagsöffnung; stimme er nicht, dann werde diese gekippt.

Herr Wetzel, Betriebsratsvorsitzender bei Ikea, teilte mit, vor zehn Jahren hier anwesend gewesen zu sein, als Herr Günther der CDU den Vorschlag zum Thema „Zwei freie Samstage“ gemacht habe. Man habe das damals im Handel für eine absolute Errungenschaft erachtet. Er könne sich gut daran erinnern, wie er das zum ersten Mal seinem Chef habe nahebringen müssen, der sagte, dass es unmöglich sei, mit zwei freien Samstagen zu planen. Mittlerweile habe sich nach Anfangsschwierigkeiten herausgestellt, dass es nach zehn Jahren gar nicht mehr vorstellbar sei, dass es anders sei – die zwei Samstage seien äußerst wichtig. Mit Blick auf eine sehr hohe Arbeitsverdichtung – man habe seit 2005 geöffnet – teilte er mit, dass das Personal nicht ansatzweise erhöht worden sei, sich aber der Umsatz fast verdoppelt habe. Dahinter verberge sich für jeden Mitarbeiter eine sehr hohe Arbeitsverdichtung. Aktuell – auch durch die Pandemie hervorgerufen – werde kommissioniert. Man laufe wie die Lemminge und die Mitarbeiter brauchten schlichtweg auch ihre Tage zur Erholung. Das sei auch das, was man dem Kollegen von der CDU gesagt habe, als er die Tarifkommission besucht habe – diesen Besuch, das Interesse habe er ausdrücklich begrüßt. Die zwei freien Samstage seien von großer Bedeutung. Eine Freiwilligkeit sehe er eigentlich überhaupt nicht. Er und seine Kollegen in der Tarifkommission sowie seine Kollegen vom Betriebsrat hätten sich die Situation vor Augen geführt. Man habe eine sehr hohe Anzahl von Befristungen, sehr viele Teilzeitmitarbeiter, sehr wenig Vollzeitmitarbeiter. Die, die Teilzeit hätten, wollten keine Vollzeit haben – das sei der Klassiker. Käme es zu der avisierten neuen Regelung – der Möglichkeit der Freiwilligkeit, an einem dritten Samstag arbeiten zu gehen –, sehe man als Betriebsrat die große Gefahr der Spaltung der Belegschaft, bspw. zwischen befristet angestellten Arbeitnehmern, die sich fragen würden, was passiere, wenn sie Nein sagten, und anderen, die die Möglichkeit nutzen könnten. Aus diesem Grund wolle man die Freiwilligkeit auf keinen Fall.

Auf die Frage von **Abg. Dr. König**, wie innerhalb der Gewerkschaften diskutiert werde, antwortete **Herr Wetzel**, ihm sei bekannt, dass es auch in der Belegschaft und den Betriebsräten immer die Diskussion gegeben habe, dass man sich nicht wie andere Händler, die auf Provisionsbasis arbeiteten, sehe. Dadurch, dass man Tarifgehalt bekomme, spiele der Samstag

keine Rolle. Hinsichtlich des Geldes würde keine Verschlechterung eintreten. Die Kollegen sagten, dass der Samstag für die Familie Gold wert sei.

Auf Nachfrage von **Abg. Dr. König** zur Bewertung der sehr langen Öffnungszeiten – bspw. von 6 bis 22 Uhr im Lebensmittelhandel –, ob die Belegschaft sage, dass eine Reduzierung besser wäre, antwortete **Herr Lauenroth-Mago**, dass man zur Diskussion, ob man die Ladenöffnungszeit Montag von 6 Uhr bis Samstag 20 Uhr – bis 24 Uhr wäre möglich – brauche, der Auffassung sei, dass man diese nicht brauche; auch nicht bis 22 Uhr. Eine Regelung bis 20 Uhr würde völlig ausreichen. Dies sei auch im Herbst vergangenen Jahres seine Position gewesen. Allerdings sei es auch so, dass man keine Diskussion um die Reform des Landesöffnungsgesetzes mit dem Ziel, die Öffnungszeiten zu reduzieren, führe, weil die Fragestellungen augenblicklich andere seien. Die vorgeschlagenen Änderungen passten nicht in die Zeit. Das Thüringer Ladenöffnungsgesetz habe sich bewährt, es laufe.

Herr Lemme, Allianz für den freien Sonntag in Thüringen, Zuschrift 7/1201, äußerte, für die Allianz für den freien Sonntag in Thüringen, einem Zusammenschluss von gewerkschaftlichen und kirchlichen Akteuren, die sich seit 2012 für den Schutz des arbeitsfreien Sonntags als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung einsetzen, zu sprechen. Er sei bei der evangelischen Kirche beschäftigt, für den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt der EKM tätig.

Die Allianz für den freien Sonntag werbe seit Jahren für die Sonntagsruhe. Unter Hinweis auf die letzte Publikation „22 Abgeordnete für den freien Sonntag – Sonntagsschutz in Thüringen“ (Anlage zum Protokoll – bildhaft eingescannt) merkte er an, dass von Abgeordneten und Mitgliedern der Sonntagsallianz sowie weiteren zivilgesellschaftlichen Akteuren dargestellt worden sei, warum der Sonntag wichtig sei.

Kaum verwundern werde, dass die Allianz für den freien Sonntag Thüringen den zur Diskussion stehenden Gesetzentwurf in ihrer schriftlichen Stellungnahme abgelehnt habe. Der Sonntag diene grundsätzlich nicht der Arbeit, sondern dem Gottesdienst, der Familie, der Erholung, den Freunden, dem sozialen und gesellschaftlichen Miteinander. Und dieser gesellschaftliche Ruhepol als ein Tag der Sieben-Tage-Woche dürfe nicht geschmälert werden. Die Verflüssigung und Entgrenzung der Zeitrhythmen – darüber habe man schon gesprochen und vieles gehört – dürfe sich nicht weiter fortsetzen, die wichtige gesellschaftliche und kulturelle Funktion des Sonntags sei in Gefahr, wenn der zur Diskussion stehende Gesetzentwurf verabschiedet werden würde. Man befürchte, dass der Gesetzentwurf verfassungswidrig wäre, weil durch die höchstrichterliche Rechtsprechung mehrfach klargestellt worden sei, dass eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nur genehmigt werden könne, wenn es einen

konkreten Sachgrund für eine konkrete Ladenöffnung gebe und beides in einem angemessenen Verhältnis stehe. Diese Angemessenheit sei natürlich zu prüfen; deswegen diskutiere man heute über Anlassbezug.

Wenn mit dem Gesetzentwurf der Anlassbezug entfallen sollte, käme es zu einer Unsicherheit in Auslegung und Anwendung des Gesetzestextes. Auch dazu habe man heute schon vieles gehört. Die Erfahrungen zeigten, dass auch in den Bundesländern, die ähnliche landesrechtliche Regelungen erlassen hätten – das Saarland sei schon mehrfach erwähnt worden –, der Anlassbezug bei einer konkret geplanten Ladenöffnung nachzuweisen sei. Eine bürokratische Entlastung für die antragstellenden Kommunen wäre durch den Gesetzentwurf demnach nicht zu erwarten.

Das bisher verfolgte Verfahren in Thüringen, das auf einem Kriterienkatalog des zuständigen Ministeriums beruhe, in dem die Anforderungen an die Begründung der Anträge dargelegt seien und auch die Liste wiederkehrender Anlässe bei der Fachaufsicht, durch die sich der Antragsaufwand in den Folgejahren reduziere, laufe seiner Einschätzung nach gut und dürfe eher geeignet sein, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren. Man habe auch vernommen, dass es sich bei den Anlässen in Thüringen ganz überwiegend um Folgeveranstaltungen handle, also wo der Erstantrag schon genehmigt worden sei und sich eine gewisse Routine in der Beantragung einstelle, sodass der Aufwand über die Zeit tatsächlich geringer werden dürfte.

Ein Hinweis zu den Ladenöffnungen an Sonntagen: Die geplante Neuregelung würde es erlauben, dass die Ladenöffnungen an Sonntagen auch vor 11 Uhr beginnen könnten. Dazu verweise er auf die Ausführungen des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Thüringen, Herrn Dr. Demut, der dazu schon Stellung genommen habe. Er glaube auch, dass die Regelung kaum praktischen Nutzen entfalten würde, wenn man die Hauptgottesdienstzeiten in den Kommunen wieder in Betracht ziehen würde, sodass eine von Anfang an klarere Begrenzung – zum Beispiel von 11 bis 20 Uhr, wie sie im derzeit gültigen Gesetz stehe – deutlich praktischer und sinnvoller wäre.

Auch die geplante Neuregelung zur Samstagarbeit werde abgelehnt. Der arbeitsfreie Samstag zweimal im Monat sei für Familien und insbesondere Alleinerziehende ein großer Segen, da Eltern und Kinder diese Zeit bräuchten und gemeinsam verbringen könnten. Wenn aus dem derzeitigen Beschäftigungsverbot an zwei Samstagen nun eine Kann-Regelung für die Arbeit an einem möglicherweise dritten Samstag werde, stehe zu befürchten, dass die Beschäftigten den Erwartungen ihrer Vorgesetzten nicht widerstehen könnten. Man habe schon mehrfach

gehört, dass die Augenhöhe oder die Freiwilligkeit nicht so gesehen werde, wie das vielleicht die Vertreterin des Unternehmerinnenverbandes, Frau Boos-John, gesehen habe. Wenn das passiere und die Beschäftigten einen Antrag auf Arbeit an einem dritten Samstag stellen würden, bestünden in der Praxis natürlich Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Unternehmensleitungen und Beschäftigten und diese würden de facto zu einer Verschlechterung der Lage vieler Beschäftigter führen können. Auch das habe man im Rahmen verschiedener Stellungnahmen gehört. Dadurch sei ein Nachteil der Neuregelung zu befürchten, und zwar für alle Beschäftigten, denn in der Summe würde dann verstärkt an Samstagen gearbeitet werden. Dieser Nachteil werde durch die Vorteile für die wenigen provisionsbasierten Beschäftigten, wie es in der Gesetzesbegründung angegeben werde, nicht aufgehoben. In dieser Abwägung zwischen den Nachteilen für alle Beschäftigten und den Vorteilen für die wenigen provisionsbasierten Beschäftigten spreche man sich deutlich für die generelle Regelung aus. Hier sollten Arbeits- und Gesundheitsschutz aller Beschäftigten im Blick bleiben und eine Verschlechterung abgelehnt werden.

Ein letztes Wort: Dass der stationäre Einzelhandel Probleme habe, sei unbestritten, und auch die Allianz für den freien Sonntag in Thüringen habe ein Interesse an lebendigen Innenstädten mit attraktiven Angeboten des Einzelhandels. Die geplante Neuregelung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes könne die Probleme des Einzelhandels nicht lösen und dürfte zudem den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht entsprechen. Andere Maßnahmen, etwa die Erhöhung der Erlebnis- und Aufenthaltsqualität in den Innenstädten, der Fokus auf persönliche Beratung oder auch die Konzentration auf innerstädtische Lagen, könnten besser geeignet sein, die Zukunft des stationären Einzelhandels zu sichern und weiterzuentwickeln.

Abg. Montag zitierte § 8 Thüringer Ladenöffnungsgesetz, in dem es heiße, „[...] in einzeln aufzuführenden Wallfahrtsorten und Ausflugsorten [...] dürfen Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von sechs zusammenhängenden Stunden im Zeitraum zwischen 11.00 und 20.00 Uhr öffnen“, d. h. Regelbetrieb jeden Sonntag. Er fragte, ob zur von ihm zitierten Regelung eine Diskrepanz zur Frage, ob man freiwillig auf eigener Basis im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes bei einer entsprechenden Mehrvergütung einen Samstag pro Monat mehr arbeite, gesehen werde.

Herr Lemme antwortete, sich seinen Vorrednern nur anschließen zu können. Es gehe natürlich um die Frage der Freiwilligkeit. Die Frage sei, ob man als Beschäftigter tatsächlich frei sei, zu sagen, an einem zusätzlichen Samstag aus freier Entscheidung zu arbeiten, weil dieser vielleicht keine Familie habe, keine Kinder zu betreuen habe, keine Familienfeste plane usw.,

oder auch, weil er das eben wolle. Die Schwierigkeit sei an dieser Stelle, was man mit einem Landesgesetz regeln. Die Frage sei, ob es ein Schutzgesetz für alle oder Möglichkeiten für Einzelne gebe. Er spreche sich eindeutig für ein Schutzgesetz für alle aus. Seiner Ansicht nach schade es nicht, einen Tag frei zu haben, wenn man das nicht wolle bzw. es schade nicht mehr, wenn wenige Menschen sagten, man dürfe jetzt den dritten Tag, den dritten Samstag nicht arbeiten, als wenn man allen diese Möglichkeit eröffne und dann möglicherweise viele – unter welchen Bedingungen auch immer, ggf. unter Druck oder in einer bestimmten Situation, wie von Herrn Wetzlar beschrieben, in der man im Anschluss an eine Befristung den Einstieg schaffen wolle – unter einem gewissen Zwang stünden, an einem dritten Samstag gegen deren Willen zu arbeiten. Vor diesem Hintergrund: Lieber viele Menschen schützen und wenigen schaden, als andersherum.

Prof. Dr. Lutz Bellmann, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit, Zuschrift 7/1167, teilte zur empirischen Situation mit, dass es einige Studien innerhalb und außerhalb von Deutschland gebe, die zeigten, dass entsprechende Regelungen das Beschäftigungsniveau im stationären Einzelhandel etwas erhöhen könnten. Anzumerken sei allerdings, dass die zu erwartenden Effekte, gerade weil es sich eben nicht nur um wenige zusätzliche Tage handele, sehr begrenzt sein würden. Die internationale Evidenz zu diesem Thema sei sehr überschaubar und schwierig. Schauen man bspw. bei Wikipedia, was es für unterschiedliche Regelungen im Zusammenhang mit Wochenendarbeit gebe, werde man erstaunt sein, was alles möglich sei.

Man sei der Meinung, dass diese Beschäftigungseffekte – nur dazu wolle er sich als Wissenschaftler äußern – außerhalb der Zeit z. B. der Hauptgottesdienste oder andere Beschränkungen vorzugeben, so wie das eben auch international durchaus der Fall sei, eigentlich der Intention des Antrags, des Gesetzentwurfs widerspreche, weil dadurch auch neue Unsicherheit und Abstimmungsaufwand notwendig würden. Darauf sei auch Herr Kunze eingegangen, nämlich wie wichtig es sei, eine gewisse Tradition aufzubauen, wenn eben den wirtschaftlichen und Beschäftigungsgründen oder -zielen Rechnung getragen werden solle. Wenn man so etwas vorhabe, sollte es eine eindeutige Angelegenheit werden, aber man würde jetzt nicht aus der Durchsicht der vorliegenden empirischen Studien sagen – man habe selbst eine Studie deutschlandweit auf Bundesländerebene durchgeführt –, dass man durch diese wenigen Tage, die man sich auch noch mühsam abringe, weil eben auch vieles dagegenspreche, beschäftigungsmäßige Wunder o. ä. bewirken würde – die Beschäftigungseffekte wären sehr überschaubar. Einschränkend hinzufügen müsse er, dass die Untersuchungen bereits vor ein paar Jahren erfolgt seien und sich insofern überhaupt nicht auf die Covid-19-Situation beziehen ließen. Unter diesem Aspekt seien sie mit großer Vorsicht zu betrachten.

Abg. Dr. König merkte an, dass seiner Erfahrung nach die Hauptgottesdienstzeiten am Sonntagvormittag oder zur Abendmesse um 18 Uhr lägen. In § 10 des Gesetzentwurfs sei enthalten, dass die Sonntagsöffnung auf sechs Stunden reglementiert sei, sodass an dieser Stelle Klarheit gegeben sei. Mit Blick darauf, dass momentan der Zeitraum von 11 bis 20 Uhr gelte, machte er darauf aufmerksam, dass in vorgenanntem Zeitraum auch nur sechs Stunden geöffnet werden dürfe. Beginne man vor 11 Uhr, seien die Geschäfte bspw. bereits 14 Uhr zu schließen, was aus wirtschaftlichen Aspekten wenig sinnvoll wäre. Deswegen sei die Regelung – man betone, dass der Kirchgang wichtig sei – auch im Saarland so aufgenommen worden.

Seine Fragen, ob zur Regelung des Saarlandes in einer der Studien Stellung genommen worden sei und ob es dazu eine aktuelle Studie gebe, verneinte **Prof. Dr. Bellmann**. Es gebe keine belastbaren Ergebnisse. Die heute diskutierten Erfahrungen könne er jetzt auch so nicht nachvollziehen, weil ihm keine Studien dazu vorlägen, auf welcher Basis diese Beurteilungen erfolgt seien, und auch nicht dazu, wer befragt worden sei, ob es eine repräsentative Stichprobe gewesen sei, ob bestimmte Bedingungen wie bspw. schönes Wetter eine Rolle gespielt hätten – all das sei zu berücksichtigen, wenn man tatsächlich Effekte ableiten wollen würde. Wenn man diese – zugegeben etwas strengen – Kriterien anlege, komme man in der Tat zu positiven Effekten, aber diese seien seiner Ansicht nach überschaubar; davon müsse man sich keine Wunder versprechen.

Bezug nehmend auf seine schriftliche Stellungnahme dazu, wie es in Familien gehe, die durch Kinderbetreuung belastet seien, vertrete man die Position, dass Untersuchungen zur Arbeitsteilung im Haushalt und zur Betreuung von Kindern durchaus auch positiv gesehen werden könnten, wenn sich die Arbeitszeiten etwas entzerrten, sodass derjenige, der am Wochenende im Einzelhandel tätig sein wolle, an solchen Tagen eher die Betreuung der Kinder durch den Partner oder vielleicht Großeltern sichergestellt werden könnte. Da sehe man durchaus eine Möglichkeit. Insofern eine zusätzliche starke Belastung für vor allem im Einzelhandel tätige Frauen abzuleiten, halte man nicht für ganz eindeutig. Die heute in der Diskussion genannten Gründe seien alle nachvollziehbar, aber man könnte auch dieses Argument noch berücksichtigen. Er könne nicht den Ratschlag geben, die Ladenöffnung voranzutreiben, um Umsatz und Beschäftigung zu generieren.

Abg. Dr. König bemerkte, dass bereits mehrfach darüber diskutiert worden sei, dass der Umsatz an verkaufsoffenen Sonntagen nicht das Entscheidende sei bzw. sich die Kaufkraft auf die einzelnen Wochentage verteile. Über den Marketingeffekt solcher verkaufsoffenen Sonntage sei allerdings nicht gesprochen worden, bspw., wenn in einer Stadt ein traditionelles Fest

stattfinde und die Läden bewusst nicht öffneten, weil sie damit rechnen, dass sie, an diesem Tag, an dem es sehr voll sei, viel verkauften, sondern öffneten, weil durch einen Schaufensterbummel oder einen kurzen Besuch das Kaufverhalten angeregt werde. Auf seine Frage, ob es Studien zum Marketingeffekt gebe, bei denen der Umsatz außen vor gelassen worden sei, antwortete **Prof. Dr. Bellmann**, dass er Arbeitsmarktforscher sei. Er könne sich als Wissenschaftler nicht dazu äußern. Er persönlich sei großer Fan der Stadt Erfurt und würde sagen, dass Erfurt das nicht brauche, es aber vielleicht andere Thüringer Städte gebe, die man mit Vorgenanntem unterstützen könnte.

Abg. Schubert bat um Einschätzung dazu, wie frei die in einem Einzelhandelsunternehmen zu findenden Entscheidungen tatsächlich wären, aus den bisher zwei Samstagen, an denen derzeit in der Regel gearbeitet werde, möglicherweise drei werden zu lassen oder auch nicht.

Prof. Dr. Bellmann äußerte – unabhängig vom Thema „Ladenöffnung und Stunden, Tage mehr zu arbeiten“ –, dass es bei vielen Betrieben, insbesondere in Ostdeutschland, etwas schwierig sei, weil es entweder keinen Betriebsrat oder keine tarifliche Bindung oder beides nicht gebe. Insofern stelle es in solchen Betrieben schon eine gewisse Machtungleichverteilung dar, sodass er sagen würde, dass die Möglichkeiten von Beschäftigten an der Stelle Nein zu sagen, wenn sie aufgefordert würden, auch für sie ungünstige Arbeitszeiten verstärkt einzunehmen, durchaus bestünden. Andererseits würden Studien oftmals auch zeigen, insbesondere die Arbeitszeit betreffend, gerade auch Frauen, die in Teilzeit tätig seien, doch oft auch Interesse daran hätten, ein paar mehr Stunden zu arbeiten – nicht regelmäßig, aber gelegentlich, vorausgesetzt, es sei planbar. Dieses Interesse müsse auch gesehen werden. Es seien Regelungen zu treffen, die nicht dazu führten, dass nicht alle – unabhängig davon, ob sie es mit ihrer privaten Lebensführung vereinbaren könnten oder nicht – im Geschäft am Wochenende arbeiten müssten. In gewissem Umfang sei dies zwar erforderlich; vor dem Hintergrund, dass es der einen Arbeitnehmerin gefalle und einer anderen nicht, könne man aber nicht pauschalisieren. Die Situation der ungleichen Machtverteilung sehe er zwar, aber man müsse auch das Interesse von teilzeitbeschäftigten Frauen, mehr zu arbeiten, sehen. Dazu gebe es bspw. gute Dokumentationen vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung.

Herr Schefflein, Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern, Zuschrift 7/1197 NF, führte aus, zur Bewertung des Gesetzentwurfs müsse man die Lage des Handels betrachten. Schon vor der COVID-19-Pandemie habe sich die Lage des Einzelhandels in den letzten Jahren sehr stark verändert. Durch die Digitalisierung mit der durchgängigen Möglichkeit des Onlineshoppings gebe es einen großen Wettbewerb. Dazu gebe es Herausforderungen durch die demografische Entwicklung. Auf der Kundenebene gebe es ein

verändertes Kaufverhalten und einen Rückgang der Kunden. Zudem gebe es eine Reduktion der Innenstadtattraktivität. Auf der Arbeiterebene gebe es eine Alterung der Mitarbeiter, die neuen Herausforderungen im Hinblick auf ihre Qualifikation gegenüberständen, und aufkommende Fachkräfteengpässe.

Grundsätzlich sei Wettbewerb gut für das Geschäft. Dieser sei gut für die Kunden, weil sich die Qualität verbessere, und gut für das Personal, weil aufgrund des Fachkräftemangels die Löhne stiegen. Wettbewerb brauche aber faire Bedingungen. Das Thüringer Ladenöffnungsgesetz betreffe den stationären Handel, nicht aber den Onlinehandel.

Durch die COVID-19-Pandemie sei der stationäre Einzelhandel seit 162 Tagen geschlossen. Es gebe einen großen Substanzverzehr. Staatliche Hilfen seien wichtig, würden aber sicher nicht alle Händler retten. Wer keinen Onlinehandel betreibe, verdiene kein Geld. Das betreffe viele Händler.

Der letzte Konjunkturbericht habe gezeigt, dass das Konsumbedürfnis der Kunden auch in Zeiten der Pandemie unverändert sei. Es gebe eine starke Umsatzverschiebung. Der Onlinehandel habe ein Plus von 18 Prozent verzeichnet. Den größten Umsatzrückgang mit einem Minus von 56 Prozent habe es im Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien sowie Heimwerker- und Einrichtungsbedarf gegeben. Nur der Einzelhandel mit Waren sonstiger Art habe keinen Rückgang verzeichnet. Selbst der Lebensmitteleinzelhandel habe 4 Prozent seines Umsatzes verloren. Mit sinkenden Inzidenzwerten steige die Hoffnung auf einen Restart des Handels.

In der Post-Corona-Zeit stehe man vor immensen Herausforderungen. Es sei bislang unbekannt, welche Unternehmen nicht wieder öffnen würden. Die Unternehmen meldeten keine Insolvenz an, sondern würden einfach nicht öffnen. Ferner werde es auch in der Bevölkerung, insbesondere in den älteren Gruppen, weiterhin eine Verunsicherung geben. Auch ältere Bevölkerungsgruppen hätten Digitalkompetenzen erworben, die sie weiterhin anwenden würden. Es werde also weiter eine Umsatzverschiebung zum Onlinehandel geben. In der Folge gebe es einen Kaufkraftverlust für den stationären Handel und somit auch für die Innenstädte. Dabei werde oft der Einfluss des Tourismus vergessen. Mit der Verordnung zur Schließung der touristischen Übernachtungen seien erhebliche Einbußen im Handel zu verzeichnen gewesen. Touristen seien immer Konsumenten. Die Wirkzusammenhänge von Tourismus und Handel seien durch die Pandemie sehr deutlich geworden. Leere Städte führten zu leeren Kassen. Man sollte sich daher die Frage stellen, wie man Innenstädte, insbesondere in der Fläche, künftig gestalte. Das Thüringer Ladenöffnungsgesetz könne dafür ein Baustein sein.

Er habe dem Gesetzentwurf in Drucksache 7/1726 nicht entnehmen können, wie es im Rahmen der Anhörung geäußert worden sei, dass die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage erhöht werden solle. Auch die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern stehe dazu, dass die festgelegte Anzahl von höchstens vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen pro Jahr pro Kommune angemessen und ausreichend sei. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage seien für den stationären Einzelhandel, aber auch für den Tourismus wichtige Elemente. Der Gast wolle etwas in Thüringen erleben, aber auch die Wohnbevölkerung lege Wert auf die Attraktivität der Innenstädte, auf das Käuferlebnis. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage seien ferner Marketingtage, aber auch umsatzstarke Tage, insbesondere in der Weihnachtszeit. Die kaufkräftige Kundschaft konsumiere auch an Sonn- und Feiertagen. Das sei Umsatz, der dringend gebraucht werde. In den vergangenen Jahren sei man seitens der Gewerbevereine und der Wirtschaftsförderung der Kommunen oft um Rat gefragt worden, da die rechtssichere Beantragung und Durchführung dieser Events mit großen Schwierigkeiten und bürokratischen Hürden verbunden seien. Bedingt durch die Auflagen zum Infektionsschutz seien nahezu alle Anlässe, die verkaufsoffene Sonn- und Feiertage bedingten, absehbar nicht plan- bzw. umsetzbar. Daher begrüße man den Vorschlag im Gesetzentwurf, das Erfordernis des besonderen Anlasses aufzuheben. Es sei eine bekannte Forderung der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern, die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage einfacher und unbürokratischer zu handhaben. Im Jahr 2017 hätten die Thüringer Industrie- und Handelskammern im Verbund mit anderen Handelskammern im Bund ein Gutachten in Auftrag gegeben. Der Verfasser dieses Gutachtens, Prof. Dr. Dietlein, benenne darin die Erweiterung der besonderen Anlässe über etablierte Feste, Märkte und ähnliche Veranstaltungen hinaus als möglich. Der Gesetzgeber habe aus Sicht des Gutachters Spielräume, die genutzt werden könnten. Die Ladenöffnungen dienten ferner auch der Vermeidung von Leerständen, der Wahrung der Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche, ebenso auch zur Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit und der Eigenpräsentation von Kommunen. Das Gutachten sei aus dem Jahr 2017, aber angesichts der Pandemie aktueller denn je.

Leider nehme der vorliegende Gesetzentwurf nicht den Hinweis der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern aus der Vergangenheit auf, dass es durch die aktuelle Regelung zu den Adventssonntagen, dass entweder am 1. oder 2. Advent geöffnet werden dürfe, zu Kaufkraftverlusten und Wettbewerbsnachteilen in Grenzregionen zu Nachbarländern komme.

Zum zweiten Teil des Gesetzentwurfs, der sich auf die Samstagarbeit beziehe, hätten die Anzuhörenden bislang hauptsächlich Mehrarbeit und die Erhöhung der Wochenarbeitszeit thematisiert. Man selbst verstehe den Entwurf nicht in dieser Art und Weise. Es gebe nicht zuletzt

durch die Regelung zum besonderen Arbeitnehmerschutz gemäß § 12 Abs. 3 Thüringer Ladenöffnungsgesetz in Thüringen erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber Marktteilnehmern aus angrenzenden Bundesländern und dem stetig wachsenden Internethandel. Danach dürften Arbeitnehmer in Verkaufsstellen mindestens an zwei Samstagen im Monat nicht beschäftigt werden. Diese Regelung spiegle nicht die aktuellen Bedürfnisse und Lebensrealitäten wider. Die bisherige Regelung bediene ein Klischee, wonach Arbeit an Samstagen und Sonntagen die Lebensqualität verringere. Demnach müssten alle Mitarbeiter in der Grundversorgung, im Sozialbereich oder Gastgewerbe unglücklich sein. Das spreche auch für eine geringe Wertschätzung der dort Tätigen, wenn dieses Klischee weiterhin bedient werde. Mitarbeitern werde durch die aktuelle Regelung die selbstbestimmte Arbeitszeiteinteilung verwehrt. Wer an einem Samstag arbeite, habe trotzdem Anspruch auf einen freien Tag in der Woche. Diese Tage würden auch für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, für Behördengänge oder die Annahme von größeren Lieferungen genutzt. Mitarbeiter hätten durch die aktuelle Regelung ferner Einkommenseinbußen, insbesondere im Bereich hochpreisigen Konsums, da es bei diesem noch zusätzliche Provisionszahlungen gebe. Arbeitende Mitarbeiter erführen an Samstagen eine erhebliche Mehrbelastung, da sie die fehlende Beratungskompetenz der daheim befindlichen Kollegen kompensieren müssten. Zudem sei das Einkaufserlebnis, das Unique Selling Points (USP), für den stationären Einzelhandel in Gefahr, wenn Kunden warten müssten, weil nur ein Fachkollege beraten könne, während der andere Kollege, der gern arbeiten würde, nicht da sei.

Der Markt an sich und auch der Arbeitsmarkt hätten sich gewandelt. Mitarbeiter seien heute viel emanzipierter und könnten aufgrund des Fachkräftemangels ihre Bedürfnisse besser artikulieren und durchsetzen. Das sei eine positive Entwicklung, der man gerecht werden müsse. Die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern habe sich wiederholt für eine Rücknahme der restriktiven Regelung zur Samstagsarbeit im Thüringer Ladenöffnungsgesetz ausgesprochen. Den Unternehmern und Beschäftigten im Einzelhandel solle doch ein Wahlrecht zugestanden werden, ob und in welchem Umfang samstags gearbeitet oder die Freizeit gestaltet werde. Daher begrüße man den Vorschlag des Gesetzentwurfs, den Beschäftigten im Einzelhandel die Möglichkeit einzuräumen, auf eigenen Wunsch einen weiteren Samstag in jedem Monat zu arbeiten. Die IHK Südthüringen habe dazu auch einen Verordnungsentwurf zur Regelung von Ausnahmen erarbeitet.

Abg. Schubert legte dar, er sei enttäuscht, dass Herr Schefflein, insbesondere nach der Debatte, die bereits geführt worden sei, Familienzeit, die an den Wochenenden gemeinsam verlebt werden solle, als Klischee einordne. Er fragte, ob Herr Schefflein es für ein so wirksames Mittel halte, wenn man die Öffnungszeiten für Geschäfte verlängere. Prof. Dr. Bellmann habe

dargelegt, dass dadurch keine relevante Umsatzsteigerung erfolge, weil es lediglich zu einer zeitlichen Kaufkraftverlagerung komme. Zudem gebe es Teile der Bevölkerung, die in Zeiten der Pandemie deutliche Gehaltseinbußen hätten. Im Hinblick auf die Innenstadtattraktivität gehe es vor allem um die kleinen inhabergeführten Geschäfte. Er fragte, insofern diese abgefragt worden sei, welche Position diese Geschäfte verträten. Wenn man die Stellungnahme von Herrn Schefflein zuspitze, könne man diese als Plädoyer verstehen, überhaupt keine Begrenzung am Sonntag mehr vorzugeben und es den Unternehmern zu überlassen, wann sie öffnen wollten. Das wäre für die kleineren inhabergeführten Geschäfte ein Wettbewerbsnachteil gegenüber den großen Ketten, da sie nur eine begrenzte Zeit abdecken könnten. In dem Zusammenhang sei auch das Argument nicht haltbar, dass es zu keiner Ausweitung von verkaufsoffenen Sonntagen kommen würde. Die vier verkaufsoffenen Sonntage seien zwar weiter vorgeschrieben, aber jede kleine Kommune, die zum Beispiel auf ihrem Gebiet ein Möbelhaus habe, könnte dann durch den Gewerbesteuerzahler unter Druck gesetzt werden, künftig dann auch solche verkaufsoffenen Sonntage anlasslos durchzuführen, damit das Einzelhandelsunternehmen auf der dörflichen Flur auch entsprechend zusätzliche Umsatzanteile vom Wettbewerber aus benachbarten Gebieten gewinnen könne. Es würde also insgesamt schon zu einer Ausweitung der verkaufsoffenen Sonntage kommen. Dies wäre auch eine Bedrohung für die Existenz der kleinen innerstädtischen inhabergeführten Geschäfte.

Im Wirtschaftsausschuss habe Minister Tiefensee auf seine Nachfrage mitgeteilt, dass es auch mit den Industrie- und Handelskammern eine Debatte zur Stärkung des innerstädtischen Handels gebe. Dabei gehe es darum, gemeinsam zu überlegen, wie man eine öffentlich wirksame Werbekampagne für den regionalen Handel in Thüringen landesseitig unterstützen könnte. Diesbezüglich stelle sich die Frage, wie Herr Schefflein diese Initiative im Vergleich zu einer möglichen Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs bewerte.

Herr Schefflein äußerte, er habe dargelegt, dass die Aussagen in der Anhörung bezüglich der Bewertung der Wochenendarbeit das Klischee bedienten, dass Wochenendarbeit die Lebensqualität senke. Er habe nicht gesagt, dass hier ein Klischee hervorgerufen werde. Die Nachfrage für Ausbildungsplätze für Berufe, in denen man auch am Wochenende arbeite, sei geringer. Die Jugend bevorzuge, insbesondere in Bezug auf die Ausbildung, Berufe, in denen man nicht am Wochenende arbeite. Es gebe aber beispielsweise in der Gastronomie Menschen, die es sich ausgesucht hätten, am Wochenende zu arbeiten. Es zeuge von einer geringen Wertschätzung, wenn in der öffentlichen Debatte dargelegt werde, dass Samstags- und Sonntagsarbeit die Lebensqualität senkten. Diese Menschen arbeiteten nicht mehr Wochenstunden, sondern sie hätten einfach an anderen Tagen frei, an denen sie Zeit für sich und

die Familie hätten. Man sei sogar von Arbeitnehmervertretern aus Möbelhäusern angesprochen worden, die dargelegt hätten, dass die Flexibilisierung, arbeiten zu können, wann man wolle, hilfreich wäre. Es gehe darum, dass Familienzeit frei gestaltbar sei. Es wäre doch gut, wenn ein Elternteil in der Grundversorgung tätig sei, dass man an einem Wochentag gemeinsam Zeit verbringen könne. Auch wenn beide Partner in der Gastronomie oder dem Handel arbeiteten, könnten beide ihre Familienzeit an einem Wochentag verbringen. Solche Lebensmodelle gebe es. Das dürfe nicht aus dem Fokus geraten.

Zur Sinnhaftigkeit für kleine Händler, an einem Sonntag zu öffnen, bemerkte er, es gehe um Sichtbarkeit. Es gebe Händler, die partizipierten sehr stark an Sonntagsöffnungen, weil die Läden dann frequentiert würden und man ein höheres Umsatzvolumen erzielen könne. Das würden nicht alle schaffen. Das sei klar. Aber die Sichtbarkeit gegenüber dem omnipräsenten Onlinehandel sei besser. Durch Cookies werde die Werbung auf den Internetseiten personalisiert. Daher gehe es im Handel um USP, die sich auf die Frage bezögen, inwieweit der stationäre Handel sich darstellen und seine Dienstleistungen bereitstellen könne. Das sei ein Verkaufsargument und die zukünftige Überlebensstrategie für den stationären Einzelhandel.

Zur Initiative für die Innenstädte bemerkte er, es gebe am 8. Juni 2021 einen Termin, an dem man zusammen mit Minister Tiefensee und vielen anderen Akteuren ein Bündnis für die Innenstadt mitunterzeichnen werde. Das sei ein wichtiges Signal. Dabei gehe es um viele Aktivitäten, beispielsweise die Möglichkeiten, gegebenenfalls die Sonderabgaben zu reduzieren oder keine Parkgebühren für die Innenstädte zu erheben, auch um das Marketing und die Veranstaltungen. Wenn ein verkaufsoffener Sonntag in einem Mittelzentrum in Thüringen ohne Rahmenprogramm stattfände, dann würden die Menschen nicht in die Stadt kommen. Man brauche also diese Partnerschaft mit der Stadt. Die Frage sei, unter welchen Rahmenbedingungen dies statfinde. Man brauche die Kooperation mit den kommunalen Trägern, mit den Händlern und den Gastwirten. Es sei ein breites Spektrum der Mitwirkung notwendig, um die Attraktivität der Innenstädte in Thüringen zumindest zum Teil zu erhalten. Er wolle, dass auch seine Kinder sich in Thüringen noch wohlfühlten. Das funktioniere aber nur, wenn man in Mittelzentren eine lebhaftige Innenstadt habe. Dazu müssten alle, auch die Abgeordneten, beitragen.

Vors. Abg. Dr. Klisch sagte, es gebe einen Konsens darüber, dass es lebendige Innenstädte und Mittelzentren brauche. Die vorgetragenen Vorschläge zu Stärkung des stationären Einzelhandels wirkten in Zeiten der Digitalisierung veraltet. Es müsse doch andere Möglichkeiten geben, als nur die Sonntagsöffnungen.

Herr Schefflein äußerte, die Sonntagsöffnungen seien nur ein Mosaiksteinchen. Man brauche auch den stationären Einzelhandel. Das seien wichtige Marktteilnehmer, die zur Gesellschaft dazugehörten. Sie sollten nicht ausgegrenzt werden. Man müsse es als Gesamtheit denken, in der das Ladenöffnungsgesetz nur ein Mosaiksteinchen sei, das aber nicht unwesentlich sei. Gerichte entschieden letztlich über die Einhaltung von Gesetzen und die Gesetze würden von der Legislative beschlossen. Die Abgeordneten hätten also Gestaltungsmöglichkeiten. Der Gutachter, den man beauftragt habe, habe entsprechende Vorschläge vorgebracht, die er wiedergegeben habe. Die Vorschläge und das Gutachten lägen auch vor.

Abg. Dr. König legte dar, es sei viel über Kaufkraft und die Verlagerung von Käufen geredet worden, dass bei geschlossenen Sonntagen in der Woche eingekauft würde. Es sei sicher in der Vergangenheit so gewesen, dass man dann eingekauft habe, wenn die Läden offen gewesen seien. Nun gebe es mit dem Onlinehandel einen großen Konkurrenten. Er fragte, ob es insbesondere für Thüringen Studien gebe, ob es bei geschlossenen Geschäften ein Ausweichen auf den Onlinehandel gebe.

Herr Schefflein antwortete, der Onlinehandel sei ein Konkurrent, aber den gebe es schon lange. Es gebe aber neue Kundenschichten, die vorher den Onlinehandel nicht genutzt hätten. Die Jugend sei mit digitalen Tools aufgewachsen und werde es entsprechend auch künftig gewohnt sein, Onlineprodukte zu konsumieren. Die Generation seiner Eltern hingegen hätten den Onlinehandel bislang gemieden. Bedingt durch die Ladenschließungen in der Pandemie habe diese Generation sich entsprechende Online-Accounts angelegt. Auch in dieser Generation gebe es eine Affinität, Produkte von der Couch aus zu bestellen und diese bei Nichtgefallen zurückzuschicken. Das habe es vorher nicht gegeben. Da habe es eine andere Mentalität gegeben. Das sei antrainiertes Verhalten, das diese Menschen nun nicht mehr verlieren würden.

Für Thüringen habe er keine Zahlen, aber es gebe Studien, aus denen hervorgehe, dass der Einzelhandel sich dieser neuen Herausforderung stellen müsse. Er müsse zumindest hybridisiert werden, also in einer Mischung aus stationärem und digitalem Handel arbeiten. Diesbezüglich werde es eine Übergangsphase geben. Wenn man den Handel vollständig digital vollziehen würde, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die Innenstädte. Es gebe keinen Anreiz mehr, die Innenstädte aufzusuchen, außer vielleicht um zum Friseur oder zum Rechtsanwalt zu gehen. Das sei keine wünschenswerte Entwicklung. Es müsse andere Anlässe zum Besuch der Innenstädte geben und der Einzelhandel sei dabei ein wichtiges Element.

Abg. Schubert bemerkte, Herr Schefflein habe mit den Auszubildendenzahlen von Berufen, bei denen man auch am Wochenende arbeite, argumentiert. Er fragte, ob Herr Schefflein davon ausgehe, dass es durch eine schrittweise Ausweitung der Wochenendarbeit für den Einzelhandel in Thüringen attraktiver würde, sich in diesen Berufen ausbilden zu lassen, so dass Fachkräfte gewonnen werden könnten.

Herr Schefflein antwortete, man rede nicht über eine Ausweitung der Sonntagsarbeit im Einzelhandel. Die vier verkaufsoffenen Sonntage sollten beibehalten werden. Der Vorschlag, an einem weiteren Samstag im Monat arbeiten zu können, schaffe eine Wahlmöglichkeit. Junge Menschen wollten vor allem Flexibilität und selbst entscheiden können. Es gebe veränderte Kräfteverhältnisse. Der Arbeitgebermarkt habe sich in einen Arbeitnehmermarkt gewandelt. Die Arbeitnehmer seien selbstbewusster geworden, was positiv sei. Die jungen Menschen, die gut qualifiziert eine Fachausbildung abschließen, könnten sich aussuchen, wo sie arbeiten wollten. Gemäß den Erhebungen des TMASGFF fehlten bis 2035 über 265.000 Fachkräfte, die man nicht aus eigener Reproduktion zur Verfügung stellen könne. Man werde sicherlich nicht so viele Hessen und Bayern überzeugen können, in Thüringen zu arbeiten. Die Unternehmer wüssten daher, dass sie Fachkräfte halten müssten. Sie würden entsprechend attraktive Pakete schnüren. Auch der Ausbildungsmarkt habe sich geändert. Als er seine Ausbildung gemacht habe, hätten noch andere Spielregeln als heute gegolten.

Herr Bräun, Verband der Wirtschaft Thüringens e. V., Zuschrift 7/1188, führte aus, der Verband der Wirtschaft Thüringens e. V. sei grundsätzlich der Ansicht, dass der Gesetzentwurf in Drucksache 7/1726 einen Beitrag leisten könne, die Innenstädte nach der COVID-19-Pandemie wieder zu beleben. Er habe bereits in seiner Stellungnahme in Zuschrift 7/1188 darauf hingewiesen, dass es eine hohe Sparquote gebe. Nach aktuellen Zahlen vom 26. Mai 2021 hätten 23 Prozent der Entgelte nicht ausgegeben werden können. Wenn man die zunehmende Belegung der Innenstädte betrachte, sei das Potenzial da, dass das Geld ausgegeben werde. Das betreffe nicht nur langlebige, sondern auch mittelfristige und kurzfristige Konsumgüter. Gerade nach der Pandemie würden neue Konsumgüter gebraucht. Diese wolle man vornehmlich in der Stadt kaufen. Es wäre daher gut, wenn man nicht nur die Bundesgartenschau in Erfurt besuchen, sondern auch danach noch Einkäufe tätigen könnte. Es wäre eine Option, die Gelegenheit für Öffnungen zu nutzen. Das werde in Thüringen aber erschwert, da die zur Verfügung stehenden Tage relativ fest seien. Das sei auch gut so. Das sei ein Rhythmus, bei dem man wisse, welche Wochenenden man für einen erweiterten Einkauf nutzen könne. In dieser Hinsicht wolle er die Stellungnahme in Zuschrift 7/1188 verstanden wissen. Man sei lediglich für eine moderate Ausweitung der Einkaufsmöglichkeiten im gesetzlichen Rahmen. Man sei der Ansicht, dass man dem Beschäftigtenschutz auch bei moderat ausgeweiteten

Öffnungszeiten und Einkaufsmöglichkeiten durchaus gerecht werde, allein durch die bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen.

Im Rahmen der Anhörung sei über Familienzeit diskutiert worden. Seine Familienzeit sei meistens am Donnerstag ab 17 Uhr. Das funktioniere heute nicht, diese könne aber problemlos auf einen anderen Tag verlegt werden. Es seien nicht nur die Menschen im Handel davon betroffen, dass man ab und an länger arbeiten müsse oder bei anderer Gelegenheit kürzer arbeiten könne. Seine Lebensgefährtin sei im Einzelhandel tätig. Samstagsarbeit werde an anderen Tagen ausgeglichen. Die Flexibilität sei bereits gegeben. Es sei womöglich nicht immer alles besonders angenehm, aber größtenteils sei man der Überzeugung, dass die Interessen der Beschäftigten ausreichend geschützt würden und dass auch die erweiterten Möglichkeiten die Verluste, die es im Rahmen der Pandemie gegeben habe, teilweise ausgleichen könnten und daher genutzt werden sollten.

Herr Rambach, Interessengemeinschaft Heilbad Heiligenstadt e. V., Zuschrift 7/1162, führte aus, man sei seit 30 Jahren zur Förderung der Wirtschaft und des Kulturgutes in Heiligenstadt tätig. Mitglieder seien Händler, Handwerker, Industrieunternehmen, Vereine und Privatpersonen. Er stimme der gesamten Argumentation des Gemeinde- und Städtebunds bezüglich der Sonntagsöffnung zu. Er wolle die Erfahrungen des Vereins, der sowohl die Sonntagsöffnungen beantrage, als auch die obliegenden Feste organisiere, darstellen. In diesem Zusammenhang wolle er den Anzuhörenden von den Kirchen und den Gewerkschaften bezüglich der vereinfachten bürokratischen Handhabung widersprechen. Die Handreichungen, die anheimgestellt würden, seien zum Teil wenig hilfreich, etwa wenn zehn Seiten Gerichtsurteile zugesandt würden. Seine juristische Ausbildung sei dafür nicht ausreichend, entsprechende Schlussfolgerungen daraus zu ziehen. Wenn ein Gerichtsurteil aus Düsseldorf zugestellt werde, sei es für eine Thüringer Kleinstadt mit 20.000 Einwohnern sehr schwierig, dieses umzusetzen.

Das grundsätzliche Problem mit den verkaufsoffenen Sonntagen sei die juristische Darstellung der anlassgebenden Veranstaltungen. Man sei auch in die Liste der tradierten Feste aufgenommen worden. Wenn der Nachweis der Besucher- und Kundenströme beispielsweise in den Jahren 2018/2019 unterschiedlich festgehalten werden müsse, erschwere das die Vorbereitung der Feste sehr stark. Der verkaufsoffene Sonntag werde für den Handel und die Gastronomie in einer Stadt wie Heiligenstadt sicher nicht das betriebswirtschaftliche Jahresergebnis positiv beeinflussen. Es sei primär ein Tag, um die heterogene Handelsstruktur der Stadt darzustellen, das Leben der Stadt zu dokumentieren und die Besucher und potenziellen Kunden in die Stadt zu ziehen und nicht zum Onlinehandel oder in andere Großstädte.

Heiligenstadt liege im Eichsfeld an der Dreiländergrenze Hessen-Niedersachsen-Thüringen. Daher konkurriere man mit den Oberzentren Göttingen und Kassel. Es werde durchaus nachgefragt, persönliche Fachgeschäfte in einer kleinen Stadt anschauen zu können. Das sei das primäre Ziel. Daher sei es schwer in Zahlen zu fassen, welchen Effekt der verkaufsoffene Sonntag für den einzelnen Händler vor Ort habe. Man sehe es als Marketingaktion für die gesamte Stadt, für die man zusammen mit dem Gewerbeförderverein der Stadt tätig sei.

Abschließend wolle er noch eine persönliche Anmerkung zur Änderung des § 12 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes geben. Diesbezüglich stimme er den Ausführungen von Herrn Schefflein zu. Er betreibe persönlich in Heiligenstadt ein Augenoptikfachgeschäft. Für die Öffnung des Fachgeschäfts sei zwingend erforderlich, dass er Mitarbeiter mit Studienabschluss vor Ort habe. Diese entsprechend einzusetzen, sei schwierig. In anderen Bundesländern sei es so, dass Kollegen dort am Samstag öffneten und am Montag ihr Geschäft schlossen, um die entsprechend qualifizierten Personen immer anwesend zu haben.

Abg. Dr. König bemerkte, in Heilbad Heiligenstadt gebe es vier verkaufsoffene Sonntage, zum Autofrühling, zur Palmsonntagsprozession, zum Stadtfest und zum Advent, mit dem der Weihnachtsmarkt verbunden sei. Er fragte, seit wie vielen Jahren diese verkaufsoffenen Sonntage beständen und wie sich der bürokratische Aufwand entwickelt habe.

Herr Rambach antwortete, man führe anlassbezogen vier verkaufsoffene Sonntage durch. Der erste verkaufsoffene Sonntag sei immer die Palmsonntagsprozession in Heilbad Heiligenstadt. Diese Prozession sei 1735 vom Karfreitag auf den Palmsonntag verlegt worden, weil das allgemeine Marktgeschehen am Karfreitag nicht mehr dem Anlass entsprochen habe. Dieses marktähnliche Treiben gebe es also schon sehr lange am Palmsonntag. Alle anderen verkaufsoffenen Sonntage gebe es seit 30 Jahren immer zu denselben Anlässen. Es sei aber problematisch, wenn man in einem Jahr eine Fotodokumentation der Besucher und Kunden einreichen müsse, um dann im nächsten Jahr wieder getrennt zu erfassen, wie viele Menschen auf der Straße Besucher oder Kunden gewesen seien. Dann müsse man zusätzlich zur Fotodokumentation noch nachweisen, wie viele Bons in den einzelnen Geschäften geschrieben worden seien. Das sei nicht hilfreich, da es sich um Feste handle, die tradiert weitergeschrieben worden seien. Die Palmsonntagsprozession sei immaterielles Weltkulturerbe. Der Weihnachtsmarkt finde schon sehr lange Zeit an den gleichen Sonntagen statt. Bezüglich der Veranstaltungen gebe es keine Variabilität. Es würde sich für eine Stadt wie Heilbad Heiligenstadt nicht lohnen, einen verkaufsoffenen Sonntag auf einen Tag zu legen, an dem kein Fest oder eine sonstige Veranstaltung in der Stadt stattfände. Es würde niemand nur deshalb kommen, weil die Läden geöffnet seien.

Herr Bernsen, Handelsverband Thüringen e. V., Zuzchrift 7/1181, legte dar, man habe den Sonntagsschutz und auch die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage nie infrage gestellt. Man habe dafür plädiert, dass es weiterhin vier verkaufsfreie Sonntage gebe. Der Sonntagsschutz sei nicht nur juristisch, sondern auch im Sinne des Arbeitnehmerschutzes gewährleistet. Die vorgeschlagene Regelung im Gesetzentwurf der CDU entspreche der saarländischen Variante, die seit 2006 bestehe. Im Saarland funktioniere es relativ problemlos. In Rheinland-Pfalz gebe es ebenfalls eine entsprechende Regelung. Dort habe das Oberverwaltungsgericht es so interpretiert, dass man den konkreten Anlassbezug brauche. Man werde verfassungsrechtlich nicht ohne Sachgrund zu Öffnungen kommen. Das könne man, so wie es der Gemeinde- und Städtebund angedeutet habe, womöglich im Rahmen der Gesetzesbegründung festschreiben. Nordrhein-Westfalen sei diesen Weg zum Teil gegangen. Dort lasse die Rechtsprechung inzwischen mehr Öffnungen zu. Daher sei der Satz, dass es ohne Sachgrundbezug nicht gehe, nicht mehr vollständig richtig, da ein Sachgrund auch der Schutz der Innenstädte sein könne. Es gebe nicht nur das IHK-Gutachten, sondern auch andere Gutachten dazu, die sich damit auseinandergesetzt hätten, bis hin zu der Frage, ob das Land oder die Kommunen die Entscheidungen treffen sollten. Die Fraktion der CDU verfolge den Ansatz, ein Signal zu geben, das die bestehenden Öffnungsmöglichkeiten für die Kommunen womöglich etwas erleichtern könnte. Man habe in der Anhörung gehört, wie schwierig dies sei. Das Papier des Landesverwaltungsamts gebe die Rechtsprechung zum Stand dessen Erstellung wieder. Deswegen hätten auch die Urteile aus den anderen Bundesländern aufgenommen werden müssen. Es mache es für die Kommunen nicht leichter, wenn sie sich mit Düsseldorf oder Münster beschäftigen müssten. In der Entscheidung zu Münster in Nordrhein-Westfalen sage das Gericht auf Basis der Anlassrechtsprechung, dass zwei Millionen Besucher für einen Weihnachtsmarkt nicht ausreichend seien, weil die Einkaufsstruktur in der Stadt so stark sei, dass man keine Chance habe, nachzuweisen, dass die Menschen wegen des Weihnachtsmarktes kämen. Wenn man solche Entscheidungen im Hinterkopf habe, könne man vielleicht nachvollziehen, warum man sich für eine gewisse Erleichterung einsetze.

Daher begrüße er den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 7/1726. Das gebe er zu bedenken, auch wenn es in Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich andere Entscheidungen gegeben habe. Diesbezüglich habe sich in den letzten Jahren etwas verändert. Der Kippunkt sei gewesen, dass ein Gericht festgestellt habe, dass eine Innenstadt, die kurz vor dem Sterben stehe, ein Grund für eine Öffnung sei. Vielleicht ist das aber keine gute Antragsbegründung, da dann der verkaufsoffene Sonntag die Innenstadt auch nicht mehr retten werde. Diesbezüglich hätten die Vorredner recht. Der Sonntag an sich sei ein gutes Werbeargument. Der Handel sei immer noch einer der größten Frequenzbringer für die Innenstädte. Shopping mit Eventcharakter gehöre zur Freizeitgestaltung. Man müsse darüber diskutieren, ob man

diese für die verkaufsoffenen Sonntage zulasse, denn man rede über vier Sonntage. In der Weimarer Reichsverfassung habe es zehn verkaufsoffene Sonntage gegeben. Diese Forderung habe man nicht gestellt.

Zur wirtschaftlichen Lage hätten die Vorredner bereits alles gesagt. Die Frequenzen seien um 80 Prozent und die Umsätze um 75 Prozent im Innenstadthandel gesunken. Es habe auch vorher schon Probleme gegeben. Dass die wirtschaftliche Lage des Handels im Sinne der Rechtsprechung sei, sei auch bekannt. Vor diesem Hintergrund müsse man doch Verständnis für die Händler haben, die auf gesetzgeberische Spielräume zur Stärkung innerstädtischer Versorgungsbereiche, insbesondere durch Sonntagsöffnungen, verwiesen. Wenn solche Überlegungen denkbar seien, ohne damit gegen die Verfassung zu verstoßen, dann sollte man überlegen, ob man diesen Weg dann langfristig gehen sollte, da es ansonsten das Problem gebe, dass die vier verkaufsoffenen Sonntage zwar im Gesetz festgeschrieben seien, aber aufgrund der Komplexität der Beantragung und teilweise der Entscheidung der Gerichte, die die Regelung juristisch sehr eng auslegten, nicht ausgeschöpft werden könnten. Daher sollte man über den von der Fraktion der CDU vorgeschlagenen Weg nachdenken. Auch der Gemeinde- und Städtebund habe dargelegt, dass man in Bezug auf die Gesetzesbegründung darüber diskutieren sollte, welche Sachgründe dort aufgenommen werden sollten.

Man werde die Innenstädte nicht allein durch die verkaufsoffenen Sonntage retten. Diese seien nur ein Baustein. Dieser führe auch dazu, dass die Umsätze, die sonst am Sonntag online generiert würden, dann im Handel stattfänden. Und die Umsätze, die am Sonntag online generiert würden, seien durchaus relevant. Es sei auch nicht mehr die Frage, ob man an einem Sonntag oder Donnerstag Umsatz mache, sondern ob man online oder stationär Umsatz generiere. Es gebe einige Unternehmen, die behaupteten, dass auch Arbeitsplätze daran hingen. Das werde man unterschiedlich beurteilen müssen. In zentralen Orten mit stärkerem Tourismus wirke sich auch der Arbeitplatzeffekt stärker aus. In kleinen Kommunen müsse man sich überlegen, ob die Nutzung aller vier verkaufsoffenen Sonntage überhaupt sinnvoll sei. Das sei auch Argument, warum man nicht für eine Ausdehnung der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage sei. Nicht jeder Händler sei in der Lage, 20 Sonntage im Jahr abzudecken. Vier Sonntage könne man zumindest teilweise nutzen.

Zur Frage der Samstagarbeit habe es 2011 schon ausführliche Beratungen gegeben. Seinerzeit habe es unterschiedliche wissenschaftliche Bewertungen dazu gegeben, inwieweit Freizeit am Wochenende wichtiger sei als in der Woche. Das könne man nicht abschließend beantworten. Wichtig sei aber, dass es einige Menschen gebe, die ein Interesse daran hätten, an diesen Tagen zu arbeiten. Das könne aus familiären oder auch finanziellen Gründen sein.

Im nichttarifgebundenen Bereich gehe es um Provisionen, die im tarifgebundenen Bereich keine Rolle spielten. Das Problem der Beratungsqualität, das Herr Rambach dargelegt habe, betreffe nicht nur die Optiker, sondern den gesamten Handel, der nur durch Beratungsqualität punkten könne. Es sei schwer, Mitarbeiter, die entsprechend qualifiziert seien, nur für diese Samstage zu gewinnen. Das Problem im Handel sei, dass die Umsatzverteilung über die Woche nicht konstant sei. Gerade in stark von der Pandemie betroffenen Bereichen gebe es Freitag und Samstag Umsatzspitzen. Diese Tage seien für den Handel sehr wichtig. Das bedeute, dass man die Mitarbeiter brauche, wenn die Kunden kämen. Es gebe keine Chance, den Kunden zu vermitteln, dass es samstags nicht genügend Mitarbeiter gebe und der Kunde besser am Donnerstag kommen sollte. Dann verliere man Kunden an den Onlinehandel. Ferner sei die Regelung in Thüringen bundesweit einmalig. Andere Länder hätten sie noch nicht übernommen. Wenn man Betriebsvereinbarungsverhandlungen in benachbarten Bundesländern führe, stelle sich immer die Frage, welchen Grad der Flexibilisierung man wolle. Die Samstagsregelung führe womöglich dazu, dass man bei Regelungen zur Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Betreuung keine ausreichende Flexibilität mehr habe. Es gebe auch viele Teilzeitbeschäftigte. Diesbezüglich müsse man überlegen, an welcher Stelle welche Flexibilisierung möglich sei. Das habe in Thüringen dazu geführt, dass Arbeitszeiterhöhungen schwierig seien, wenn man an dem Tag nicht eingesetzt werden könne, der relativ wichtig sei. An diesem Punkt könnte man entgegenwirken, indem man sich aufgrund der veränderten Ladenöffnungszeiten in den seinerzeit in den Tarifen gefundenen Regelungsmodellen bewege, die diese zwei freien Samstage nicht vorsähen. Da sei das Land über die tarifliche Regelung hinausgegangen.

Abg. Schubert legte dar, er glaube nicht daran, dass man den stationären Einzelhandel oder die Innenstädte dadurch rette, dass man die Begründungen für die vier verkaufsoffenen Sonntage nach unten reguliere. Da brauche es andere Initiativen, insbesondere konzertierte Aktionen. Nach der Pandemie gebe es ohnehin eine Sondersituation. Deswegen sei es wichtig, bei den Kunden zu sensibilisieren, dass sie mit ihrem Einkaufsverhalten darauf Einfluss nehmen könnten, wie künftig die Innenstädte aussähen.

Es werde oft das Argument vorgebracht, dass man die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage nicht erhöhen wolle. Wenn man aber die Schwelle absenke und die Anlässe ausweite, sei das ein Unterschied zum Status quo vor der Pandemie, weil es auch in kleinen Städten einen größeren Druck von Gewerbetreibenden auf die Verwaltungen geben werde, vier verkaufsoffene Sonntage durchzuführen. Er fragte, ob Herr Bernsen die Einschätzung teile, dass es in Thüringen durch eine Änderung der Regelung für verkaufsoffene Sonntage mehr Verkaufsergebnisse geben werde. Der sich daraus ergebende Vorteil, den er als sehr gering einschätze,

da es vor allem zu einer Umsatzverlagerung und nur einer geringen Umsatzsteigerung kommen werde, müsse mit den vielen Nachteilen abgewogen werden, die die Kirchen- und Gewerkschaftsvertreter in der Anhörung vorgetragen hätten. Der Unterschied zwischen freien Tagen am Wochenende und in der Woche sei für all jene offensichtlich, die schulpflichtige Kinder hätten, die am Wochenende nicht in der Schule seien. Es gebe am Wochenende auch keine Präsenzveranstaltungen an der Universität. Auch im Thüringer Landtag gebe es keine Ausschusssitzungen am Samstag, obwohl die Fraktion der FDP immer darlege, dass es sich um einen Werktag handle. Wenn man daher die Schwelle für Wochenendarbeit immer weiter absenke, verschiebe man das Koordinatensystem der Gesellschaft.

Herr Bernsen äußerte, man müsse zwei Ebenen unterscheiden. Erstens sei die Frage, wie leicht es sei, an Genehmigungen zu kommen, die nicht der Gefahr einer gerichtlichen Überprüfung unterlägen. Diesbezüglich müsse man nur das Schreiben des Landesverwaltungsamts betrachten und überlegen, wie man die Prognosen zu den Besuchern anstellen könne. Wenn die Gerichte dies geprüft hätten, sei es schwierig gewesen. Zweitens sei es möglich, dass es in einigen Kommunen zu Steigerungen verkaufsoffener Sonntage kommen könnte. Es sei aber jetzt schon fraglich, ob es für Kleinstädte sinnvoll sei, viele Öffnungen am Sonntag durchzuführen und ob die Städte dies nutzen würden, wenn sie es könnten. Nur weil vier verkaufsoffene Sonntage möglich seien, bedeute dies nicht, dass diese Möglichkeit vollständig ausgeschöpft werde. Man wolle eine relativ rechtssichere Variante. Das sei der Punkt. Und nur darauf zu verweisen, dass es in einzelnen Fällen so sein könnte, halte er für eine übertriebene Argumentation. Man sehe auch in anderen Bundesländern, dass die Möglichkeiten nicht vollständig ausgeschöpft würden. Man sei nicht in Berlin, wo man mehr als vier verkaufsoffene Sonntage problemlos nutzen könnte, wo ausländische Touristen fragten, warum sonntags die Geschäfte geschlossen seien. Das sei in der restlichen Welt zum Teil anders. In Frankreich beispielsweise sei der Lebensmittelhandel sonntags standardmäßig geöffnet. Man rede auch im Wesentlichen über Marketing und Sichtbarkeit. Die Problematik sei durch die Pandemie auch nur verschärft worden, was das Problem nicht verharmlosen solle, da viele Händler die Pandemie nicht überstehen würden.

Diese beiden Punkte müssten differenziert werden. Durch die verstärkte gerichtliche Überprüfung komme man zu gerichtlichen Urteilen, auf die man Anspruch habe. Aber dadurch habe sich die Situation geändert. Das habe zu der Überlegung geführt, wie man es den Kommunen und somit auch den Händlern erleichtern könne, zu rechtssicheren Lösungen zu kommen. Es steckten auch Investitionen hinter solchen verkaufsoffenen Sonntagen. Wenn ein solcher Sonntag kurzfristig aufgrund eines Gerichtsurteils abgesagt werden müsse, sei das problematisch. Richtig sei auch, wie durch die Gewerkschaft dargelegt worden sei, dass in Thüringen

wesentlich weniger Verfahren geführt worden seien als in anderen Bundesländern. Auch dies müsse man anerkennen. Das habe aber nichts mit der Frage zu tun, was passieren würde, wenn diese Verfahren geführt würden. Diesbezüglich stelle sich die Frage, ob kleinere Kommunen in der Lage seien, die entsprechenden Gutachten zu erstellen, welche Besucher wann kämen. Es habe diesbezüglich Hochrechnungen gegeben, die zeigten, dass die Kosten so erheblich seien, dass kleine Gemeinden sich diese nicht leisten könnten.

Abg. Bergner bemerkte, dass Samstage Werktage seien, werde auch durch die Ordnungsbehörden so gesehen. Er fragte, ob die Rückmeldungen zeigten, dass gerade Studentinnen und Studenten und andere Menschen, die Nebenjobs suchten, darauf Wert legten, dass sie am Wochenende arbeiten könnten, was **Herr Bernsen** bejahte. Ferner sei das in der Anhörung von der wissenschaftlichen Perspektive vorgetragene Argument, dass es auch für die Familienbetreuung Sinn ergebe, in der Praxis von vielen Unternehmen dargelegt worden.

Herr Wieduwilt, Liberaler Mittelstand Landesverband Thüringen e.V., Zuschrift 7/1196, führte aus, in der Stellungnahme in Zuschrift 7/1196 habe man dargelegt, dass man das Thüringer Ladenöffnungsgesetz und daher auch dessen Änderung ablehne. Es brauche nur zur Sonntagsarbeit einen Gesetzentwurf. Dieser müsste eine Vereinfachung der Durchführung verkaufsoffener Sonntage vorsehen. Die Erstellung von Prognosen, wie viele Menschen zum Einkaufen und wie viele zum Biertrinken kämen, sei völlig überzogen, weil es nicht dem Leben entspreche, sondern nur wegen des Gesetzes aufgeschrieben werde.

Die Regelung in § 12 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes halte er für überflüssig. Es gebe ein bundesweit geltendes Arbeitszeitgesetz. Der Samstag sei wie beispielweise der Dienstag oder Donnerstag de jure ein Werktag. In vielen Branchen werde jeden Samstag gearbeitet. Er habe als Geschäftsführer über 30 Jahre eine Gebäudereinigung geleitet. In dieser Branche sei Samstagsarbeit normal, da gereinigt werde, wenn die Mitarbeiter der zu reinigenden Gebäude nicht anwesend seien. Auch Bühnenarbeiter arbeiteten beispielsweise oft am Wochenende, weil kulturelle Veranstaltungen oftmals am Samstag stattfänden. Dafür hätten die Mitarbeiter dann einen anderen Wochentag frei. Das sei im Arbeitszeitgesetz geregelt. Bei größeren Unternehmen gebe es auch noch Tarifvereinbarungen. Bei kleineren Unternehmen, in denen es keine Tarifvereinbarungen gebe, gebe es die Vereinbarung mit den Beschäftigten. Diesbezüglich sei in der Anhörung überwiegend dargelegt worden, dass dieser Austausch nicht auf Augenhöhe stattfinde, dass der Arbeitgeber seine Macht ausnutze, dass die Beantragung nur formell sei und der Arbeitnehmer dann doch arbeiten müsse. Der Arbeitnehmer sei beim Arbeitgeber mit einem Arbeitsvertrag beschäftigt. Der Arbeitsvertrag regle die Erbringung einer Tätigkeit. Wenn der Arbeitnehmer dann dafür noch einen Antrag stellen müsse, dann sei das

völlig abwegig und nicht zeitgemäß. Der Arbeitnehmer sollte doch keinen Antrag stellen müssen, um arbeiten zu können. Allein deswegen lehne man den Gesetzentwurf ab. Man könne Sozialthemen wie die Frage der Familienzeit besprechen, aber wenn der Samstag de jure ein Werktag sei, sollte diese rechtliche Regelung nicht durch andere Regelungen aufgeweicht werden. Zudem werde der Gleichheitsgrundsatz im Vergleich zu anderen Branchen in der freien Wirtschaft, die er bereits erwähnt habe, nicht erfüllt. Diesbezüglich gebe es je nach Perspektive eine Bevor- oder Benachteiligung einzelner Branchen.

Nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 2011/2012 habe es eine Hochkonjunkturphase gegeben. Damit habe sich das Machtverhältnis zwischen Unternehmern und Beschäftigten gewendet. Er rede auch nicht von Fachkräftemangel, sondern nur von Kräftermangel. Sicherlich fehlten im Handel die Fachkräfte, da sonst keine qualitative Beratung möglich sei. Aber auch für einfache Tätigkeiten wie beispielsweise das Einräumen von Regalen würden heute fast überall Menschen gesucht, die diese verrichteten. Man verändere hier ein Gesetz zum Schutz der Arbeitnehmer, aber die Arbeitnehmer seien selbstbewusst geworden. Er komme aus der Gebäudereinigungsbranche, in der normalerweise Menschen arbeiteten, die nicht promoviert hätten. Man habe sich mit den Beschäftigten immer verständigt, weil sie sonst zum Mitbewerber gingen. Nicht nur im Handel, sondern auch in anderen Branchen würden Arbeitgeber alles versuchen, um das Arbeitsleben der Beschäftigten zu verbessern, sodass diese beim Unternehmen blieben. Es sei daher fraglich, ob es richtig sei, solche Gesetze für die wenigen Beschäftigten zu verabschieden, die eine solche Bevormundung bräuchten.

Herr Wucholt, Wirtschaftsjuvenen Thüringen e. V., Zuschrift 7/1203, legte dar, der Wirtschaftsjuvenen Thüringen e. V. vertrete 200 Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Führungskräfte im Freistaat Thüringen in sechs Kreisen. Junge Wirtschaft bedeute Führungskräfte bis 40 Jahre. Man versuche im Verband, die Stimme der jungen Wirtschaft in Thüringen zu sein. Seine Aussagen sollten aus dieser Perspektive verstanden werden. Die Stellungnahme in Zuschrift 7/1203 unterscheide sich nicht so stark von den Stellungnahmen der anderen Wirtschaftsverbände. Die Resonanz auf die Umfrage bei den Vereinsmitgliedern sei relativ gering gewesen. Man habe gemerkt, dass alle Mitglieder ihre Geschäftsmodelle mindestens hybrid denken, also digital und stationär. Die wenigsten hätten sich an fixen Ladenöffnungszeiten orientieren wollen. Grundsätzlich unterstütze man die Öffnungsvorschläge des Gesetzentwurfs. Auch die junge Wirtschaft habe Anforderungen an das Familienleben. Es sei nicht so, dass man um jeden Preis liberalisieren und öffnen wolle. Die Arbeitswelt ändere sich aber auch. Die Vereinsmitglieder hätten keine klassischen, sondern diverse Arbeitszeitmodelle. Diese erledigten dann ihre Einkäufe, wenn sie Zeit dafür hätten. Wenn Läden dann geöffnet hätten,

gingen sie dort hin, ansonsten würden die Einkäufe digital erledigt. Gerade auch junge Unternehmer wüssten, dass es schwer sei, gute Nachwuchskräfte und Mitarbeiter zu finden. In den Arbeitszeitmodellen müsse dies berücksichtigt werden. In der Diskussion im Rahmen der Anhörung habe ihm dieser Gedanke bislang gefehlt. Dass die Öffnungszeitenveränderung zu Ausbeutung oder einer Verschlechterung des Familienlebens führten, werde von den Vereinsmitgliedern nicht so gesehen, weil die Digitalisierung neue Modelle ermögliche. Man sei nicht unbedingt auf die lokalen Gegebenheiten angewiesen, auch wenn man dort viel unternehmen wolle.

Herr Gawron führte weitestgehend gemäß der Stellungnahme in Zuschrift 7/1203 aus. Darüber hinaus äußerte er, man habe eine Abfrage bei den Mitgliedern durchgeführt, in deren Rahmen Küchenverkaufsleiter zurückgemeldet hätten, dass es gerade bei beratungsbedürftigen Produkten wie Küchen, die zumeist am Wochenende gekauft würden, problematisch sei. Insbesondere für Festangestellte sei die Maßgabe, nur zwei Samstage arbeiten zu können, eine Einschränkung, weil der Lohn provisionsbasiert sei. Die Mitarbeiter würden sich entsprechend über die Flexibilisierung, einen dritten Samstag arbeiten zu dürfen, freuen. Das betreffe auch andere Branchen mit beratungsbedürftigen Produkten, beispielsweise den Verkauf von PKW oder Textilwaren.

Abg. Stange bemerkte, Herr Gawron habe von leistungsabhängigen Löhnen beispielsweise von Küchenverkäufern gesprochen, die bevorzugt drei Samstage im Monat arbeiten wollten, weil dann die meisten Küchen verkauft würden. Das wäre aber nicht so, wenn es insgesamt einen guten tariflichen Lohn gebe oder wenn die Provision für den gesamten Umsatz der Woche gezahlt würde, sodass alle, auch wenn sie nicht samstags arbeiteten, eine gute Provision bekämen.

Abg. Dr. König fragte, ob es Studien oder Erhebungen darüber gebe, wie hoch der Umsatz in Möbelhäusern, Autohäusern oder Küchenstudios am Wochenende gegenüber den Wochentagen sei.

Herr Wucholt legte dar, man habe keine entsprechenden Erhebungen durchgeführt. Die Nachfragezeiten verlagerten sich generell. Die Menschen suchten dann, wenn sie Zeit hätten. Es gebe verschiedene Varianten des Kaufverhaltens. Entweder kaufe man im Geschäft und lasse es sich liefern oder man schaue sich ein Produkt im Geschäft an und bestelle dann online. Diese Varianten seien entscheidend. Wann man dann in Geschäfte gehe, sei nicht so

relevant, das hänge von der persönlichen Lebenssituation ab. Die Fokussierung auf das Wochenende sei tradiert und ergebe sich aus den klassischen Arbeitszeitmodellen. Allein durch die Ausweitung des Homeoffice gebe es inzwischen ganz andere Nachfragezeiten.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.

Protokollanten

zu TOP 2

Anlage 1



ALLIANZ FÜR DEN FREIEN SONNTAG

DIE RUHE BEWAHREN!

Die Allianz für den freien
Sonntag im Internet

Thüringen

[www.facebook.com/
ThueringerAllianzfuerdenfreienSonntag](http://www.facebook.com/ThueringerAllianzfuerdenfreienSonntag)



Deutschland

www.allianz-fuer-den-freien-sonntag.de



Europa

www.europeansundayalliance.eu



22 Abgeordnete

für den freien

Sonntag.

**Sonntags-
schutz
in Thüringen**



Sonntagsschutz.

Warum?

Am Sonntag zuverlässig frei haben und den Tag nach eigenen Wünschen gestalten können – das erscheint heute zahlreichen Menschen als Traum aus scheinbar vergangenen Zeiten. Denn für viele Thüringerinnen und Thüringer ist der Sonntag inzwischen zum Werktag geworden!

Aufgrund von Ausnahmeregelungen müssen sie sonntags in Betrieben oder Läden arbeiten. **33 Prozent der Thüringerinnen und Thüringer arbeiten häufig oder sehr häufig am Wochenende**, fast die Hälfte aller Beschäftigten fühlt sich durch Wochenendarbeit negativ beeinflusst. Daneben belasten auch die besonders stark verbreitete **Schichtarbeit, Abend- und Nachtarbeit** sowie erhöhte Erreichbarkeitsanforderungen die Beschäftigten in Thüringen stärker als in anderen Bundesländern.¹ Sie sind nicht nur von **Familien- und Freizeitaktivitäten ausgeschlossen**, auch ihre **Gesundheit leidet** darunter.

Dabei sollten die Sonntage als **Tage der Arbeitsruhe** allen Menschen zugutekommen. Sicher, es gibt **notwendige und akzeptierte Sonntagsarbeit** im Bereich der

Notdienste, Polizei, Pflege, Kultur, Religion und im Öffentlichen Verkehr. Es ist jedoch nicht zu tolerieren, wenn in Thüringen Zehntausende fast selbstverständlich sonntags in Industrie oder Handel arbeiten müssen. **Anträge auf die Genehmigung von Sonntagsarbeit sind keine Posten zum »Durchwinken«.**

Mit dieser Broschüre wollen wir dafür werben, den Sonntag als Tag der Arbeitsruhe, als Ruhepol zwischen den hektischen Arbeitswochen und als **Tag für selbstbestimmte Freizeit, der Familie, der Religionsausübung und des ehrenamtlichen Engagements** zu erhalten.

Die meisten der sechs in den Thüringer Landtag gewählten Parteien haben sich in ihren Wahlprogrammen explizit zum Sonn- und Feiertagsschutz bzw. zu den Arbeitszeiten geäußert. **Wir haben die Abgeordneten der demokratischen Fraktionen im Thüringer Landtag gefragt, was der Sonntag für sie bedeutet.** 22 Abgeordnete der 7. Wahlperiode haben sich beteiligt – lesen Sie selbst, warum ihnen der Sonntag wichtig ist!

¹ »Arbeiten in Thüringen. Ergebnisse einer Repräsentativbefragung von Beschäftigten in Thüringen 2018«, Erfurt, Befragung im Namen des DGB-Index Gute Arbeit, Erfurt 2018

Sehr geehrte Damen und Herren, Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der Wandel der Arbeitswelt von heute vollzieht sich schneller, umfassender und tiefgreifender als jemals zuvor. Beschäftigte und Unternehmen gleichermaßen stehen vor großen, die Arbeitswelt betreffenden Herausforderungen – Optimierungsdruck und Konkurrenz auf den Märkten geben den Takt vor.

Die Ausweitung der Arbeitszeit auf Sonn- und Feiertage ist bei nicht wenigen Unternehmen die scheinbar passende Antwort auf diese Herausforderungen. Denn trotz des gesetzlichen Schutzes des Sonntags gemäß Artikel 140 Grundgesetz und der staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erholung war über Jahre die Zunahme der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung deutschlandweit und auch in Thüringen zu beobachten.

Doch der Sonntag ist nicht nur der letzte Tag in der Woche, er ist ein besonderer und schützenswerter Tag. Er steht für Familienzeit, körperliche und seelische Erholung und für Ruhe. Er verschafft die Möglichkeit, Raum und Zeit für ehrenamtliches Engagement – sei es in politischen Parteien, den Gewerkschaften oder in Vereinen – zu finden.

In Thüringen ist die Sonn- und Feiertagsarbeit auf das zwingend Notwendige begrenzt. Das ist ein Maßstab, den wir keinesfalls unterschreiten wollen und dürfen. Gleichzeitig ist dies ein wichtiger Beitrag für gute Arbeit und damit auch zur Fachkräftesicherung von heute und morgen. Wir haben Kriterienkataloge sowohl für die

Bewilligung von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung als auch für die Zulassung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage entwickelt, die auf einen einheitlichen und rechtskonformen Vollzug hinwirken und gleichzeitig Rahmenbedingungen für gute Arbeit schaffen.

Im Kampf um das gemeinsame Anliegen, Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe zu erhalten, haben sich Gewerkschaften und Kirchen in der *Allianz für den freien Sonntag* zusammengeschlossen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag, die gesellschaftliche und gesundheitliche Bedeutung der freien Sonn- und Feiertage im Bewusstsein der Entscheidungsträger*innen zu verankern.

Die Anstrengungen von Seiten der Akteure der *Allianz für den freien Sonntag* haben in den letzten Jahren bereits Früchte getragen. Hier ist auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 1. Dezember 2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz zu verweisen. Zusätzlich sind die Rechte Dritter auf Beteiligung an den Verfahren gestärkt worden. Dieser Weg ist fortzusetzen und erfordert weitere Mitstreiter*innen.

Die jährlich von der Evangelischen Akademie Thüringen organisierte Arbeitszeitkonferenz ist dafür ein wichtiges Forum. Darüber hinaus werden aktuelle Themen der Arbeitswelt aufgegriffen und der Erfahrungsaustausch und Diskussionsprozess aller Beteiligter konstruktiv befördert. Deshalb unterstützen wir – die Thüringer Landesregierung und ich – die Initiative ausdrücklich.



Heike Werner, Thüringer
Arbeitsministerin

Heike Werner Thüringer Ministerin für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Worum es uns geht?

Der Sonntag steht traditionell für die Freiheit: die Freiheit, an einem Tag in der Woche die **Alltagsroutine verlassen** zu können. Diese gemeinsame Auszeit erlaubt es, den Bedürfnissen nach **Erholung, Muße und Gemeinschaft** nachzukommen.

Der Sonntag ist für diejenigen etwas Besonderes, die den arbeits- und schulfreien Sonn-Tag für ein bewusstes **Zusammensein der Familie oder mit Freundinnen und Freunden** nutzen, sich als Gläubige **seelisch stärken** oder sich **ehrenamtlich, politisch, in Sport-, Gesangs-, Kleingarten- oder Musikvereinen** engagieren. Viele möchten kulturelle Angebote wahrnehmen, Sport treiben oder einfach entspannen. Wer so handelt, macht für sich und andere deutlich:

Der Sonntag ist kein Tag wie jeder andere. Das **Grundgesetz schützt den Sonntag** und die staatlich anerkannten Feiertage explizit »als Tage der Arbeits-

ruhe und der seelischen Erhebung« (Art. 140 GG). Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Sonntagschutz vom 1. Dezember 2009 stellt klar, dass ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse oder ein »Shopping-Interesse« potenzieller Käuferinnen und Käufer nicht genügen, um Ausnahmen vom Schutz der Arbeitsruhe zu rechtfertigen.

Unsere Forderungen

- Wir fordern ausdrücklich den **Schutz der Sonn- und Feiertage**.
- Wir engagieren uns für eine Sonntagskultur, die **die Menschen und die Lebensqualität** in den Mittelpunkt stellt sowie den Rhythmus zwischen Arbeit und Ruhe erhält.
- Wir wollen **selbstbestimmte und familienfreundliche Arbeitszeiten**, gewährleistet durch gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen.
- Entgrenzter Arbeit soll ein Riegel vorgeschoben werden.
- Wir wollen **gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen**, die bis zur Rente durchzuhalten sind.
- Die Ladenöffnungszeiten sollen wieder **bundeseinheitlich geregelt** werden.

Wir wollen den freien Sonntag!

Die Thüringer *Allianz für den freien Sonntag* ist eine landesweite Initiative, die von Organisationen aus der Mitte der Gesellschaft, aus Religionsgemeinschaften und Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes unterstützt wird. Sie ist Teil der bundesweiten *Allianz für den freien Sonntag*. Ähnliche Initiativen bestehen auch in anderen EU-Ländern.



DGB

DGB-Bezirk Hessen-Thüringen
www.hessen-thueringen.dgb.de

IG Metall Nordhausen
www.igmetall-nordhausen.de



Katholische
Arbeitnehmerbewegung
Diözesanverband Erfurt
www.kab.de

Kirchlicher Dienst in
der Arbeitswelt der EKM
www.kda-ekm.de




EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND
Kirchlicher Dienst
In der Arbeitswelt



NGG-Region Thüringen
www.ngg.net/thueringen

ver.di-Bezirk Thüringen
www.thueringen.verdi.de



Wir rufen die
Bürgerinnen und
Bürger des Frei-
staats Thüringen
dazu auf, sich für
den freien Sonntag
zu engagieren
und dieses Ziel
an ihrem Arbeits-
platz sowie in
der Öffentlichkeit
zu vertreten.

Die Bedeutung des Sonntags. Stimmen aus dem Thüringer Landtag:



Sascha Bilay

FRAKTION DIE LINKE

»Wenigstens einen Tag in der Woche müssen wir die Möglichkeit haben, mal abschalten zu können. Mit der Familie ungestört Zeit verbringen, Freunde treffen; raus in die Natur gehen, sich mal den Wind um die Nasen wehen lassen. Für die meisten Erwerbstätigen bedeutet es, dafür den Sonntag nutzen zu können. Deshalb unterstütze ich die Allianz für den freien Sonntag.«

Steffen Dittes

FRAKTION DIE LINKE

»Der Sonntag ist für mich der Tag, der die Intensität und Dynamik der Arbeitswochen regelmäßig unterbricht und somit Erholung ermöglicht und gemeinsame Zeit für Natur, Sport oder Bücher schafft.«



Kati Engel

FRAKTION DIE LINKE

»Der freie Sonntag ist ein gesamtgesellschaftlicher Zeitanker, der nicht nur Zeit für Familie und Freund*innen bietet, sondern auch Freiräume für Vereine, Initiativen und kulturelles Leben schafft. Eine Gesellschaft, in der es keinen gemeinsamen freien Tag mehr gibt, in der sich die Menschen nicht mehr ohne große Terminkoordination treffen können, wird über kurz oder lang auseinanderfallen. Der Sonntag muss daher grundsätzlich arbeitsfrei bleiben.«

Lena Saniye Güngör

FRAKTION DIE LINKE

»Zeit für Familie und Freunde, Erholung und zur Ruhe kommen – das brauchen alle Menschen. Ich möchte mich für Rechte der Arbeitnehmer*innen, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit stark machen. Daher ist ihr Schutz und die Gewährleistung ihres freien Sonntags in der Woche für mich ein zentrales Anliegen.«



Susanne Hennig-Wellow

FRAKTION DIE LINKE

»Ausschlafen, erholen, mit den Kindern spielen, Freunde und Familie treffen – den arbeitsfreien Sonntag müssen und können wir uns leisten!«



Matthias Hey

SPD-FRAKTION

»Der Sonntag ist der definierte Tag der Arbeitsruhe! Und noch viel mehr: Er ist der Tag der seelischen Erhebung. So steht es im Grundgesetz und so wird es auch bleiben!«



Ralf Kalich

FRAKTION DIE LINKE

»Der Sonntag muss für die Familie frei gehalten werden. Es ist wichtig, diese Zeit als Qualitätszeit mit den Kindern zu verbringen, die im hektischen Berufsalltag oftmals zu kurz kommen. Ich halte es auch für sehr wichtig, dass der Sonntag als Tag der Entschleunigung und Regeneration erhalten bleibt. Für Berufstätige, die sonntags zwingend arbeiten müssen, wie z. B. in Krankenhäusern, bei Polizei und Feuerwehr, muss es dafür mindestens einen freien Tag in der Woche geben.«



Dr. Thadäus König

CDU-FRAKTION

»Gerade für mich als Eichsfelder ist der arbeitsfreie Sonntag ein hohes Gut, denn er gehört nicht nur fest zu unserer christlichen Kultur, sondern hilft auch, eine gesunde Balance zwischen Arbeit und Ruhe zu finden. Es gibt keinen anderen Tag in der Woche, an dem so viel Gemeinsamkeit innerhalb der Familie gelebt werden kann und Raum dafür besteht, der Beschleunigung aller Lebensprozesse entgegenzuwirken.«



Katharina König-Preuss

FRAKTION DIE LINKE

»Keine Termine, ausschlafen, Zeit mit Familie und Freund*innen. Einfach mal nichts tun müssen. Der Sonntag muss grundsätzlich frei von Lohnarbeit sein.«



Diana Lehmann

SPD-FRAKTION

»Der Sonntag heißt für mich Familie und Freizeit. Die Herausforderungen, vor denen viele Beschäftigte in ihrem Arbeitsleben stehen, brauchen einen Ausgleich. Der arbeitsfreie Sonntag ist das Minimum, um Erholung, Zeit für sich selbst und die Familie zu ermöglichen.«



Mike Mohring

CDU-FRAKTION

»In dieser schnelllebigen und digital vernetzten Welt ist der freie Sonntag zur Entschleunigung für viele Menschen wichtig. Deshalb setze ich mich für den Schutz des Sonntags ein. Der Sonntag dient nicht zuerst dem Konsum, er taugt in der Regel auch nicht als weiterer Sitzungstag, sondern er bietet Raum und Zeit zur Besinnung, für die Familie, Freunde, das Ehrenamt oder auch einfach nur der Achtsamkeit.«





Denny Möller

FRAKTION DIE LINKE

»Ohne Sonntag gibt's nur noch Werktag«, ein Aufkleber in der Küche meiner Schwiegermutter erinnert mich bei jedem Besuch: Zum Leben gehört die freie, unbeplante

Zeit – ob in Familie, mit Freunden oder ganz für sich allein. Viele Menschen arbeiten an Sonn- und Feiertagen um unser gesellschaftliches Miteinander zu organisieren und in der Not zu helfen. Es braucht deshalb keine weiteren Ausnahmen von der Sonntagsruhe.«

Babett Pfefferlein

FRAKTION B'90/DIE GRÜNEN

»Der freie Tag nach einer anstrengenden Arbeitswoche ist goldwert und zur Erholung, zum Abschalten und für Seele und Gesundheit unverzichtbar. Wir brauchen diesen

Tag für uns, für Familie, Freunde und Hobbies und zum Durchatmen und Kraft schöpfen.«



Ralf Plötner

FRAKTION DIE LINKE



»Entschleunigung gelingt sonntags am besten und etwas Tempo rausnehmen, tut uns allen gut.«

Bodo Ramelow

FRAKTION DIE LINKE

»Ohne Sonntag gibt's nur noch Werktag«. Dieser Aufkleber begleitet mich seit vielen Jahren und das Thema, der Schutz des Sonntags, wird immer aktuell bleiben. Die Bedeutung des

Sonntags ist in unserem Grundgesetz als »Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung« verankert.

Wir brauchen den Sonntag als Auszeit von Arbeit und Konsum. Der Sonntag gibt Raum für Ruhe, Kraft tanken, sich sammeln, ausspannen sowie Zeit für Familie und Freunde, für Gespräche, Treffen, Feiern, Sport und Spiel. Für mich als Christ ist der Sonntag aber immer auch der Tag des Herrn!«



Astrid Rothe-Beinlich

FRAKTION B'90/DIE GRÜNEN

»Ohne Sonntage gäbe es nur noch Werktag. Dabei braucht es dringend Zeit für diejenigen und das, was uns den Halt im Leben gibt – jenseits der Arbeit. Deshalb sollte uns der Sonntag heilig sein und bleiben.«



Christian Schaft

FRAKTION DIE LINKE

»Der freie Sonntag – wenn ich es schaffe ihn freizuhalten – bietet die Möglichkeit aus dem Alltag und der Schnelligkeit der Arbeitswoche auszubrechen. Er ist für mich damit ein Ruhepol der Woche, um Kraft zu tanken, bietet Möglichkeiten für ehrenamtliche Tätigkeiten, gibt Zeit mit Freund*innen und Familie und um den Kopf frei zu bekommen.«



Andreas Schubert

FRAKTION DIE LINKE

»Der Sonntag ist für mich der Familientag schlechthin. Das muss weiterhin in Deutschland gelten. In Zeiten des Umbruchs, was Arbeitszeitkonzepte betrifft, sollte der Gedanke des freien Sonntags für alle Beschäftigungsvarianten – wie Ladenöffnungszeiten, aber auch Homeoffice-Arbeitszeiten – gesichert bleiben.«



Karola Stange

FRAKTION DIE LINKE

»Wer bis zu sechs Tage in der Woche durchgearbeitet hat, braucht Zeit, sich zu erholen und den Verlust an gemeinsamer Freizeit mit der Familie ausgleichen zu können.«



Laura Wahl

FRAKTION B'90/DIE GRÜNEN

»Der zunehmende Leistungsdruck in allen Bereichen der Gesellschaft macht Ruhezeiten umso wichtiger.

Freie Sonntage bieten die Möglichkeit, sich mit Familie und Freund*innen zu treffen und einfach mal die Seele baumeln zu lassen – unverzichtbar!«



Heike Werner

MINISTERIN FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE

Der Sonntag ist der Tag zum Krafttanken, an dem mensch zur Ruhe kommt. Das kann sehr verschieden sein – sich körperlich auspowern oder einfach nur faul sein, sich für etwas engagieren oder liebe Menschen zu treffen. In jedem Fall selbstbestimmt!«



Christoph Zippel

CDU-FRAKTION

»Ohne Sonntage gäbe es nur Alltag. Für mich als Christ ist der Sonntag der Tag der Ruhe und der Einkehr. Jeder Mensch, ob religiös oder nicht, braucht einen Tag, an dem er ganz bei sich und bei seinen Lieben sein kann.«



Warum ist uns der Sonntag so wichtig?!

» Der Alltag ist für die allermeisten von uns zunehmend rastlos geworden. Arbeitsverdichtung, flexible Arbeitszeiten, Wechsel von Arbeitsphasen und Arbeitslosigkeit, aber auch immer mehr Anforderungen im Privaten setzen uns unter Stress. Der arbeitsfreie Sonntag bildet – noch – eine Ruheinsel, in der Menschen ihre Zeit nach ihren Bedürfnissen verbringen können und ist auch für die Rahmenbedingungen des Wirkens von Gewerkschaften und sonstigen Vereinigungen bedeutsam.

Gemeinsam mit der bundesweiten Allianz für den freien Sonntag setzen wir uns für den Erhalt der Sonntagsruhe ein, ebenso wie für Öffnungszeiten im Handel, die allen Beschäftigten eine gesunde Work-Life-Balance ermöglichen.

Reine kommerzielle Interessen der Handelsbetriebe wie auch der Shoppingwahn einiger Kunden sind kein Sachgrund für die Arbeit der Beschäftigten im Handel an

verkaufsoffenen Sonntagen. Damit kann auch eine inhaltlich klare Abgrenzung zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen im Gesundheitswesen oder im Kulturbereich gezogen werden, die uns oft entgegengehalten wird. Es ist einfach falsch, Arbeitszeiterfordernisse dieser Branchen gegeneinander auszuspielen.

Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass sich der Sonntag deutlich von einem Werktag unterscheiden muss. Deshalb dürfen verkaufsoffene Sonntage in der Regel nur als Anhang für ein Fest, eine Feier oder eine Messe genehmigt werden. Eine Sonntagsöffnung ohne Anlassbezug führt dazu, dass an jedem beliebigen Sonntag geöffnet werden könnte. Eine Abschaffung des Anlassbezuges wäre das Ende des freien Sonntags!

Was wir in Thüringen bezüglich Sonn- und Feiertagsöffnungen wahrnehmen, ist, dass die genannten Kriterien häufig ignoriert werden – und dass immer noch teilweise von den Erlaubnisbehörden, aber auch gern von den Einzelhandelsunternehmen. Deshalb werden wir auch weiterhin den gerichtlichen Weg nutzen.

Ohne arbeitsfreien Sonntag gibt es keine soziale Gesellschaft mehr, sondern nur noch Wettbewerb und Konkurrenz.

Corinna Hensel Geschäftsführerin,
ver.di-Bezirk Thüringen

» Der Sonntag schenkt uns eine Pause. Nach sechs Werktagen bekommen wir einen Tag der Ruhe. Sechs Tage gefüllt mit Geschäftigkeit, Sorgen, Anstrengungen und Stress. Und dann ein Tag – Ruhe. Welch wunderbare Zäsur! Wir müssen uns nicht tagaus, tagein um die alltäglichen Sorgen kümmern. Es gibt einen Tag, an dem wir sie zur Seite schieben können: den Sonntag.

Der regelmäßige Wechsel von Arbeit und Erholung ist ein Geschenk. Wir sind nicht nur Rädchen in den Maschinen der Arbeitsgesellschaft. Wir sind Menschen als Gottes Ebenbild, die den Blick heben und Kraft schöpfen können abseits der täglichen Routine. Wir können am Sonntag tun, wofür unter der Woche zu wenig Zeit bleibt: Essen und Feiern, Spiel und Sport, Erholung und Ehrenamt. Wir feiern Gottesdienst, wir sind als Familien zusammen, wir treffen Freundinnen und Freunde. Ein Tag der Freiheit und der Möglichkeiten! Wäre es nicht töricht, darauf zu verzichten?

Holger Lemme Kirchlicher Dienst
in der Arbeitswelt der EKM

» Dass wir im 21. Jahrhundert noch immer über den grundgesetzlich geschützten arbeitsfreien Sonntag debattieren müssen, ja buchstäblich um ihn kämpfen müssen: Das zeigt, welchen Interessen gegenwärtig politisch

gefolgt wird. Der Kampf um die wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Höchstarbeitszeit wird aus verteilungs- und sozialpolitischen Gesichtspunkten geführt.

Seit der Wiedervereinigung hat sich das Bruttoinlandsprodukt mehr als verdoppelt. Der Wohlstand hat sich auf der einen Seite exorbitant vermehrt. Auf der anderen Seite steigt das Armutsrisiko trotz Arbeit ebenso wie das Risiko von Erkrankungen (auch Burnout) steil an. Die Ausweitung der Arbeitszeiten und produktiver Überschüsse führt gesellschaftlich zu zwei Folgen: 1. Reiche werden bei zunehmender Zerstörung der Umwelt reicher. 2. Der gesellschaftliche Zusammenhalt, gestützt durch kulturelle Gepflogenheiten und damit verbundene Teilhabemöglichkeiten, geht verloren.

Es ist Zeit für Entschleunigung. Das Wochenende muss den Familien, den Vereinen und Gemeinden zurückgegeben werden. Unsere Lebensqualität wird nicht dadurch gesichert, dass wir am Wochenende Autos bauen oder Teile drehen, Computerchips herstellen, planen oder konstruieren, unsere Familien auseinanderreißen und uns vom gesellschaftlichen Leben abwenden. Deshalb sollte am Wochenende nur dort gearbeitet werden, wo es für die Daseinsvorsorge gesellschaftlich erforderlich ist.

Es war und ist ein langer Kampf. Ihn zu führen, lohnt sich letztlich für

die allermeisten von uns. Deshalb kämpfen wir weiter.

Bernd Spitzbarth 1. Bevollmächtigter
IG Metall Nordhausen

» Viele unabhängige Einzelhändler sind auch Einzelkämpfer und arbeiten nicht mit Vollzeitangestellten, sondern nur mit stundenweisen Aushilfen. Eine regelmäßige Sonntagsöffnung würde bedeuten, dass Menschen, die kleine Geschäfte führen, nie mehr frei hätten oder zusätzliche Personalkosten stemmen müssten. Ich würde mir wünschen, dass Sonntagsöffnungen die Ausnahme bleiben und wie bisher als besondere Veranstaltung organisiert und von den Kunden wahrgenommen werden.

Bis jetzt war es möglich, seinen täglichen Bedarf an sechs von sieben Tagen in der Woche zu decken, und ich denke, dass die Menschen das auch weiterhin schaffen können. Um kontinuierlich das ganze Jahr über unsere kleinen, meist mit viel Herzblut geführten Geschäfte betreiben zu können, brauchen wir kleine Auszeiten, um uns zu sammeln, zu verschlafen und für unsere Familien da zu sein. Das Leben besteht aus so viel mehr als aus ständiger Verfügbarkeit aller Konsumgüter.

Christiane Mock Contineo Buchhandlung
und Antiquariat, Erfurt



» Sonn- und Feiertage gehören der Familie! Raus in die Natur, Zeit für gemeinsame Ausflüge und Abenteuer, zum Spielen, Wandern und Radfahren.

Die Sonntagsöffnung gefährdet auch die Existenz von Vereinen und gesellschaftlichem Engagement. »Eine Sonntagsöffnung wäre ein Anschlag auf das Ehrenamt an sich und auf das gesellschaftliche Engagement der Menschen in den Vereinen und Verbänden«, erteilt Naturfreunde Geschäftsführerin Kristine Müller den Bestrebungen nach einer Sonntagsöffnung im Handel eine klare Absage. Ehrenamt zeichnet für attraktive und vielseitige Programme verantwortlich. Eine Sonntagsöffnung zieht diesem Engagement den Boden unter den Füßen weg, da Erwerbstätige – sowohl Funktionär*innen als auch Mitglieder – aufgrund dieser Sonntagsarbeit vom Vereinsleben ausgeschlossen bleiben.

Das ausgehende 19. Jahrhundert hat den Arbeiter*innen endlich einen freien Tag in der Woche gebracht, so erfolgten unter anderem eine Ausweitung und touristische Nutzung des Schienenpersonenverkehrs sowie der Beginn der Wanderbewegung als Ausgleich zur Tätigkeit in Werkhalle und Büro. Auch das Engagement und der Kampf für Gerechtigkeit und Toleranz verlagerten sich zunehmend auf diesen freien Tag. Von Anfang an, also seit 1895, kämpften die Naturfreunde zum Beispiel für das freie Betretungsrecht der Wälder und

Berge, um gemeinsame Wanderausflüge auch für die Arbeiter*innenfamilien möglich zu machen.

Die stetige Zunahme von Ausnahmegenehmigungen für Sonntagsarbeit oder Ladenöffnungen drohen die Errungenschaft des freien Sonntags zunichte zu machen. Dagegen sprechen sich die im Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen e.V. organisierten Thüringer Familienverbände deutlich aus. Mindestens der Sonntag muss ein Tag für die Familie sein! Ein Tag zur Erholung, für gemeinsame Unternehmungen und Engagement.



Kristine Müller
Geschäftsführerin,
NaturFreunde
Thüringen e.V.

Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen e.V. (AKF) — Deutscher Familienverband, LV Thüringen (DFV); Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, LAK Thüringen (eaf); Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen (FBK); Verband alleinerziehender Mütter und Väter, LV Thüringen (VAMV); Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. (PfAd); Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V. (KRFT); NaturFreunde Thüringen e.V., Der Kinderschutzbund, LV Thüringen e.V.; pro familia, LV Thüringen e.V.

» Sonn- und Feiertage gehören den Familien. Und sie gehören dem Sport und somit auch den Vereinen und ihren Angeboten. Viele Jahre bin ich im Kinder- und Jugendbereich als Übungsleiter tätig gewesen. Viele Wettkämpfe finden an Sonntagen statt, und die Kinder finden es super, wenn

ihre Eltern sie begleiten. Und die Eltern wollen selbstverständlich ihre Kleinsten begleiten können. Allein logistisch sind Vereine von begleitenden Eltern abhängig. Sie bilden Fahrgemeinschaften und übernehmen Mitverantwortung für den reibungslosen Ablauf der Spieltage. So versorgen sie etwa die Zuschauer*innen mit Kaffee und Kuchen. Es sind jede Woche viele kleine Familienfeste, die auf den Sportanlagen stattfinden. Wenn Übungsleiter*innen und Eltern wegen ihrer Lohnarbeit bei Wettkämpfen an Sonntagen nicht anwesend sein könnten, wäre das fatal.

Im Erwachsenenalter ist die Problematik ganz ähnlich: Sport kann nur treiben, wer nicht seiner Arbeit nachgehen muss. Im Amateurbereich würde es ohne freie Sonntage zu enormen Wettbewerbsverzerrungen kommen. Noch dazu könnten weniger Fans die Spiele verfolgen, womit gerade kleinere Vereine Einnahmeverluste hätten. Schon an Samstagen stehen Mannschaften vor dem Problem, dass sie nicht komplett antreten können — und weichen deswegen oftmals auf Sonntage aus. Wenn nicht einmal der Sonntag arbeitsfrei bliebe, wäre den Vereinen auch dieser letzte Tag genommen. Daher: Lassen wir Sonn- und Feiertage den Familien und ihren Aktivitäten!

Peter Daeßl **Trainer**
I. Mannschaft FSV Grün-Weiß
Stadtroda/Vorstandsmitglied
Stadtsportbund Jena



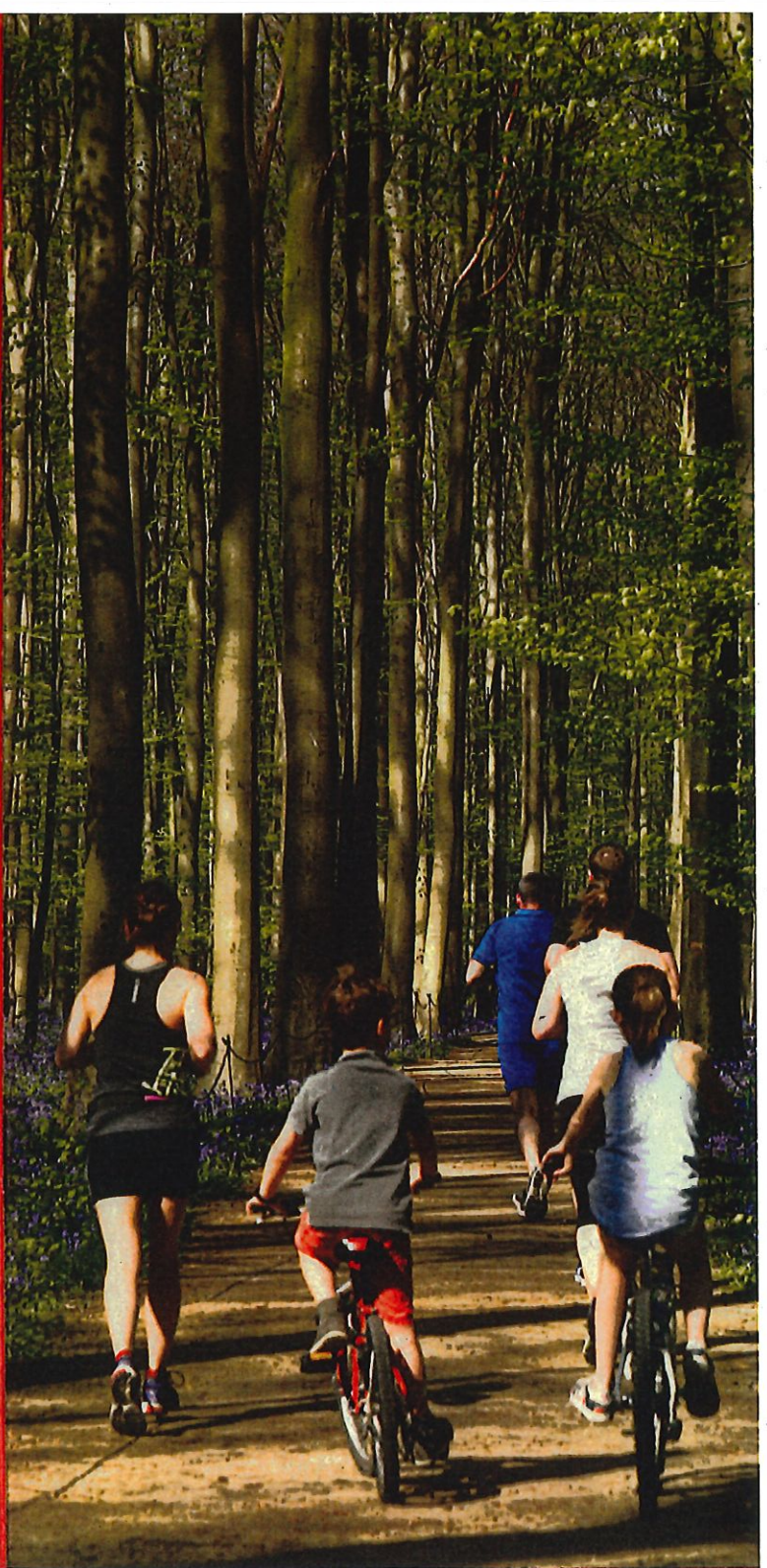
» Der freie Sonntag – Zeit für Sporttreiben in der Gemeinschaft des Vereins: Das Kindersportfest, das Bundesliga-Punktspiel, die Joggingrunde mit Freunden oder der Weltcup im Wintersport – der Sport überall auf der Welt in all seinen Facetten und Ausprägungen, findet am Wochenende, findet am Sonntag statt. Denn nur durch die Regelmäßigkeit und Gemeinsamkeit von Ruhezeiten und insbesondere von Ruhetagen ist gesellschaftliches und soziales Miteinander, ist Sporttreiben in der Gemeinschaft des Vereins erst möglich.



Der Vereinssport in Thüringen, die über 360.000 Mitglieder*innen und 60.000 Ehrenamtlichen leben vor allem am Sonntag diese starke Gemeinschaft und leisten durch ihr Engagement einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft. Vor allem Kinder brauchen für ihre gesunde Entwicklung Zeit und Raum für Sport und Bewegung. So gesehen stiftet der freie Sonntag Gemeinschaft, auf die weder die Familien noch die Kirchen, die Vereine und Verbände – sprich die Gesellschaft insgesamt verzichten können.

Und so bleibt es ein gemeinsames Ziel von Kirche und Sport, den Sonntag als Zeit für Besinnung und Bewegung frei zu halten. Der freie Sonntag ist ein wesentliches Kulturgut, welches schützens- und erhaltenswert ist.

Thomas Zinkel Hauptgeschäftsführer,
Landessportbund Thüringen



Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen hat in den letzten Jahren enorm zugenommen. Die Zahl der Arbeitnehmer mit regelmäßiger Sonn- und Feiertagsarbeit ist in Deutschland binnen 20 Jahren um drei Millionen auf knapp 9,3 Millionen im Jahr 2017 gestiegen. 2016 war jeder Vierte betroffen (25 Prozent), im Jahr 2015 waren es 25,1 Prozent. 2004 waren es erst 21,8 und 1996 19,4 Prozent. Mehr als jeder Dritte (35 Prozent) in Deutschland hat Angehörige in der Familie, die über die Feiertage arbeiten müssen.

Die Bedeutung des freien Sonntags ist 2009 durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts deutlich aufgewertet worden. Im Sonn- und Feiertagschutz konkretisieren sich dem Gericht zufolge Grundrechte wie das der Religionsfreiheit, der körperlichen Unversehrtheit, des Schutzes von Ehe und Familie oder der Vereinigungsfreiheit. Das Recht auf den freien Sonntag setzt dem ökonomischen Nutzenden Grenzen. Frauen und Männer sind gleichermaßen sonn- oder feiertags beruflich aktiv. Vor allem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Gastgewerbe und der Ernährungsindustrie sind davon stark betroffen. Mit Sicherheit wird es immer Arbeiten geben, die an einem Wochenende getätigt werden müssen. Ob aber Kekse, Süßwaren, TK-Brötchen oder TK-Pizzen an einem Wochenende produziert werden müssen, bleibt mehr als fraglich.

Wir müssen an der klaren Begrenzung der Sonn- und Feiertagsarbeit und an den zwei freien Samstagen pro Monat festhalten. Freie Tage für Familie, Freundschaften, Erholung und Ehrenamt für möglichst viele Beschäftigte sollen garantiert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, die strikte Regelung aus dem Thüringer Ladenschlussgesetz auch auf Beschäftigte aus dem Gaststättengewerbe auszuweiten.

Wir brauchen eine Rückbesinnung auf den Wert der »Guten Arbeit«. Wir müssen dafür sorgen, dass die »Vereinbarkeit von Familie und Beruf« nicht nur eine Forderung ist, sondern, dass sie gelebt wird. Gemeinsam mit der Allianz für den freien Sonntag kämpfen wir für selbstbestimmte freie Zeit. In diesem Sinne: »Glück auf!«

Jens Löbel Geschäftsführer
Gewerkschaft NGG Region Thüringen

Warum uns der Sonntag so wichtig ist. Der Sonntag ist ein Geschenk des Himmels. Er unterbricht auf ganz spezielle Weise den Stress und die Hektik des Alltags.

Der arbeitsfreie Sonntag gibt Zeit für Muße, Zeit für Familie, Zeit für Gottesdienst, Zeit für Hobbys. Er gibt uns also die Zeit, unsere Persönlichkeit auch außerhalb der Erwerbsarbeit zu entfalten. Der arbeitsfreie Sonntag ist Ausdruck der unveräußerlichen Würde

des Menschen im Allgemeinen und des Arbeitnehmers im Besonderen. Denn der Mensch ist nicht nur Objekt im wirtschaftlichen Kreislauf, sondern Ziel des wirtschaftlichen Handelns.

Der Sonntag ist also ein hohes Gut, das keinem wie auch immer gearteten kommerziellen Interesse geopfert werden kann.

Der Sonntag bedeutet aber auch Entspannung und Entschleunigung und trägt damit ganz wesentlich und nachhaltig zur Regeneration und damit zur Erhaltung der Arbeitskraft bei. Auch deshalb sollte er nie, auch nicht vorübergehend, zur Erzielung kurzfristiger wirtschaftlicher Effekte aufgegeben werden. Denn ohne Sonntage gibt es nur noch Werktage.

Wigbert Iseke Diözesanverband
der Katholischen Arbeitnehmerbewegung
im Bistum Erfurt



Impressum: v.i.s.d.p.: Holger Lemme, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), Zinzendorfplatz 3, 99192 Neudietendorf | **REDAKTION:** Katja Fiebiger, Fachbereich Handel, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (VER.D), Bezirk Thüringen, Schillerstraße 44, 99096 Erfurt, Telefon: 0361 2117-232, E-Mail: katja.fiebiger@verdi.de — Julia Langhammer, Abt. Wirtschaftspolitik, DGB-Bezirk Hessen-Thüringen, Schillerstraße 44, 99096 Erfurt, Telefon: 0361 5961359, E-Mail: julia.langhammer@dgb.de — Holger Lemme, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), Zinzendorfplatz 3, 99192 Neudietendorf, Telefon: 036202 984-25, E-Mail: lemme@ev-akademie-thueringen.de | **FOTOS:** Allianz für den freien Sonntag, Pressebilder der Landtagsabgeordneten, © Adobe Stock (floraldeco, Maria Kazanova, benjaminlion, schab, luckybusiness, Photocolorsteph, LumineImages) | **GESTALTUNG:** © Uwe Adler, Weimar, www.facebook.de/gestaltunguweadler | **DRUCK:** Fehldruck, Erfurt